DIE WEHRVERFASSUNG

IN SCHWÄBISCHEN STÄDTEN DES MITTELALTERS

(STRASSBURG, BASEL, AUGSBURG, ULM
ROTTWEIL, ÜBERLINGEN, VILLINGEN.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER
PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER ALBERT-LUDWIGSUNIVERSITÄT
ZU FREIBURG IM BREISGAU

ACAD.
LUDOVIC.
BIBL.

VON

KARL SAUR
AUS BALSBACH AMT EBERBACH (BADEN)

DRUCK DER KONKORDIA A.-G., BÜHL (BADEN)
1911

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT GEWIDMET.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0139

Inhalt.

Seite

Einleitung V
Quellen und Literatur IX
1. Quellenpublikationen IX
2. Darstellungen X

Kap. I. Die Wehrpflichten der Bürger.
a. Persönliche Leistungen 1
§ 1. Wache halten 2
§ 2. Befestigungsarbeiten 5
§ 3. Ausreiten im Dienste der Stadt 6
§ 4. Das Halten eigener Waffen 7
§ 5. Verpflichtung für Vermögende, sich eigene Pferde zu halten 13
§ 6. Auszug ins Feld 16
a. Bestimmungen über den Auszug 16
b. Uniformierung 19
c. Fahnen 20
d. Verpflegung 22
§ 7. Befreiung von diesen Lasten 23
a. Die Geistlichen 24
b. Verschiedene städtische Beamte 25
c. Die Juden 26
§ 8. Übungen der Bürger in den Waffen 27
b. Pekuniäre Leistungen 30
§ 1. Befreiung von jenen Pflichten durch Geldzahlung . 30
§ 2. Ungeld und Steuern für Kriegszwecke 31

Kap. II. Die militärische Gliederung der Bürgerschaft.
a. Bezirke und Zünfte 34
§ 1. Lokale Einteilung vor den Zunftkämpfen 34
§ 2. Zünfte als militärische Körper 34
§ 3. Lokale Einteilung, die neben oder über den Personal-Verbänden der Zünfte bestehen blieb 39
§ 4. Bezirke 40

b. Die Schützengesellschaften 42
c Fußvolk und Reiterei 44
§ 1. Das städtische Fußvolk 44
§ 2. Die Reiterei 45
d. Die Ausbürger 47
§ 1. Ausbürger, die aus dem Landvolk bestanden . . . 48
§ 2. Adlige Ausbürger 50
§ 3. Glefenbürger 51
§ 4. Ausbürgertum der geistlichen Körperschaften . . . 52

Kap. III. Die militärischen Behörden und ihre Befugnisse.
a. Der Rat 54
b. Ratsdeputationen 55
c. Andere städtische Beamte 57
d. Befehlshaber 58
e. Zunftmeister 60

Kap. IV. Das städtische Söldnerwesen.
a. Stehende Söldner und solche, die für den einzelnen Fall geworben sind 64
b. Bürger im Solde ihrer oder fremder Städte 75
c. Aussöldner 76

Kap. V. Zeughäuser und Marställe.
a. Zeughäuser 79
§ 1. Aufkommen der Zeughäuser 79
§ 2. Die Aufsichtsbeamten des städtischen Zeughauses . 81
§ 3. Meister, die zum Zweck der Erhaltung und Vermehrung des städtischen Waffenbestandes geworben werden . 82
b. Marställe 88
§ 1. Nachweis von Marställen 88
§ 2. Verwaltung der Marställe 89

Quellen und Literatur.

I. Quellenpublikationen.

Basler Chroniken, 6 Bde., herausgegeben von der hist. Gesellschaft in Basel. 1872—1902.

Brucker, Zunft- und Polizeiverordnungen Straßburgs des 14. und 15. Jahrh. 1889.

Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis XVI. Jahrh., herausgegeben von der Hist. Kommission bei der Kgl. Akad. der Wiss. Bd. 4, 5. 1865, 1866. Bd. 8, 9. 1870, 1871.

Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Bd. I. Straßburg 1899.

Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. 1900.

H. Hugs Villinger Chronik 1495—1533, herausgegeben von Chr. Roder. Tübingen 1883. Bibliothek des lit. Vereins Stuttgart 164.

Meyer, Hans, Straßburger Goldschmiedezunft bis 1681. Staats- und sozialwiss. Forschungen 3. 2.

Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Heft 13—15. Ulm 1908/09.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. Lindau 1869. Bd. 17, 18, 21, 22, 24, 25.

Stadtbuch von Augsburg, insbes. das Stadtrecht von 1276. Herausgegeben von Chr. Meyer. Augsburg 1872.

Urkundenbuch der Stadt Augsburg (—1399). Herausgegeben von Chr. Meyer. 2 Bde. Augsburg 1874/78.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Bearbeitet von R. Wackernagel und R. Thommen. Bd. 1—9,1. Basel 1890 ff.

Urkundenbuch, Fürstenbergisches. 7 Bde. (—1509). Tübingen 1877—91. Herausgegeben von dem fürstl. Hauptarchiv zu Donaueschingen (S. Riezler u. Baumann).

Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. 1. Abt. Urkundenbuch. Bd. 1—7. Straßburg 1879 ff.

Urkundenbuch, Ulmisches. Bd. 1. Herausgegeben von Fr. Pressel; Stuttgart 1873. Bd. 2. Herausgegeben von G. Veesenmeyer und H. Bazing (—1378). Ulm 1900. 1903.

Urkundenbuch der Stadt Rottweil (Württemb. Geschichtsquellen. Herausgegeben von der Kgl. Kommission für Landesgeschichte. Bd. 3.) 1896.

Urkundenlese aus dem Archiv der Reichsstadt Rottweil für Baden. Herausgegeben von Dr. K. Glatz. (In Oberrh. Zeitschr. Bd. 30, S. 173 ff., S. 400 ff.)

Untersuchungen zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 1. 1878, Bd. 5. 1879. Breslau.

Vill. Chronik, herausgegeben v. Mone. Bd. 2. Karlsruhe 1854. (Quellensammlung der bad. Landesgeschichte.)

Württembergische Geschichtsquellen. 8. Bd.: Das rote Buch der Stadt Ulm. Herausgegeben von Mollwo.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Alte Folge, herausgegeben von Mone 1850—1885. Neue Folge, herausgegeben von der Badischen hist. Kommission 1886 ff.

2. Darstellungen.

W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2. Bd. Hamburg und Gotha 1854.

Barthold und Rückert, Das deutsche Volk. Bd. 17, 18. Barthold, Geschichte des Kriegswesens 1. 2. (1850/60).

Delbrück, Hans, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. III. Teil: Das Mittelalter. Berlin 1907.

Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin 1903. (Hist. Studien, veröffentlicht von Ebering. Bd. 40. 1903.)

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
Heusler, Andr., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860.
Jähns Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. Leipzig 1880. (Text und Atlas.)
Jäger, Karl, Geschichte der Stadt Augsburg von ihrem Anfang bis auf die neuesten Zeiten. Darmstadt 1837.
Jäger, Karl, Schwäb. Städtewesen im Mittelalter. 1. Bd. Ulm 1831.
Kirchhoff, Paul, Die Dortmunder Fehde von 1388/89. Marburg. Diss. 1909.
Klatt, Kurt, Das Heergewäte. 1908. Deutschrechtl. Beiträge. Herausgegeben von K. Beyerle. Bd. 2, H_2.
Knobloch, Ludw., Das Territorium der Stadt Straßburg bis zur Mitte des 16. Jahrh. Straßburg. Diss. 1907.
Kober, E., Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte. Marburg. Diss. 1909.
von Langen, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rottweil. 1821.
von Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bd. Erlangen 1869/71.
Mendheim, Max, Das reichsstädtische, bes. Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig. Diss. 1889.
Meyer, Chr., Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter. (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschafts-, pol. und Kulturgeschichte. Bd. 103.)
Mojean, Städt. Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrh. Stralsund, Programm 1876.
von der Nahmer, Wehrverfassung deutscher Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Marburg. Diss. 1888.
Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bde. 1786—1822.
Reichard, Karl, Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms. 1862.
Ruckgaber, Geschichte von Rottweil. I., II. 1., 2.

Schmoller, G., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879.

Schmoller, G., Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte. Bd. 11, 1875.)

Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. 1879.

Schönberg, L., Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart 1910.

Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vornehmlich im Mittelalter. Berlin 1820.

von Stetten, Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg. 1743/58. Frankfurt und Leipzig.

Sevin, Kaiser Rotbarts Fronhof Überlingen. Überlingen 1901.

Strobel, Geschichte des Elsasses. Bd. 1, 2. 1851.

Wackernagel, Rud., Geschichte der Stadt Basel. Basel. I. 1907. II. 1911.

Wagner, K., Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Frankfurt a. M. 1904. Marburg. Diss. 1904.

Wencker, Collectanea 1702.

Würdinger, Bayer. Kriegsgeschichte. 2 Bd. München 1868.

Württemb. Geschichtsquellen. Bd. 3. Herausgegeben von Schäfer. 1896.

Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. 1878. (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. 1.)

Kap. I.

Die Wehrpflichten der Bürger.

Die Stadt des Mittelalters hatte den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder Bürger, der in der Stadt Schutz suchte und ihre Privilegien genießen wollte, mußte im Falle der Not mit Gut und Blut für sie eintreten, Steuer zahlen und Kriegsdienste tun.[1]) In Ulm war der Besitz eines Hauses in der Stadt immer mit der Übernahme der Bürgerpflichten verbunden.[2]) In Straßburg[3]) und Basel[4]) hatten die Bürger dieselben Pflichten; dies können wir daraus ersehen, daß die Bürger sich später von ihren kriegerischen Verpflichtungen loskauften. Augsburg stellte an seine Bürger dieselben Anforderungen, wie wir es aus einer Urkunde vom Jahre 1381 erfahren.[5])

a. Persönliche Leistungen.

Die Wehrpflicht hatte verschiedene Formen. Praktisch stand im Vordergrund der Wachdienst.

[1]) Eheberg S. 768 (1477). v. Stetten S 401. Mollwo S. 48 Nr. 52, S. 50 Nr. 56.

[2]) Mollwo S. 48 Nr. 52. „Es hant ouch die burger gesetzt, wer einen manod husheblich hiè sitzet, der sol und muz sturen und dienen als ein ander burger hie, und da nach alz sich der rat denne erkent."

[3]) Eheberg S. 522 (15. Jahrh.)

[4]) Ochs II S. 393, III S. 207 ff.

[5]) Chr. d. dtsch. St. IV. S 70 (1381). „mit raysen, uz varen oder einen an sin stat ze stellen und ouch graben wachen und ander Dienst ze tun az die burger tund."

§ 1.
Wache halten.

Der gesamte Wachdienst wurde im früheren Mittelalter von den Bürgern in eigener Person, als Teil der Wehrpflicht ohne Vergütung[1]) ausgeübt.[2]) Für den Wachdienst bei Tage ließ sich das schon früh nicht mehr allgemein durchführen, da dadurch oft die Bürger von ihren Geschäften abgehalten wurden. Dagegen erhielt sich in den meisten Städten die persönliche Teilnahme der Bürger am Wachdienst bei Nacht.[3]) Der Reihe nach wurden die Bürger durch einen Ratsboten oder durch den Zunftknecht aufgeboten.[4]) Wer nicht erschien, verfiel in eine Geldstrafe.[5]) Auch diejenigen, welche die Erlaubnis hatten, einen Ersatzmann zu schicken und dies versäumten, wurden bestraft.[6]) Die Art des Wachdienstes der Bürger war verschieden. Entweder mußten sie an den Stadttoren oder auf der Stadtmauer Wache halten, oder sie hatten Umgänge durch die Stadt zu machen.

Den Wächtern an den Stadttoren war es verboten, des Nachts ein Tor zu öffnen; nur die Anwesenheit eines Ratsmitgliedes oder dessen Stellvertreters gab dazu die Berechtigung.[7]) Die Nachtwache am Tore dauerte vom Ave Maria-Läuten abends bis zum ersten Glockenläuten in der Früh.[8])

Nun wollen wir zu den Wächtern übergehen, die alle Nacht in den Straßen die Runde machten, um sich von der Wachsamkeit derjenigen, die gerade zur Wache an den Toren oder auf der Mauer verpflichtet waren, zu

---

[1]) Ochs II S. 393. Nur in Basel erhalten die Wachen hie und da von der Stadt Wein oder andere Erfrischungen.

[2]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 962. Ochs II S. 393. Chr. d. dtsch. St. IV. S. 70 (1381).

[3]) Ochs V. S. 94. Eheberg S. 765 (1477). Greiner Nr. 44.

[4]) Ochs II. S. 306 (1390).

[5]) Meyer S. 29. Eheberg S. 765 (1477). Greiner Nr. 44.

[6]) Ochs II. S. 306.

[7]) Ochs V. S 96.

[8]) Eheberg S. 352, Oberrh. Stadtr. II, Vill. S. 148 (1573).

überzeugen.[1]) In Straßburg, Rottweil und Villingen wurden die Wachen durch die sogen. Scharwächter kontrolliert. Sie waren dasselbe, was die Patrouillen und Runden jetziger Zeit; sie gingen von einem Posten zum andern, riefen die Wächter an, um zu sehen, ob sie rüstig wären.[2]) Wer nicht wachte, wie er sollte, verfiel in eine Geldstrafe.[3]) Entstanden Lärm oder sonstige Unruhen in der Stadt, war es Pflicht des Scharwächters, versöhnend einzugreifen; konnte er jedoch keine Ruhe stiften, so hatte er dem Bürgermeister davon Mitteilung zu machen.[4]) Die Stelle des Scharwächters vertraten in Ulm und Augsburg die „Einunger", die alle zwei Monate aus dem Rat gewählt wurden und von Zeit zu Zeit die Wachen zu kontrollieren hatten.[5])

Doch oft genug scheinen die Bürger bei dem langweiligen Wachdienst sich ihre Zeit mit Kneipereien oder Spiel vertrieben zu haben; denn durch strenge Verbote versuchte der Rat, diesem Einhalt zu tun.[6])

Im Laufe der Zeit ging die eigentliche Sorge für die Sicherheit der Stadt bei Tag mehr und mehr auf besoldete[7])

---

[1]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 937. Ochs V. S. 94 ff. Schmoller § 77. VI. Straßb. z. Z. d. Zunftk. S. 77. VI. (1405). „Si söllent sich in eins ammanmeisters hus sammen aß untze har gewönliche gewesen ist . . . . und sol sie danne des ammanmeisters kneht zu stund an ire hut ordnen und heißen gen."

[2]) Meyer Nr. 63. S. 46. Greiner Nr. 37, 43. Oberrh. Stadtr. II. Vill. S. 150 (1573).

[3]) Ochs II. S. 313 „5 β" (1387).

[4]) Oberrh. Stadtr. II. 1, Vill. S. 148 (1573).

[5]) Jäger, Ulm S. 278. Mollwo S. 64. Nr. 99. „Es hant die burger gesetzt, daz . . . . „die ainunger, welchi ainunger sint, alle wochen ainost oder zwuren oder me, ob ez not wer, nachts boese lüt suchen sullent . . . Dar zu sullent si ouch die wacht besechen." Chr. IV. S. 143. A. 3. (1367).

[6]) S. U. B. I. 6. S. 377 ff. Mone, Bd. 17. S. 292.

[7]) Greiner S. 208 Nr. 298. „a pfening des tags für sinen lon, und das si auch dabei nit essen noch trinken uß der statt gut." Eheberg S. II (1405). 1405 erhielt jeder Turmhüter in Straßburg „je 8 elen" Tuch. Jeder Wächter (2) „14 elen".

Wächter über, die auf öffentliche Kosten gehalten wurden.[1]) In Basel nannte man deshalb dieses Wachen „mit dem Gelde wachen und nicht mit dem Leibe“.[2]) In Straßburg hießen die Lohnwächter „Spötter“.[3]) Eine Aufzählung der Pflichten der Torwächter findet sich jeweils in ihren Eidesformeln.[4]) Morgens hatten die Torwächter die Tore zu öffnen, und abends durften sie ihren Posten erst dann verlassen, wenn die Tore geschlossen waren.[5]) Das Zeichen zum Öffnen der Tore war gewöhnlich das erste Glockenläuten; beim Ave Maria Läuten hörte der Dienst dieser besoldeten Torwächter wieder auf.[6]) In Straßburg gab eine zu diesem Zwecke errichtete Glocke das Signal.[7]) Passierte ein Verdächtiger das Stadttor, oder ließen sich vor dem Stadttore verdächtige Reiter erblicken, so mußten die Torhüter sofort dem Rate davon Mitteilung machen, oder auch an eine Glocke schlagen.[8]) In Villingen durften sie niemals einem „sonderlich starken pettler“ den Zutritt gestatten.[9]) Falls Sturm geläutet wurde, mußte der Torhüter sein Tor abschließen und durfte nur Bekannte passieren lassen.[10])

Solcher besoldeter Wächter bedienten sich die Städte auch zur Bewachung ihrer Gefangenen. Um letzteren jeden Fluchtversuch unmöglich zu machen, war den Turmhütern — gewöhnlich lagen die Gefangenen in den Gewölben eines Turmes der Stadt — strenge untersagt, ohne Erlaubnis ihren Posten zu verlassen oder irgend eine zweite Person

[1]) Ochs III. S. 207 ff. Vergl. Anm. 7 S. 3.

[2]) Ochs II. S 393.

[3]) Heitz, Zunftwesen S. 14, 128.

[4]) Greiner Nr. 46, 42. Oberrh. Stadtr. II. Vill. S. 148 (1573). Eheberg S. 352 (1400). Ochs III. S. 207, V. S. 94.

[5]) Greiner Nr. 46.

[6]) Oberrh. Stadtr. II 1, Vill. S. 148 (1573). Eheberg S. 352 (1400).

[7]) Chr. IX. S 778. „Men mahte ouch, wenne man morgens und abends eine glocke lute, da nu die torglocke heißet, so solte men die tor besließen unde entsließen.“

[8]) Greiner Nr. 42. Ochs III. S. 207, V. S. 94.

[9]) Oberrh. Stadtr. II. 1, Vill. S. 148 (1573).

[10]) Daselbst. Eheberg S. 352 (1400).

mit sich auf den Turm zu nehmen.[1]) In Rottweil hatten nur Ratspersonen das Recht, die Gefangenen zu besuchen.[2]) Die Schlüssel zu dem Gefängnis durfte er nie aus der Hand geben.[3]) Von Zeit zu Zeit mußte der Wächter die Zellen revidieren; auch hatte er täglich den Gefangenen die Kost zu reichen[4]); doch war es ihm verboten, zusammen mit ihnen zu essen.[5]) Am Schlusse jeder Woche mußte der Wächter dem Rate eine Liste mit den vorhandenen Gefangenen vorlegen. Außerdem war es seine Pflicht, jeden neuen Gefangenen, der in den Turm kam, genau zu untersuchen, damit er keine Waffen oder Werkzeuge, die ihm zur Flucht dienen konnten, mitbrachte.[6]) Wie alle andern städtischen Wächter erhielten sie in Straßburg Kleidung und einen bestimmten jährlichen Sold.[7])

§ 2.

Befestigungsarbeiten.

Neben der Pflicht, Wachtdienste zu leisten, war der Bürger auch noch zur Teilnahme an öffentlichen Arbeiten, so an Befestigungsarbeiten, verpflichtet.[8]) Da ständig Ausbesserungen an Wällen und Gräben notwendig waren, war dies ein wesentlicher Bestandteil der bürgerlichen Lasten. In Augsburg mußte jeder, der eigenen Rauch hatte, bei diesen öffentlichen Arbeiten frohnden.[9]) In Straßburg und

[1]) Eheberg S. 37 (1405). Oberrh. Stadtr. II.[1], Vill. S. 142/3 (1573). „Die gefangen wol verwaren, iemands zur inen über die vengknus one bevelch eins ersamen raths zu lassen."

[2]) Greiner S. 122. Nr. 42.

[3]) Schmoller S. 115. Eheberg S. 420 (15. Jahrh.)

[4]) dto.

[5]) Oberrh. Stadtr. II[1]. Vill S. 142/3 (1573).

[6]) Schmoller S. 115. Eheberg S. 420 (15. Jahrh.)

[7]) Eheberg S. 37 (1405). In Straßburg erhielt jeder 20 lib. D. jährlich. Eheberg S. 11 (1405) „8 elen tuch".

[8]) Eheberg S. 522 (15. Jahrh.). von Stetten S. 401, S. 140. Chr. d. dtsch. St. IV. S. 70 (1381). Brucker S. 241 (14. Jahrh.).

[9]) von Stetten S. 401.

Rottweil hatte der Bürger den Teil der Stadtmauer, der an seinen Grund- und Hofbesitz grenzte, auf eigene Kosten intakt zu halten.[1]) Zu diesen Frohndiensten waren alle Bürger verpflichtet; nur wer krank war, konnte sich durch Geld daran frei machen.[2])

Im Laufe der Zeit bürgerte sich aber auch hier ein, sich durch Stellung eines Knechtes[3]) von diesen gewiß sehr lästigen Diensten zu befreien oder auch durch Zahlung einer vom Rate bestimmten Summe.[4])

§ 3.

Ausreiten im Dienste der Stadt.

Im Dienste der Stadt auszureiten und Botschaften zum Zweck kriegerischer Unternehmungen zu übernehmen, war jeder Bürger verpflichtet; er mochte Geschlechter oder Handwerker sein.[5]) Wer sich weigerte, wurde entweder auf eine bestimmte Zeit aus der Stadt verbannt und mußte außerdem noch die festgelegte Strafe zahlen.[6]) Diese Strafen waren natürlich in den einzelnen Städten verschieden hoch. In Ulm[7]) war ein Jahr Verbannung und 100 Gulden, in Rottweil[8]) „60 mark silbers" festgesetzt.

Die meisten Bodendienste auf größere Entfernungen wurden wahrscheinlich zu Pferde verrichtet, zu welchem Zwecke sich die Städte eigene Pferde angeschafft hatten.[9])

---

[1]) Greiner S. 137, Nr. 79. Chr. IX. S. 1048 (1392).

[2]) Brucker S. 241 (14. Jahrh.).

[3]) Basler Chr. I. S. 112 (1530).

[4]) Eheberg S. 522 (15. Jahrh.).

[5]) Stadtbuch von Augsburg S. 290; Chr. d. dtsch. St. IV. S. 70 (1381). Jäger, Ulm S. 425.

[6]) Jäger, Ulm S. 425. Greiner Nr. 67.

[7]) Jäger, Ulm S. 425.

[8]) Greiner Nr. 67.

[9]) Eheberg S. 21 (1405). Greiner Nr. 61. Fürstenb. Urkb. V. Nr. 324 I. (für Vill.) Schönberg S. 52 ff.; 154 ff. Stadtbuch von Augsburg S. 290. Mollwo S. 120 Nr. 215.

In Ulm bekam der Bote für den Dienst eines Tages mit zwei Pferden und einem Knechte 1 ung. Gulden. Ritt er aber über den Rhein nach Straßburg oder Speyer, so bekam er 1 ℔ Pf. Ritt er mit drei Pferden, erhielt er einen und einen halben ung. Gulden, und wenn er allein ritt ohne Knecht, wurde ihm jeweils die Hälfte bezahlt.[1]) In Straßburg erhielt der Bote für drei Pferde und wenn er Tag und Nacht unterwegs war, 10 ß.[2])

In Basel bestimmte man genau, wieviel Pferde der Ritter, der Bürger und der Handwerker bei derartigen Diensten mitnehmen durfte, wahrscheinlich um den Unterschied zwischen diesen drei Klassen deutlich hervortreten zu lassen.[3])

§ 4.

Das Halten eigener Waffen.

Für den kriegerischen Dienst zu Gunsten seiner Vaterstadt mußte jeder Bürger sich eigene Waffen anschaffen. Die Allgemeinheit dieser Verpflichtung zum Besitz eigener Waffen wird uns in diesen Zeiten durch Verfügungen aus den verschiedensten Städten bezeugt.[4]) Eine Erleichterung der Pflicht lag darin, daß sich meistens die Ausrüstung vom Vater auf den Sohn vererbte.[5])

In Ulm verlangte man bei der Aufnahme zum Bürger der Stadt den Besitz eigener Waffen.[6]) Die Erteilung des Bürgerrechtes und des Zunftrechtes machte man vom Be-

---

[1]) Mollwo S. 115 Nr. 199.

[2]) Eheberg S. 21 (1405).

[3]) Ochs III. S. 209 ff.

[4]) Ochs II. S. 395, VI. S. 490 ff. Jäger, Augsburg S. 161 ff. Mollwo S. 76. Nr. 140. S. U. B. I$_5$ S. 247. Oberrh. Stadtr. II$_2$ Überl. S. 434 (1554). „sein eigen harnasch und gewöhr vermög der ordnung zu haben."

[5]) Oberrh. Stadtr. II$_2$. Überl. S. 434 (1554). „er habe dasselbig von seinen voröltern ererbt."

[6]) Maurer I. S. 504. Mollwo S. 76. Nr. 140. „daz ein ieglicher ein harnasch haben sol, daz acht pfund heller wol wert si."

sitze eines Harnisches abhängig.[1]) Wie großen Wert die Städte auf den Besitz von eigenen Waffen seitens der Bürger legten, ersehen wir schon daraus, daß in Straßburg und Basel jeder, der bei irgend einem Kriegszug freiwillig mit eigenen Waffen teilgenommen hatte, sich das Bürgerrecht erwerben konnte.[2])

Oft jedoch stand die Armut einzelner Bürger der Anschaffung von Waffen hemmend im Wege. Diesem Übelstand suchte man auf verschiedene Weise abzuhelfen. Das beste Mittel dafür war, die Ausrüstung eines jeden nach der Größe seines Vermögens zu bestimmen. Ein solches Verfahren treffen wir in Straßburg an.[3]) Es hing dann von dem Vermögen und dem Preise der Waffen ab, ob der Bürger vollständig oder mangelhaft, gut oder schlecht bewaffnet war.

In Straßburg verteilte die Stadt unter die Bürger, denen die Auslagen zu hoch waren, unter die ledigen Söhne, Gesellen und Knechte — die sog. unverbürgerte Mannschaft — Waffen aus dem städtischen Zeughause.[4]) Die Waffen mußten jedoch wieder zurückgegeben oder ersetzt werden.[5])

---

[1]) Jäger, Ulm S. 413. Mollwo S. 76. Nr. 140; S. 152. Nr. 276.

[2]) S. U. B. I$_5$ S. 247. „wer mit sinem harnasch ietzent gedienet hat und hinne seßehaft ist gewesen . . . der nit burger ist gewesen, sol burger sin." Ochs III S. 106. Die Stadt Basel schrieb diesen die Bewaffnung vor. Ein solcher mußte zum mindesten „ein Panzer, ein Beckhaube oder dafür ein Kesselhut und zwei Blechhandschuhe sein eigen nennen."

[3]) Meyer S. 60. Nr. 28, 29 (1472). Bei einem Vermögen von 100 bis 200 ℔ mußte sich der Besitzer eine Handbüchse von mindestens einem Gulden Wert anschaffen, außerdem noch zwei Pfund Pulver und 90 Bleiklötze. Bei 200 bis 300 ℔ Vermögen eine Armbrust mit einer Winde, einen Kocher und 12 Pfeile. Doch war es auch erlaubt, sich statt einer Handbüchse eine Armbrust anzuschaffen. Wencker, von Ausb S. 75.

[4]) Eheberg S. 311 (1481), S. 502 (15. Jahrh.). Heitz S. 15, 137 ff. Mone VI S. 54.

[5]) Eheberg S. 311 (1481), S. 502 (15. Jahrh.)

Die Verpflichtung, sich Waffen je nach der Größe seines Vermögens anzuschaffen, führte zu einer Verschiedenheit der Bewaffnung, wozu noch kam, daß alte und neue Waffen nebeneinander gebraucht wurden, deren Beschaffenheit und Handhabung ebenfalls verschieden war. Da es im Krieg immer zum Nahkampfe kam, konnte jeder mit der Waffe, in der er eingeübt war, etwas leisten. Die verschiedenen Waffen blieben lange in Gebrauch; bei der Aufstellung bildeten die Bürger mit gleichen Waffen jedoch besondere Abteilungen.[1])

In Basel trugen die Bürger im 14. Jahrhundert Harnische und alles was dazu gehörte.[2]) In Augsburg mußte jeder Bürger bei einer Kriegsgefahr mit Sturmhaube, Handschuhen und Blechharnisch gerüstet sein.[3]) In Straßburg finden wir zu gleicher Zeit Handbüchsen, Armbrust, Hellenbarten, Mordäxte, Swinspieße und lange Messer.[4]) Zur vollständigen Rüstung eines Zunftgenossen in dieser Stadt gehörte „eine hute oder isenhut, ein krage, ein pantzer, ein blech, ein schurtz, ein par hentschu, stoeße, beingewant, einen spieß oder ein hallenbart, oder ein mortax und ein swert.“[5]) Ungefähr dieselben Waffen finden wir auch in Steuerrechnungen der Stadt Ulm erwähnt.[6]) Später bediente man sich auch noch der Lanzen oder Gleven.[7]) Mit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden in

---

[1]) Mone XVI. S. 7.

[2]) Ochs II. S. 84 ff. „Und zählt man zu Harnisch, Halsperg, lurrit, Panzer, Platten, Bechihaben in Hüten und ohne Hut, Eisenhüte.“

[3]) Jäger, Augsburg S. 74.

[4]) Wencker, Glev.-B. S. 49 ff.

[5]) Strobel II. S. 299. 1350 Statut der Schifferzunft.

[6]) Jäger, Ulm S. 416. Steuerrechnug von 1471. „vm ein Partesan.“ Steuerrechnung von 1388. „um Spießtangen und Spißeisen, um Helleparten, Äxte und Spieße.“

[7]) Wencker S. 5. „Item zwen große Eren Glefen oder Lantzen.“ Die Lanzenträger nannte man daher auch Glevener. (Wencker S. 67. 1473.)

unsern Städten die Feuerwaffen eingeführt: Feuerröhre, Büchsen, Handbüchsen, Feuerbüchsen und halbe Hacken.[1])

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit suchte der Rat so viel als möglich das immerwährende Tragen von Waffen einzuschränken.[2]) In Straßburg durfte nur derjenige Bürger Waffen tragen, dem der Rat ausdrücklich die Erlaubnis dazu gegeben hatte.[3]) Trotzdem Verfehlungen dagegen durch schwere Strafen geahndet wurden,[4]) scheinen diese Verordnungen doch nur schlecht befolgt worden zu sein; denn die Städte sahen sich immer wieder genötigt, ihr Verbot zu wiederholen.[5]) Namentlich nach stattgehabten Aufständen, wie z. B. in Augsburg,[6]) wurde den Beteiligten das Waffentragen durch besondere Dekrete verboten; ebenso in Straßburg zur Zeit des Kampfes zwischen den Zünften und den Geschlechtern.[7])

Natürlich war vollends den Fremden das Waffentragen in der Stadt verboten, zumal sich unter ihnen leicht zweifelhafte Elemente finden konnten. Gelang es aber schließlich doch einmal einem Fremden, bewaffnet in die Stadt zu kommen, so mußte der Bürger, der es gewahr wurde, Einspruch dagegen erheben, andernfalls fiel er selbst in Strafe.[8])

[1]) Ochs II S. 395 ff (1376) V. S. 193. Basl. Chr. IV S. 263. (1445). Jäger, Augsburg S. 160 (1372). Jäger, Ulm S. 419 ff. (1388). Ruppert, Urkundenbeitrag zur Geschichte der Stadt Überlingen S. 5. (1499).

[2]) S. U. B. I 4 S. 20. I 5 S. 189. I 5 S. 724. Eheberg S. 421 (15. Jahrh.) Brucker S. 510 (14. Jahrh.) Jäger, Ulm S. 431. Mollwo S. 21 Nr. 5. S. 123 Nr. 229. Greiner Nr. 209.

[3]) Eheberg S. 421 (15. Jahrh.).

[4]) S. U. B. I_4, S. 20., »20 Jahre Verbannung«, ebenso I_5 S. 189. I_5 S. 724. Eheberg S. 421 (15. Jahrh.) 20 ß Pfg. oder $^1/_2$ Jahr Verbannung. Brucker S. 150. (14. Jahrh.) 1 ß Pfg. oder $^1/_2$ Jahr Verbannung. Mollwo S. 21. „Wer daz überfür, der soll ein haut verloren han oder aber 5 ß dafür geben.“ Greiner S. 233, Nr. 429. „Item welcher in unsser statt verborgene Waffen tregt, der git der statt zu pene 5 sh. h.“

[5]) Vergl. Anmerkung 2.

[6]) v. Stetten S. 381 (1303). „wir sulen auch in 10 jaren kein Harnische tragen in der stat noch kein unser Gesind.“

[7]) Maurer II. S. 421.

[8]) Oberrh. Stadtr. II_2 Überl. S. 3. § 13. (2. Hälfte des 13. bis 15. Jahrh.)

Dem Rate war sehr daran gelegen, daß der Bürger seine Waffen stets in gutem Zustande hielt, vor allem daß er sie nicht aus seinen Händen kommen ließ. Man sah darauf, daß der Bürger seine Wehr nicht versetzte oder verkaufte; auch durfte er sie nicht als Pfand geben oder etwas darauf leihen bei Strafe des Pfandverlustes.[1])

Da es hauptsächlich die Juden waren, die gelegentlich die Waffen der Bürger als Pfand nahmen, so verbot man es diesen ausdrücklich, ein derartiges Pfand anzunehmen.[2])

Um diesen Verordnungen auch Nachdruck zu verleihen, nahmen die zuständigen Behörden zu bestimmten Zeiten oder auch unverhofft Waffenschau vor. Je nach den einzelnen Bestimmungen fanden solche Musterungen öfters im Jahre statt, wie in Villingen[3]) viermal im Jahr, oder auch alljährlich nur einmal wie in Ulm[4]) und Straßburg.[5]) Die Kontrolle wurde so ausgeübt, daß die vom Rat Beauftragten, meistens „Harnaschbuether" genannt,[6]) von Haus zu Haus gingen und Schau hielten.[7])

Wo die Zünfte militärische Körper bildeten, lag diese Kontrolle dem Zunftmeister ob,[8]) an Stelle des Zunftmeisters oder auch mit ihm zusammen Vertrauensmännern der Zunft, wie den Fünfmännern der Tuchmacherzunft zu Straßburg.[9])

[1]) Meyer S. 61. Basler Chr. I S. 158 (1540). Jäger, Ulm S. 413 (1376). Mollwo, S. 77 No. 141. „daz nieman hie ze Ulme dem andern deheinerlei harnasche ze phand nit geben noch niemand nichtz daruf lihen sol". Oberrh. Stadtr. II 2 Überl. S. 434 (1554).

[2]) S. U. B. I 6, S. 91. „Doch süllent sie niemanne uf denheimen harnasch lihen".

[3]) Oberrh. Stadtr. II 1 Vill. S. 147 (1573). „harnasch und gewöhr zue besehen".

[4]) Jäger, Ulm S. 413.

[5]) Meyer S. 42 No. 41. „Man sol alle jor zu dem mynsten einest den harnasch besehen".

[6]) Oberrh. Stadtr. II 1. Vill. S. 147 (1573).

[7]) Oberrh. Stadtr. II 2, Überl. S. 434. „von hauß zu hauß ordentliche inquisition und schau zu halten".

[8]) Eheberg S. 324 (1483). Mone Bd. 17 S. 301. Ochs V S. 87. VI S. 149 ff. S. 287.

[9]) Mone Bd. 16 S. 333. (15. Jahrh.)

Mit welcher Sorgfalt die Musterungen vorgenommen wurden, ersehen wir daraus, daß, wenn auch jeder Bürger die vorgeschriebene Ausrüstung zur Stelle hatte, die Kommission noch nicht damit zufrieden war, sondern den einzelnen Bürger noch außerdem schwören ließ, daß die vorgezeigten Waffen auch wirklich sein Eigentum seien.[1])

Außerordentliche Musterungen veranstaltete der Rat namentlich, wenn der Stadt ein Krieg bevorstand,[2]) wie 1450 in Basel.

War ein Bürger nicht im Besitz der vorgeschriebenen Waffen, so fiel er in die festgesetzte Strafe.[3]) Doch kam es auch vor, daß man ihm zur Wiederanschaffung einer neuen Wehr eine bestimmte Frist gewährte, nach deren Verlauf der Säumige, falls er immer noch nicht im Besitze des Vorgeschriebenen war, in Strafe genommen wurde.[4])

Suchte man es einerseits zu verhindern, daß der Bürger sich seiner Waffen entäußerte, so war anderseits — wenn auch nicht überall — auf gesetzlichem Wege dafür gesorgt, daß sie ohne seine Schuld nicht aus seinen oder seiner Familie Händen kamen, ja darüber hinaus der Gemeinde erhalten blieben. Diesem Zweck dienten erbrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des sog. „Heergewätes".[5])

Innerhalb unserer Städtegruppe finden wir das Heergewäte nur für Ulm erwähnt. Hier ist nämlich in einer städtischen Verfügung ausgesprochen „dem Manne solle der Harnisch stets als Voraus bleiben".[6]) Starb also der Vater, so hatten die Söhne das erste Anrecht auf den Harnisch ihres Vaters, und zwar hatte der älteste Sohn das Vorrecht.

---

[1]) Basler Chr. VI S. 374/5 (1450).

[2]) Basler Chr. VI. S. 374 ff (1450).

[3]) Meyer S. 42 No. 41, 51 (1472). „und wer nit het, das er haben sol, der bessert noch dem und denn das gericht erkennet". Oberrh. Stadtr. II 2, Überl. S. 434.

[4]) Meyer S. 51. Oberrh. Stadtr. II 2, Überl. S. 434.

[5]) Kurt Klatt, Das Heergewäte S. 190 ff. (10 ff.)

[6]) Jäger, Ulm S. 414. (Urk. aus d. 15. Jahrh. Den Wortlaut führt Jäger nicht an.)

Verzichtete jedoch dieser auf sein Recht, so ging dieses auf den nächstälteren Sohn über.[1])

§ 5.

Verpflichtung für Vermögende, sich eigene Pferde zu halten.

Das Halten eigener Waffen hatte man, wie wir gesehen, von allen Bürgern ohne Ausnahme verlangt; anders verhielt es sich mit der Anschaffung eigener Pferde. Nicht allen Bürgern konnte eine derartige Belastung zugemutet werden. Jedoch die Wichtigkeit der Reiterei in der damaligen Kriegführung bestimmte den Rat, Sorge zu tragen, daß man im Notfalle eine Anzahl gewappneter Reiter zur Verfügung hatte. Je nach dem Vermögen der einzelnen Bürger wurde die Verpflichtung bestimmt.[2]) In Augsburg war die Größe der Steuer für Anschaffung von Pferden

[1]) vergl. Anm. 5. S. 12.

[2]) S. U. B. I. 5. S. 1036 ff. Eheberg S. 132 (1443). Chr. IX, S. 960 (1397).

Vermögen	Pferd	Hengst
800 ℔	1 Pferd zu 8 ℔	
1000 ℔	1 „ „ 10 ℔	
1200 ℔	1 „ „ 12 ℔	
1400 ℔	1 „ „ 14 ℔	
2000 ℔		1 Hengst zu 20 ℔
2800 ℔	1 „ „ 8 ℔	1 „ „ 20 ℔
3000 ℔	1 „ „ 10 ℔	1 „ „ 20 ℔
3200 ℔	1 „ „ 12 ℔	1 „ „ 20 ℔
4000 ℔		2 Hengste zu je 20 ℔
5000 ℔	1 „ „ 10 ℔	2 „ „ „ 20 ℔
6000 ℔		3 „ „ „ 20 ℔

Je nach der Größe des Vermögens stellte also das zu stellende Pferd einen höheren Wert dar.

Ochs II. S. 395, VI. S. 490/1, III. S. 151 (1387).

1387 verordnete der Rat zu Basel: „wer 1000 Gulden in liegendem oder fahrendem Gute besäße, solle ein Pferd von 20 Gulden Wert anschaffen, wer mehr besäße, ein Pferd von höherem Werte."

1425 änderte der Rat die vorgenannte Verordnung in folgende Form: „Jeder Bürger, welcher 2000 fl im Vermögen habe, soll ein Pferd anschaffen und wer 3000 fl oder mehr besitze, außer dem Pferde auch noch einen Diener oder Knecht."

maßgebend.[1]) Nur Personen mit einem bestimmten Mindestvermögen kamen also dabei in Betracht. Die Verpflichtung erstreckte sich auf alle ansässigen Personen mit eigenem Vermögen, sogar Frauen wurden dafür herangezogen.[2]) Die Anforderungen, die auf diesem Wege von Zeit zu Zeit an den vermögenden Bürger gestellt wurden, waren unstreitig bedeutend. Da die Zahl dieser Bürger in den Städten wohl nicht allzugroß war, suchte man die Anzahl der Reiter dadurch noch zu vermehren, daß man auch geringer begüterte Bürger dazu heranzog, indem mehrere von ihnen den erforderlichen Betrag zusammenlegen mußten, wie dies in Straßburg geschah.[3])

In Straßburg und Villingen mußten auch Mitglieder des Stadtregiments für die Dauer ihres Amtes der Gemeinde mit einem oder mehreren Pferden dienen.[4])

In Straßburg hatten die Bürger sich innerhalb eines Monates, vom Tage des Ratsbeschlusses an gerechnet, die Pferde, die sie halten mußten, anzuschaffen. Geschah dies nicht, so traf den Säumigen eine Geldstrafe,[5]) die auch eintrat, wenn für den Ersatz toter oder unbrauchbar gewordener Pferde nicht rechtzeitig Sorge getragen wurde.[6]) Hierher gehört auch das Verbot, Pferde, die von den Bürgern für die Stadt gehalten wurden, im Tagelohn zu vermieten, „über lande“ zu brauchen, zu verpfänden oder

[1]) Jäger, Augsburg S. 161/2. von Stetten S. 172 (Chronica supra alleg. ada. 1451.) „Die 20 Gold-Gulden steureten ein Pferd, den reicheren zwey und den reichsten vier Pferde.“

[2]) Basl. Chr. V. S. 286 (1445).

[3]) Mone VI S. 51 (1360, für Straßburg) Chr. IX S. 960. Von Minderbegüterten, die 4—600 ℔ Vermögen besaßen, wurden jeweils zwei zusammengenommen, die ein Pferd von 8 ℔ Wert zu stellen hatten.

[4]) Chr. IX S. 941 (1371). Hier mußten „die vier meister und der ammanmeister einen meiden umbe 80 guldin und ein pferit umbe 40 guldin und zwei Knechte“ halten. Oberrh. Stadtr. II_1 Vill. S. 39 (1371) „wer unser burgermeister oder schultheis wer, der sol dem raute mit einem pfert warten und ein pfert haven.“

[5]) S. U. B. I_6 S. 324 (1389/90). Chr. IX S. 960 (1395).

[6]) Chr. IX S. 960 (1395). Greiner Nr. 186.

zu verleihen.[1]) Ebenso war auch der Verkauf der Pferde ohne besondere Erlaubnis untersagt.[2]) Gab aber der Rat seine Erlaubnis dazu, so mußte der Bürger in einer bestimmten Zeit sich Ersatz dafür schaffen.[3]) Um sich von der Einhaltung dieser Erlasse auch zu überzeugen, ließ der Rat in Straßburg von Zeit zu Zeit Pferdeschau vornehmen. Wer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, hatte die übliche Buße zu zahlen. Zu gleicher Zeit überzeugten sich aber auch die mit der Kontrolle Beauftragten von dem Zustande der Tiere.[4]) Um die Rosse recht gefechtstüchtig zu machen, hatte man in Straßburg sogar die Größe der täglich zu verfütternden Haferration genau angeordnet.[5])

Den Schaden, den der Bürger etwa mit dem Verluste eines Pferdes oder seiner Waffen hatte, ersetzte ihm seine Vaterstadt.[6]) Hauptsächlich trat dieser Fall ein, wenn der Bürger im Dienste seiner Stadt in Gefangenschaft geriet.[7]) Doch nicht ohne weiteres leistete die Stadt Schadenersatz. Der Bürger mußte genau nachweisen können, daß er seinen Verlust auch wirklich im Dienste der Stadt erlitten hatte.[8])

[1]) Chr. IX S. 960 (1395). S. U. B. I_6 S. 621. Eheberg S. 340 (1491) S. 364 „10 libr. Strafe". Greiner Nr. 186.

[2]) Eheberg S. 354 (1400). „Wer seinen Hengst verkauft, der bessert 10 lib. ₰." Wer ein Pferd verkauft, der bessert 5 lib. ₰."

[3]) Chr. IX. S. 960 ff. (1395). „innerhalb eines Monates."

[4]) Eheberg S. 134 (1443). Chr. IX S. 961 (1395).

[5]) Chr. IX S. 960 (1395). „Es söllent ouch alle . . . iedem pferde besonder zum tage und zur nacht sin halben sester habern geben zu essende und nit minre."

[6]) Wencker, Glev.-B. S. 54. „Und ouch were es, obe einne Constofeler oder eime solichen Ritenden ein Hengst oder Pferd abe gienge oder sinen Harnesch verlure das sol man Im von der Stette geben und bezalen." Vergl. noch Anm. 8.

[7]) Fürstenb. Urkb. V. S. 287, 324. Oberrh. Stadtr. II_1, Vill. S. 14 (1311). „er verlure sinn ros oder kämi anders in deheinen schaden da von, das got wende, . . . den schaden sun im die burger abtun und gelten."

[8]) S. U. B. I_5 S. 607. Schmoller S. 144. Chr. IX. S. 960 (1395). Stadtbuch v. Augsb. S. 290. Greiner Nr. 70, 71, 77. Oberrh. Stadtr. II_2. Überl. S. 81. § 111. (Um 1400.) Oberr. Stadtr. II_1. Vill. S. 14. (1311).

Hatte jedoch das betreffende Pferd schon vorher ein Gebrechen, so trat die Stadt nicht für den Schaden ein;[1]) ebenso wenn der Eigentümer seinem Pferde nicht das vorgeschriebene Futter gegeben hatte.[2]) In Rottweil bestimmte man sogar das Alter der Pferde, innerhalb dessen Grenze der Geschädigte Ersatz verlangen konnte.[3])

§ 6.

Auszug ins Feld.

a) Bestimmungen über den Auszug.

Das städtische Heer, das der Rat in Städten mit Zunftverfassung — Straßburg, Basel, Ulm und Augsburg — bei einer Fehde aufbot, bestand aus Zunftmitgliedern und aus Geschlechtern.[4])

In Ulm wurden 1422 zu einem Zug gegen Zollern einer Reihe von Geschlechtern, Edelleuten, die in der Stadt saßen, den Zünften der Krämer und Kaufleute, Spieße und Pferde, den übrigen Zünften und dem Ulmischen Landbezirk gewappnete Knechte in bestimmter Anzahl auferlegt.[5]) Die leitenden Behörden bestimmten nur die Gesamtzahl der Mannschaft; maßgebend dabei war die Größe des Gegners, gegen den man zu Felde ziehen wollte.[6])

Selten kam es vor, daß das ganze städtische Aufgebot auf einmal ausrückte, wenngleich ein Augsburger Ratsbeschluß[7]) von 1362 Rücksicht darauf nimmt, ob man „mit einem vierteil[8]) der stat“, „mit halber“[9]) oder „mit

[1]) Eheberg S. 134 (1443).
[2]) Chr. IX S. 960 (1395).
[3]) Greiner Nr. 70, 71, 77.
[4]) Wencker, Glev.-B. S. 65 (1404). Ochs. II. S. 292 (1385). Chr. IV. S. 251 ff (1362). Jäger, Ulm S. 415.
[5]) Jäger, Ulm S. 415, 418.
[6]) Basl. Chr. V S. 271 (1445).
[7]) Chr. IV. S. 27 (1362).
[8]) Chr. V. S. 35 (1388).
[9]) Oberrh. Stadtr. II$_1$. Vill. S. 16 (1319).

ganzer stat ußfahren“ wollte. Meistens wechselten die Viertel einander ab, so daß der eine Teil der Bürgerschaft zu Hause, der andere im Felde stand.[1]) Dieselbe regelmäßige Abwechslung treffen wir auch bei der Zunftordnung der Zimmerleute in Straßburg.[2])

Daneben finden wir noch eine Loosung, so in Augsburg; doch verhütete hier der Rat durch Verfügungen, daß ein Viertel dadurch in Schaden kam.[3]) Dasselbe wird auch von Ulm erwähnt; hier mußte sogar der Bürgermeister mitspielen, um den Bürgern der Stadt ihre Verbindlichkeit zum Kriegsdienst anschaulich zu machen. Doch lag es immer noch in der Gewalt des Rates, ob der Bürgermeister mit ausziehen mußte oder nicht.[4])

---

[1]) Basl. Chr. IV. S. 185 Anm. 6 (1445). Urkb. v. Augsb. II. S. 73 (1358). Greiner S. 36, S. 81, S. 133 No. 72. Oberrh. Stadtr. II 1. Vill. S. 26 ff (1369).

[2]) Mone XVI S. 161 (1478). Falls ein Zug befohlen wird „sol man sie glich nach einander nemmen wie sie an dem briefe geschriben stont, daß keiner für die andern beswert werde“.

[3]) Chr IV. S. 251 (1362) „und ist geredt, wäre das si ietzo zu der raiss nicht usszogen, wenn die statt dann furbaß mit einem vierteil ausziehen wöllt hie zwuschen und sant Elsspetten tag und von dannen über ein jar, das dann das vorgenannt viertail on spil aussfaren söllt; wöllt man dann darnach aber in der egenanten frist mit einem vierteil aussfaren, so söllt das ander vierteil, sein gelichtergit, auch on spil aussfaren. Wäre aber das in der obgenanten frist halbe statt aussfaren müsst und das kein vierteil aussfaren wär, als vor benent ist, so soll das oberteil halber statt, da her . . . . . , ohn spil aussfaren, als auch die zween brieff sagen der iettweder teil halber statt einen hant. Wär aber das ein vierteil der obern halber statt aussgefaren were, und das man darnach in der vorgenanten frist mit halber statt aussfaren müsst, so soll ein vierteil der nidern halben statt, welches dann mit dem spil verleusst (verliert), mit dem obern vierteil halber statt, das nicht aussgefaren were dann aussfaren on widerrede“.

[4]) Jäger, Ulm S. 413, 418. (Schorers Chr. v. Memmingen 18.), Mollwo S. 60 Nr. 84. „wenne man usziehen wil daz denne ein Burgermeister welcher der ist spilen und dienen sol alz ein ander burger und er gewien oder verlier waz denne der Rat oder der merer teil dez Ratz ze rat wirt daz er belib oder var dess sol denne fürgank han“.

Ein Zeichen rief zum Generalmarsch auf und verpflichtete jeden Bürger auf dem bestimmten Sammelplatze des Ortes gewaffnet zu erscheinen. Gewöhnlich wurde es mit der Sturmglocke gegeben;[1]) im 15. Jahrhundert auch mit der Trommel.[2]) Das Zeichen mit der Sturmglocke oder mit der Trommel galt nur für das Fußvolk, während das Signal mit der Trompete die Reiterei alarmierte.[3])

In Basel hatte man noch ein besonderes Zeichen, um den Bürgern einen bevorstehenden Auszug mitzuteilen. In diesem Falle wurde am Rathaus das Stadtbanner ausgehängt.[4])

In Fehdezeiten ließ es sich der Rat der Stadt besonders angelegen sein, alle Bürger möglichst in der Stadt zusammenzuhalten, damit die Mannschaft sofort bereit war, falls ein Auszug nötig wurde. Daher treffen wir auch Bestimmungen, die dem Bürger verboten, während der Nacht außerhalb der Stadt zu sein,[5]) oder überhaupt die Stadt ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten zu verlassen.[6])

Harte Strafen trafen diejenigen, die sich dem Auszug ins Feld zu entziehen suchten. Gewöhnlich wurde der Betreffende zu einer größeren Geldsumme und oftmals auch noch zu einer längere Zeit dauernden Verbannung verurteilt; die Größe der Geldbuße finden wir meistens vom Vermögen abhängig gemacht.[7]) Je nach Umständen zog sich die Ver-

---

[1]) Mone VI S. 165 (1376). Basl. Chr. V. S. 285 (1445). Fürstenb. Urkb. I. S. 316. No. 630. Oberrh. Stadtr. II 2 Überl. S. 79. Nr. 102. (Um 1400).

[2]) Mone VI. S. 165.

[3]) Basl. Chr. V. S. 275 Anm. 6 (1445).

[4]) Basl. Chr. IV. S. 216 (1444).

[5]) S. U. B. I 6 S. 356 Strafe für Übertretung „100 marg und zwei jar“ Verbannung. I 6 S. 621 „5 jor und 20 ℔“. Brucker S. 491.

[6]) S. U. B. I 6 S. 300.

[7]) Meyer S. 51 Nr. 26. Ochs II. S. 396 (1360, 1386). III. S. 64 (1410). S. 103/4 (1414). „Wenne man himanthin usszieht ze reisende, und ein Burgermeister ruffet, daß menglich ziehen solle; wer das überfüre und heim beliebe, ohne Urlob, der soll ein Jar vor den Critzen leisten und den Jareynung geben“. Mollwo S. 60 Nr. 86. Greiner S. 135 Nr. 765. Chr. IV. S. 145 „von je 100 pfunden

bannung sehr weit hinaus, zumal diese erst dann aufgehoben wurde, wenn der Bürger seine Buße entrichtet hatte.[1])

Vor den Toren verschärften sich die Strafbestimmungen,[2]) namentlich um es den Hauptleuten zu erleichtern, die Disziplin aufrecht zu erhalten.[3]) Auf Fahnenflucht stand eine schwere Strafe, mitunter sogar die Strafe an Leib und Gut.[4]) In einer Überlinger Verordnung heißt es „dem sol man one gnad das hopt abslahen".[5]) In Rottweil wurde der Fahnenflüchtige für vogelfrei erklärt, und jedermann konnte mit ihm machen, was er wollte, ohne sich dadurch eine Strafe zuzuziehen.[6])

b) Uniformierung.

Gemeinsame Uniformierung hatte man anfangs bei den städtischen Auszügen noch nicht. Das erste Auftreten der Uniformen kann man in gewissen Erkennungszeichen erblicken, mit denen man die Truppen beim Kriegszuge kenntlich machte; das gewöhnliche Abzeichen war ein Kreuz, wie wir es in Augsburg und Ulm finden.[7])

Im Laufe der Zeit entstanden nun aus den farbigen Zeichen auf den Kleidern, die den Truppen im Kampfe notwendig waren, um Freund und Feind unterscheiden zu

---

zehen pfund"; „hette er aber nicht 100 pfund wert, so sol er zehen pfunt an die stat geben und ein halbjar von der stat sin". Fürstenb. Urkb. I. S. 316 Nr. 630. Oberrh. Stadtr. II 1 Vill. S. 6 (1294).

[1]) Chr. IV. S. 145. „hett er aber der zehen ß nicht, so sol er also lang uz der stat sin untz er die zehen ß gegeben hat".

[2]) S. U. B. I 6 S. 240/1. Chr. IV. S. 145.

[3]) Ochs II. S. 88 (1489).

[4]) Wencker, Glev.-B. S. 49. Ochs II S. 396 (1360, 1386). Und wenne man usszichet, wer denne, wer der wäre, von der Paner und dem Houptmann wiche und nit gehorsam were, der sol Lib und Gut Rat und Meister verfallen sin". Ochs III. S. 64 (1410). S. 103/4 (1414). Chr. IV. S. 145.

[5]) Oberrh. Stadtr. II 2 Überl. S. 79 § 102. (Um 1400). S. 112 § 5.

[6]) Rottw. Urkb. S. 449 ff Nr. 1054.

[7]) Würdinger, Bay. Kriegsgesch. II. S. 309. Rote Kreuze auf den Röcken hatte der schwäbische Bund, zu dem auch Ulm und Augsburg gehörten.

können, Uniformen; bereits um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts erscheinen die wehrpflichtigen Rotten einiger Städte in gleichförmiger Kleidung, noch mehr aber die Söldner. Als Farben wählte man gerne die Farben der Stadt.[1]) 1396 und 1475 erschienen die Straßburger nach den Stadtfarben in weiß und rot gekleidet.[2])

Die Ulmer liebten besonders die rote Farbe.[3]) In dem Kriege des schwäbischen Bundes gegen den Herzog von Bayern waren die Ulmer sämtlich rot.[4]) In Augsburg dagegen war bei verschiedenen Kriegszügen die Uniform immer eine andere. Bald zogen sie in roten Waffenröcken,[5]) bald in blauen,[6]) bald auch in der Augsburger Stadtfarbe, in rot-weiß-grünen Waffenröcken, aus.[7])

c) Fahnen.

Dienten die Uniformen dazu, Freund und Feind zu unterscheiden, so gebrauchte man im Gefecht Fahnen als Signale, wodurch es einer zerstreuten oder zersprengten Mannschaft erleichtert wurde, sich wieder zu sammeln, was bei einer Kriegführung, die oft in Handgemenge überging und dadurch die geschlossenen Reihen auflöste, von großer

[1]) Jähns, Gesch. d. Kriegswesens S. 986. Mone VI. S. 170. (Quellensammlung I. S. 278) S. U. B. I.6. S. 651. Jäger, Augsburg S. 162.

[2]) Mone VI S. 170. S. U. B. I.6. S 651 (1396). . . . Stefan Bock sol ernstlich bestellen, das einer von Barre fürderlich har gen Strasburg kumme mit eim Karrich zu holen das duch uff dem Pfennigturn zu rocken und kuwelhüten wisz und rot für sin drissig hautbussenschützen und für zwen kneht zu eim wagen und daz sie solich cleider an verzog tunt machen ambey der stat Straßburg reisecleidern glich, daz rote uff reht sit und das weisz uff die linck sit . . .

[3]) Jäger, Ulm S. 423.

[4]) dto.

[5]) Jäger, Augsburg S. 162. „1442 mit 1000 Mann Fußvolk und 100 Reitern in roten Waffenröcken."

[6]) Chr. V. S. 208. 1451 Zum Römerzug „die gesellen all gekleidt in plau farb". Jäger, Augsburg S. 162. 1479 im Kriege gegen die Ungarn.

[7]) Jäger, Augsburg S. 79. „Im Burgunderkrieg."

Wichtigkeit war.[1]) Außerdem wurden die Truppen gerade durch den Anblick ihres Banners mit Mut erfüllt und zu neuer Tapferkeit angespornt. In der Schlacht trug die Fahne ein dazu bestimmter Bannerträger,[2]) oft auch Fähnrich genannt.[3]) Diese Bannerträger waren erprobte Kriegsleute,[4]) die man bei Übergabe der Fahne nochmals auf ihr schwieriges und ehrenvolles Amt aufmerksam machte.[5])

In Straßburg hatte im Frieden der jeweilige Städtemeister der Stadt das Banner in Verwahrung; bei seinem Weggange übergab er die Schlüssel zu seinem Aufbewahrungsort seinem Nachfolger.[6])

Rückte das städtische Kontingent zu einem Zuge aus, so ordnete der oberste Hauptmann eine Fahnenwache an, die sich verpflichten mußte, „bi dem Venlin zu bliben also das das Venlin niemer allein si weder tages oder nahtes sunder allezit wol versorget und in ehren gehalten", wie es in einer Straßburger Verordnung aus dem 15. Jahrhundert heißt.[7]) In einem andern Erlasse verpflichtete der Straßburger Rat die dem Meister zunächst wohnenden Zunftmitglieder und den Boten, zu diesem zu kommen und ihn auf den Alarmplatz zu geleiten, um dem Meister mit dem Banner als Fahnenwache zu dienen.[8])

Jede Zunft hatte ihr eigenes Banner, mit dem sie ins Feld rückte. Zog das ganze Aufgebot der Stadt aus,

---

[1]) Mone VI S. 142.

[2]) Ochs IV S. 315 (1476) „Conrad von Lauffen, Pannerherr."

[3]) Mone 18 S. 34. Basl. Chr. VI S. 45 (1513). Vill. Chr. Mone II. S. 102 „was fendrich Mich. H." II. S 100 „der Langhanss von F. der Fendrich."

[4]) Ochs IV. S. 315.

[5]) Mone 18 S. 34.

[6]) Schmoller S. 8 (1362). Wencker, Glev.-B. S. 55. „Wenne ein Meister abgat um alse dike alse er abgat, so sol er dem andern Meister der da angat entwurten des wissen turnes Slussel bi Sant Aurelien mit der stelle Jngesigel un mit der Baner."

[7]) Wencker, Glev.-B. S. 51. Eheberg S. 503 (15. Jahrh.).

[8]) Meyer S. 33 Art. 10. Schmoller S. 63.

wurde das Hauptbanner der Stadt entfaltet.[1]) Auf ihren Fahnen hatten die Städte im Mittelalter gewöhnlich das Bild ihres Ortspatrons. Als die Augsburger 1456 gegen die Ungarn zogen, hatten sie in ihrer ersten Abteilung eine Fahne mit dem Bildnisse des Erlösers und der Heiligen Georg und Ulrich, in der zweiten zwei Fahnen mit dem Bild des Gekreuzigten, zu dessen Rechten Johannes und Maria, zur Linken die Heiligen Ulrich und Afra standen.[2])

d. Verpflegung.

Die Verpflegung des Heeres im Mittelalter war infolge des langsamen Transports und der schlechten Wege sehr schwierig. Solange die gesamte Bürgerschaft zu dienen hatte und der Dienst auf die Stadt selbst und auf die nächste Umgegend beschränkt war, mußte sich jeder Bürger selbst verköstigen. Ging der Zug weiter, wurden die Lebensmittel dem ausziehenden Heere auf Wagen nachgeführt.[3])

An manchen Orten waren die einzelnen Genossenschaften verpflichtet, ihre Mitglieder im Felde zu unterhalten; es mußte also von den Geschlechtern und von jedem einzelnen Handwerk der Bedarf ihrer Angehörigen, die beim Auszuge waren, bestritten werden.[4])

Gelegentlich vergütete auch der Rat der ausziehenden Mannschaft einen Teil der entstandenen Unkosten, wie z. B.

---

[1]) Wencker S. 51 ff. Basl. Chr. I. S. 158 (1540) VI. S. 375 (1540) Jäger, Augsburg S. 162. v. Stetten S. 114. Jäger, Ulm S. 413. S. 424.

[2]) Jäger, Augsburg S. 162 (1456).

[3]) Chr. IV. S. 105 (1396) „ums kost gen Wellenburg den werklüten umb prot win pier und umb fleisch und ander dink etc.“ Chr. V. S. 250 (1462) „man fuert mit büchsen, wein und kost nach notturft.“ Chr. V. S. 253 (1462) „Man fuert auch 12 wagen mit eitl kost, das was wein, prot, kraut und flesch . . . und ander notdürftig ding: kessel, pfannen . . . .“ Vill. Chr. Mone, Quellenslg. der bad. Land.-Gesch. II. (1519) „einen wagen mit brot“

[4]) Wencker, Glev.-B. S. 54, 55 (1423); Schmoller S. 37 (1432). Ochs V. S. 39. Chr. V. S. 253 (1462) „jeglich zunft must die iren selb ausrüsten mit harnasch, sold etc. Oberrh. Stadtr. II 2. Überl. S. 84 § 123 (1426).

in Basel der Rat den zwei Zünften der Kaufleute und der Krämer, denen man als Entschädigung für ihre Auslagen einen Teil ihrer Steuer nachließ;[1]) verpflichtet dazu war der Rat nicht. Er zahlte, soweit die Quellen sehen lassen, in unsern Städten den Bürgern keine Löhnung. Als in Straßburg 1423 die städtischen Truppen „uffrustung gelt und sold von der Stett wegen" erhalten hatten, wurde es für die Zukunft untersagt, „weil es von altersher nit also gewesen ist".[2]) Nur die Wagen, auf welchen das Fußvolk befördert wurde, lieferte die Behörde.[3])

Für den Fall, daß der Stadt eine Belagerung bevorstand, hatte sich jeder Bürger mit Getreide für eine bestimmte Zeit zu versorgen[4]) und diesen Vorrat unangegriffen zu halten.[5])

§ 7.

Befreiung von diesen Lasten.

Wie lange der Bürger in der Stadt persönliche Dienste zu leisten hatte, ist kaum nach einem bestimmten Lebensalter festzustellen. Soviel können wir jedoch nachweisen, daß die durch Krankheit und Alter verhinderten Bürger von diesen Lasten befreit waren; aber auch erst dann, wenn durch Gutachten des Rates die Untauglichkeit festgestellt war.[6])

[1]) Ochs III. S. 94 (1412).

[2]) Wencker, Glev.-B. S. 54. „Man hat den Constofelern und ettelichen den Ritenden so man mit der Stette Baner und gezuge ussgezogen ist und besunder do man vor Mulerberg gewesen ist, uffrustung gelt und Sold von der Stette wegen geben als den frömden das doch von altersher nit also gewesen ist, das sol man hinnanfurder nit me tun."

[3]) Wencker S. 55.

[4]) Ochs III. S. 340 (1444). von Stetten S. 172.

[5]) Ochs III. S. 340 (1444).

[6]) Eheberg S. 768 (15. Jahrh.). Mone 15. S. 45. (1446 bis 1466) „es were dann, das einer so alt were, daz er das nit getun möchte, und auch damitte so arm wer, das er nit zu lonen hette soliche für in zu funde, der sol der hütten erlossen sin."

a) Die Geistlichen.

Grundsätzlich von Anfang an waren die Geistlichen von der persönlichen Wehrpflicht befreit, und ebenso war das Kirchengut und dessen Erträgnisse von allen bürgerlichen Lasten frei,[1]) wie dies die kanonische Regel verlangte. Naturgemäß aber wehrten sich die Städte mit aller Macht gegen die strenge Durchführung dieser Forderung. Überall finden wir daher, wie wir noch sehen werden, Pflichten des Klerus gegen das Gemeinwesen, wenn sie auch weit geringer waren als die Lasten der Bürger. — Gelang es dem Rate zwar nur selten, bei Gewinnung der städtischen Autonomie den alten geistlichen Besitz zu den bürgerlichen Lasten heranzuziehen, so suchte er dafür desto erfolgreicher die Stadtpflicht bei den neu in geistliche Hand übergehenden Grundstücken und Häusern zu wahren.[2]) Stets aber handelte es sich dabei um pekuniäre Leistungen.[3]) Nur wenn Kleriker in der Stadt zinspflichtigen Häusern wohnten, kam es vor, daß sie zu persönlichen Diensten herangezogen wurden; doch konnten sie hier wie jeder Bürger für sich einen Ersatzmann stellen.[4]) In Villingen wurde von den Geistlichen und den geistlichen Stiftern für die Befreiung ihres Besitzes von aller Stadtpflicht eine jährlich zu zahlende Ablösungssumme verlangt.[5])

In Basel, Augsburg und Villingen mußte der Geistliche, wenn die Stadt sich in einem Kriege befand, auch seinen Teil, der sich nach der Größe seines Vermögens richtete, zu den Kriegskosten beitragen.[6]) In ersterer Stadt

[1]) Chr. IX. S. 973. Mone IX. S. 489 (1508). Oberrh. Stadtr. II₁ Vill. S. 173 (1592).

[2]) Mone IX. S. 489.

[3]) Basler Chr. IV. S. 254 (1446). Jäger, Augsburg S. 70 (1431).

[4]) Mone IX. S. 489 (Urk. u. Reg. der Stadt Vill.) „so er aber ander hüser inhett, sol er mannpar wachter und hüter uff der fülle und under den thoren haben, wie ander.“ Mollwo S. 48 Nr. 52. S. 50 Nr. 56.

[5]) Mone IX. S. 490.

[6]) Basler Chr. IV. S. 254 (1446). Jäger, Augsburg S. 70 (1431). Mone IX. S. 489 ff.

treffen wir sogar Bestimmungen, nach denen in Fehdezeiten oder bei Belagerung der Stadt der Priester, wie auch die Klosterleute, bei Nacht Wache halten und bei den Mauern Hülfe leisten mußten.[1]) 1526 hob man in Basel überhaupt jeglichen Unterschied zwischen Geistlichkeit und Bürgertum auf; von nun an waren alle Domherren und Kaplane, die Seelsorger ausgenommen, zu allen bürgerlichen Lasten verpflichtet, nur konnten sie sich von allem durch Geld loskaufen.[2])

Auch gegen die Befreiung derjenigen Bürger von der Wehrpflicht oder andern bürgerlichen Lasten, die auf geistlichem Boden ansässig waren, wehrten sich die Städte, zumal diese Befreiung die Wehrkraft der Städte sehr gemindert hätte.[3])

b) Verschiedene städtische Beamte.

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert treffen wir in Dienstverträgen städtischer Beamten als Vergünstigung Freiheit von den Bürgerpflichten.[4]) Meistens geschah dies aus praktischen Gründen, sei es, um damit tüchtige Leute in den Dienst der Stadt zu ziehen oder sei es, um eine geringere Dienstentschädigung geben zu müssen. Den Ärzten, die wir seit Beginn des 15. Jahrhunderts in den Städten als Beamte finden, gestand man gern die Freiheit vom Kriegsdienst, überhaupt von der Wehrpflicht, zu, damit sie stets ihrem Berufe zur Verfügung stehen konnten. Dietrich von Wesel, den die Stadt Basel 1454 als Stadtarzt anstellte, war von jeglicher Steuer, Ungeld und sonstigen Pflichten befreit.[5]) In Ulm war der Arzt ebenfalls frei von allen Steuern, Diensten, Zöllen, Wachten, Ungeld, Auszügen und

[1]) Ochs III. S. 340 (1444). IV. S. 186 (1468/69).

[2]) A. Heusler S. 260.

[3]) Zeumer S. 78.

[4]) R. U. B. S. 552 Nr. 1241 (1459), so in Rottweil ein Barchenttuchwirker für die städtische Bleiche. R. U. B. S. 223/24. S. 561. Vergl. noch den Abschnitt über das Zeughaus.

[5]) Urkb. von Basel VII. S. 528/29 (1454) „aller ungelten sturen und beschwerungen die zit usz fri und ledig laszen."

Reisen mit Leib und Gut, Weib, Kindern und Dienern,[1]) ebenso in Rottweil.[2]) Daneben treffen wir in Basel auch einen städtischen Wundarzt, der in Friedenszeiten ebenfalls „hutens wachenns unnd reisens gefriget"; nur in Kriegszeiten mußte er dem Heere ins Feld folgen, um die Verwundeten zu pflegen.[3])

c. Die Juden.

Auch von den Juden verlangte man keine persönlichen Kriegsdienste.[4]) Doch nahm man sie dafür entsprechend mehr in pekuniärer Hinsicht in Anspruch. Ihre Geldmittel kamen in verschiedener Weise dem städtischen Wehrwesen zu gute, sei es in Form regelmäßiger Abgaben,[5]) sei es als außerordentliche Beiträge, zu denen man die Juden zwang,[6]) oder die sie auch freiwillig für gewährten Schutz zahlten.[7])

---

[1]) Jäger, Ulm S. 443 (1418).

[2]) R. U. B. S. 267 Nr. 667.

[3]) Urkb. von Basel X. S. 286/87.

[4]) Chr. IX. S. 977 (1347) S. U. B. I 5 S. 88. 1388 gewährte der Rat zu Straßburg verschiedenen Judenfamilien für eine gewisse Anzahl Jahre Schutz und befreite sie von den städtischen Diensten „lihendes unde gebendes, von uszogende oder von constaveln."

[5]) Chr. IX. S. 976 ff. (1338). In Straßburg mußten die Juden jährlich ein Schutzgeld an die Stadt zahlen, das sich nach ihrem Vermögen richtete.

[6]) Jäger, Augsburg S. 84. von Stetten S. 127. Chr. V. S. 13 (1375) S. 30 (1384). 1375 mußten die Juden 10000 fl bezahlen, 1384 20000 fl. Chr. IX. S. 986. 1386 „do mustent die Juden der stette geben 20 tusent gulden, und vor und nach nam man den Juden gros gut abe."

[7]) Urkb. von Augsburg I. S. 173 (1308). Die Juden erklärten, für den gewährten Schutz 500 ℳ Augsburger Pfennige zu zahlen. I. S. 129. 1298 erboten sich die Juden, auf eigene Kosten einen Teil der Stadtmauer errichten zu lassen. von Stetten S. 89.

§ 8.

Übungen der Bürger in den Waffen.

Um auch in Friedenszeiten die Bürger im Gebrauch ihrer Waffen auf der Höhe zu erhalten, gab man den Wehrmännern Gelegenheit und Unterstützung zu Waffenübungen. Die Einübung der Schützen wurde auf vielfältige Weise befördert.

In der Kriegführung des Mittelalters spielte die Armbrust eine hervorragende Rolle. Der wirksame Gebrauch dieser Waffe setzte jedoch eine nur durch fortgesetzte sorgfältige Übung erreichbare Gewandtheit und Fertigkeit des Schützen voraus. So konnte es nicht ausbleiben, daß seit dem 13. Jahrhundert die wehrpflichtigen Bürger während der Sommermonate Übungen im Armbrustgebrauche veranstalteten.[1]) Mit der Einführung des Schießpulvers kam auch das Büchsenschießen nach der Scheibe auf[2]); doch behielt man das Armbrustschießen noch weiter bei.[3])

In diesen Übungen der Schützen lagen schon die Anfangskeime zur Bildung selbständiger städtischer Genossenschaften, die, wie wir später noch sehen werden, zu besonderen städtischen Wehrverbänden wurden.[4])

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert wurden in den Städten Schieß- und Schützenfeste, sog. Freischießen, gehalten und zu ihnen die Bürger anderer Städte eingeladen.[5]) In den Ausschreiben zu solchen Festen wurden die Bedingungen des Freischießens aufgezählt, bei dem Rohr die Schwere der Kugel, bei der Armbrust der Umfang der Bolzen genau bestimmt, die Entfernung des Schützenstandes von der Scheibe wurde in Fuß oder Ellen angegeben und die Länge des üblichen Maßes in schwarzer Linie dem

---

[1]) Gengler S. 470 ff.

[2]) Jäger, Augsburg S. 162 ff. 1429 mit kleinen Bleikugeln. 1446 mit Hacken und Zielbüchsen.

[3]) Basler Chr. I. S. 46 (1523).

[4]) Gengler S. 470 ff.

[5]) Ochs V. S. 93.

Briefe angedruckt; gleiches geschah mit dem Durchmesser der Scheibe.[1])

Natürlich waren derartige Veranstaltungen nur im Interesse der Städte; denn durch solche Übungen wurde allmählich eine wehrhafte Mannschaft herangezogen, die jeden Augenblick, wenn Gefahr drohte, gegen den Feind in Bewegung gesetzt werden konnte. Darum unterstützten auch die Städte diese Bestrebungen, indem sie einerseits bei größeren Festlichkeiten Preise stifteten,[2]) oder andrerseits ihren Bürgern ermöglichten, an auswärtigen Schützenfesten teilzunehmen, indem man ihnen ihre Unkosten, die sie dabei hatten, ersetzte.[3])

Derartige Schützenfeste treffen wir im Mittelalter oft; die Beteiligung, namentlich die von auswärtigen Schützen, war sehr groß.[4])

Um aber auch die Schützen zu den Schießübungen, die meistens Sonntags stattfanden,[5]) anzuhalten und ihnen Lust und Liebe dazu beizubringen, gab man ihnen jährlich entweder einen Geldbeitrag oder auch Kleidungsstücke, die unter die besten Schützen verteilt wurden.[6]) In Straß-

[1]) Würdinger II. S. 392.

[2]) Würdinger II. S. 391/92. Zu dem großen Schießen zu Augsburg 1432 gab der Rat außer der täglichen Zehrung für die Gäste: 32 Gulden zum I., ein silbernes Trinkgeschirr zum II., einen Ochsen zu 6 Gulden zum III., eine silberne Schale zum IV., eine Armbrust um 4 Gulden zum V. Preise. Chr. V. S. 102 ff. 1440 stiftete der Rat folgende Preise: „item 1 ross umb 18 fl, item ein kopf (Becher) umb 12 fl, ein ochs umb 8 fl und ein ochs umb 7 fl und ein pecher umb 5 fl und ein becher umb 4 fl und ein armbrost umb 3 fl und ein ring umb 2 fl und ein ring umb einen fl, tut 60 fl.“ Basler Chr. I. S. 46 (1523). I. S. 156 (1538).

[3]) Jäger, Ulm S. 421. Mone 16 S. 8.

[4]) Basler Chr. I. S. 46. „also kam eine grose erliche geselschafft har von frempten lütten.“ I. S. 156. 1538 waren in Basel über 500 Schützen. von Stetten S. 152, 167, 208, 266. 1425 treffen wir in Augsburg 130 fremde Schützen, 1444 über 300, 1470 über 460, 1509 bei einem Stahlschießen 544 und bei einem Büchsenschießen 916 fremde Schützen.

[5]) Ochs V. S. 92. Würdinger II. S. 391/92.

[6]) Ochs V. S. 92. von Stetten S. 272. Jäger, Augsburg S. 162.

burg und Basel stellte man den Büchsenschützen auch das Pulver.[1])

Für die Schießübungen hatte man anfangs irgend einen freien Platz längs der Stadtmauer oder auch auf einer Wiese,[2]) später eigene Schützenhäuser und hinter der Scheibe Schießraine oder Mauern, die von den Schützen mit Unterstützung der Städte aufgeführt wurden.[3])

Auch noch auf andere Weise suchten die Städte ihre Bürger im Frieden in den Waffen zu üben; namentlich bei Einführung neuer Waffen, mit deren Handhabung die Bürger noch nicht vertraut waren, bestellten die Städte fachkundige Männer, die dann die städtische Mannschaft in der betr. Waffe ausbilden mußten.[4]) Solche Meister waren vor allem notwendig, um die Städter in dem Gebrauch der Wagenburgen, die einen ziemlich komplizierten Organismus hatten, zu unterrichten,[5]) wenn man einem tüchtigen Feinde gegenüber damit bestehen wollte.[6])

---

[1]) Meyer S. 60 Nr. 28. Ochs V. S. 91 ff. „Klotz und Pulver für 3 Schüsse."

[2]) Ochs V. S. 88 ff. Jäger, Augsburg S. 162.

[3]) Mone 16 S. 8. Urkb. von Basel IX. S. 171/72. Basler Chr. I. S. 199.

[4]) von Stetten S. 190. S. 232. Ochs V. S. 87. In einem Rechnungsbuche aus dem Jahre 1473 ist eine Ausgabe verzeichnet, aus der wir schließen können, daß auch Basel solche Hauptleute hatte, die die Bürger im Frieden in den Waffen übten. Es heißt darin: „Geschenkt 60 fl den 2 Rittern, die meinen Herren diese treffliche Kunst lehrten." Worin jedoch diese treffliche Kunst bestanden, wird nicht gemeldet. Vielleicht steht eine vorher genannte Ausgabe von 86 fl in Gold für 25 Hakenbüchsen und 25 Handbüchsen damit in Beziehung.

[5]) Jähns S. 943 ff. Vergl. hier die Beschreibung über den Gebrauch der Wagenburg.

[6]) Jäger, Augsburg S. 74. S. 160.

b. Pekuniäre Leistungen.

§ 1.

Befreiung von jenen Pflichten durch Geldzahlung.

Bei der Menge der Verpflichtungen, welche die Bürger zum Schutze der Stadt zu leisten hatten, ist es begreiflich, daß man darnach strebte, Befreiung von einzelnen Lasten zu erlangen. In Friedenszeit war der persönliche Wachdienst nicht notwendig. Man gestattete daher die Stellung eines Stellvertreters.[1]) In Basel ging der Rat sogar soweit, Leibgedingbriefe auszufertigen, in welchem der Empfänger von aller Wehrpflicht, also auch dem Wachen, befreit wurde.[2]) Die Ablösungssumme für die städtischen Frohndienste richteten sich in Straßburg nach der Höhe des Vermögens.[3])

Auch für das Halten von Pferden konnte im 15. Jahrhundert eine Ablösung in Geld stattfinden.[4]) In Straßburg gab man statt eines Hengstes 10 ß, statt eines gewöhnlichen Pferdes 8 ß.[5]) Da Pferde auch von Frauen gestellt wurden[6]) und wie wir gesehen haben, eine Ablösung möglich war, so geht daraus hervor, daß das Pferdestellen überhaupt den Charakter einer Steuer hatte, die eventuell auch in Geld gegeben wurde.[7])

---

[1]) Ochs II. S. 393. III. S. 207 ff. V. S. 38 ff. Chr. d. dtsch. Städte IV. S. 70 (1381) „oder einen an sin stat ze stellen."

[2]) Ochs II. S. 393.

[3]) Eheberg S. 522 (15. Jahrh.).

Unter 500 guldin Vermögen 10 ß oder ganzes Gesinde 1 Frohntag.
Bei 500—1000 Gulden Vermögen 10 ß
1000—2000 „ „ 1/2 guldin
2000—3000 „ „ 1 „
3000—4000 „ „ 1 1/2 „
über 4000 „ „ 2 „

[4]) Eheberg S. 37 § 5 (1443). S. 354 (15. Jahrh.). Basler Chr. V. S. 286 (1445).

[5]) Eheberg S. 354 (15. Jahrh.).

[6]) Eheberg S. 37 (1443). Basler Chr. V. S. 286 (1445).

[7]) S. U. B. I. 5. S. 317.

Diese Ablösungen, besonders die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht, waren für die Wehrkraft der Städte schädlich. Darum wünschte auch der Rat die persönliche Ausübung des Dienstes. Basel hob 1400 überhaupt jede Vergünstigung, ob Loskauf oder Stellvertretung, auf.[1])

§ 2.

Ungeld und Steuern für Kriegszwecke.

Einzelne außerordentliche Geldleistungen für kommunale Zwecke, deren Kosten aus den laufenden Mitteln nicht gedeckt werden konnten, waren von Beginn der städtischen Selbstverwaltung an von den Bürgern gefordert worden,[2]) zunächst jedoch in bescheidenem Maße. Fast immer handelte es sich dabei um Wehreinrichtungen. Dadurch, daß die Städte anstatt der alten Bürgerdienste immer mehr bezahlte Kräfte in ihren Dienst nahmen, war bald die Erhebung besonderer Steuern notwendig.

In Augsburg kam im 13. Jahrhundert in den Urkunden ein Zoll hinzu, der als „Ungeld“ bezeichnet wurde und zu „der Stadt Bau“ bestimmt war.[3]) Das Augsburger Ungeld

[1]) Besonders der Rat zu Basel mußte damit nicht immer die besten Erfahrungen gemacht haben, denn schon 1400 hob man hier jede Vergünstigung, ob Loskauf oder Stellvertretung, auf. Vergl. Ochs II. S. 393. „Das man künftiges niemand freien sol Pferiden, Reisendes und Wachendes ledig zu sijn, und wer Briefe hat, in welchen er dessen ledig gesagt wird und welche widerkoufig sind, die sol man ablösen, er stand vil oder wenig, diejenigen aber die Leibgedingbriefe haben, die sollen dabei bleiben, allein es sollen niemand mehr dergleichen Leibgedingbriefe zu kaufen gegeben werden.“ Mone 15. S. 45 (1446—1466). „Und als nutz har die antwerck ettliche personen zu inen enpfangen haben und sie der hütten frij gelosen, das sol nit me sin . . . wer ouch biss har der hütten ist erlossen gewesen, das sol ouch ab und nit me sin, und sollent dis alle antwerck meister und gerichte halten bei iren eijden, das solichs niemans übersehen noch erlossen werde.“

[2]) Zeumer S. 93.

[3]) Wagner S. 9.

war zunächst nichts weiter als ein vorwiegend auf Wein, Bier, Getreide etc., also auf die notwendigsten Konsumgegenstände zum Stadtzoll zeitweise erhobener Sonderzoll, der zur Instandhaltung der Festungswerke diente.[1])

Um die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts begann in den meisten Städten eine zweite Befestigungsperiode. Ulm erhob 1346 zur schnelleren Vollendung des Stadtbaues ein Ungeld auf 6 Jahre;[2]) auch Augsburg und Basel deckten damit ihre Kosten.[3]) In Augsburg verwendete man auch Strafgelder zum Stadtbau;[4]) in Ulm löste man die Geldstrafen durch Lieferung von Materialien ab.[5]) Die beiden letzten Einnahmen dienten wohl mehr zur Unterhaltung und Ausbesserung der Festungswerke als zu deren Neubau, weil sie sicherlich dafür nicht hinreichend waren.[6])

Da der Festungsbau Reichsdienst war, so wurde er auch mit Reichsmitteln unterstützt, indem der König die Judenschutzgelder, welche die Juden an das Reichsoberhaupt zu zahlen hatten, den Städten überließ.[7])

Die Kosten eines Krieges bestritt die Stadt mit außerordentlichen Steuern, die ein jeder Bürger, je nach seinem Vermögen, zu zahlen hatte.[8]) Von Basel wissen wir genau,

---

[1]) Jäger, Augsburg S. 73. von Stetten S. 73, 107, 172. Chr. IV. S. 157 ff. „theloneum quod vulgo ungelt dicitur" (1254). Wagner S. 14.

[2]) Wagner S. 36.

[3]) Urkb. von Augsburg I. S. 80. Ochs III. S. 9 (1401).

[4]) Chr. IV. S. 145. Wer nicht mit zu Felde zieht „ist er ein bürger, der sol und muz zweintzig ß pfening an der stat bow geben." Ein Ausbürger mußte in demselben Falle „10 ß pfeningen den bow" geben.

[5]) Jäger, Ulm S. 236 (1345). Jeder, der den Frieden brach, mußte 10000 Mauersteine an die Stadt abliefern.

[6]) Mone XVI S. 2.

[7]) Ulmisch. Urkb. II. S. 326, Nr. 326. S. 329, Nr. 330. Jäger, Ulm S. 412. Jäger, Augsburg S. 84. Augsburg nahm 1374 von den Juden eine Summe von 1280 ß Pfennig zum Stadtmauerbau auf, nachdem man bereits 1298 für den ihnen gewährten Schutz einen Teil der Stadtmauer gebaut hatte. Mone Bd. 22.

[8]) Chr. IX. S. 959 (1397) „Alle die, welche in der Stadt Schirm sitzen, sollen, wenn sie unter 400 ß Werth über ihren Hausrath

wie diese Steuern eingetrieben wurden. 1446 wurden hier wegen eines Krieges zwei außerordentliche, wöchentlich zu bezahlende Steuern, eine Vermögenssteuer und eine partielle Personalsteuer, erhoben. Diese flossen nicht in die allgemeine Stadtkasse, weil sie nur für den gedachten Zweck eingezogen wurden. Sie wurden vielmehr von den besonders ernannten Steuerherrn direkt an drei „soldenermeister“ abgeführt, die für die Unterhaltung der Söldner und für andere Kriegsausgaben zu sorgen hatten und auch über die Verwendung dieser Steuereinnahmen besondere Rechnung ablegten.[1])

Oft bestritten die Städte ihre Kriegskosten auch durch Anleihen bei befreundeten Städten.[2]) Augsburg verkaufte 1352 zur Führung eines Krieges Leibrenten, und zwar für 8 ß Pfennige ein ß jährlicher Rente;[3]) belegte die an Auswärtige fallenden Erbschaften mit dem 10. Pfennig, erhob seit 1338 von dem Vermögen der aus der Stadt Ziehenden den 10. und seit 1424 den 3. Pfennig zur Kriegskasse.[4]) Ähnliches treffen wir auch in Rottweil.[5])

---

besitzen, von jedem 100 ß der Stadt 1 ß geben und so weiter hinauf und hinunter bis zum Werth von 10 ß immer 1 %. Basler Chr. IV. S. 254 (1446). V. S. 391/92 (1446). Hier war auch die Steuer nach dem Vermögen bestimmt. Ochs III. S. 160. Jedermann „Es sie edel oder unedel manne oder frow dienstknecht oder dienstjungkfrow, Er sie wer er wolle Rich oder arm niemand ussgenommen.“ Schönberg S. 189 (1429, 1430). Jäger, Augsburg S. 70. Hier mußte jeder Bewohner der Stadt, der über 16 Jahre alt war, 8 Pfennige, wer über 200 Goldgulden besaß, ½ Goldgulden; wer mehr als 1000 1 Goldg. . . . die Geistlichen mußten von 20 Goldgulden Einkommen 1 Pf. zahlen.

[1]) Schönberg S. 200 ff.

[2]) Schönberg S. 166, 197. 1429 lieh Basel der Stadt Straßburg, als diese sich in einem Krieg befand, 6000 Gulden. Ochs III. S. 62. „15010 fl“ (1409/10).

[3]) von Stetten S. 105.

[4]) von Stetten S. 105. S. 132. S. 155.

[5]) Greiner S. 233 Nr. 430.

Kap. II.

Die militärische Gliederung der Bürgerschaft.

a. Bezirke und Zünfte.

Als im Zusammenhang mit der Vermehrung der Bevölkerung eine räumliche Erweiterung der Städte eintrat, wurden die größeren Städte in militärische Bezirke eingeteilt, die eine geordnete Aufsicht über die Erfüllung der Wehrpflichten der Bürger ermöglichten. Eine derartige Gliederung war natürlich um so fester, wenn sie mit irgend einem städtischen Verwaltungsbezirk oder politischen Verbande zusammenfiel.[1])

§ 1.

Lokale Einteilung vor den Zunftkämpfen.

Arnold und auch Mojean haben bereits darauf hingewiesen, daß vor den Zunftkämpfen das Bürgeraufgebot nach Bezirken zusammentrat.[2]) Wir dürfen dies wohl auch für unsere Städte annehmen, zumal in einigen Städten auch nach den Zunftkämpfen, wie wir noch sehen werden, die lokale Einteilung nicht vollständig beseitigt war.[3])

§ 2.

Zünfte als militärische Körper.

In Basel traten die Zünfte schon frühzeitig als Einheit mit eigenem Banner auf.[4]) Das läßt sich darauf zu-

[1]) Arnold, Freistädte II. S. 237. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 953. Jäger, Ulm S. 204.

[2]) Arnold, Freistädte II. S. 237 ff. Mojean S. 10.

[3]) Siehe S. 39 Anm. 2. S. 40 Anm. 2.

[4]) Ochs I. S. 353 (1260). Wackernagel I. S. 34, II$_1$ S. 389.

rückführen, daß die Zünfte in Basel früher als in anderen Städten ihr politisches Ziel erreichten. Bereits 1274 hatten sie Vertreter (15) im Rate der Stadt;[1]) vom Jahre 1336 an waren Zunftratsherren ständig neben Rittern und Bürgern im Rat. In dem Zunftbriefe der Gärtner aus dem Jahre 1264 ist ausdrücklich auf der Zunft eigenes Banner hingewiesen.[2])

In den übrigen Städten treffen wir die militärische Einteilung der Stadt nach Zünften erst seit den Zunftkämpfen.[3]) Im militärischen Leben bildeten die Zünfte gleichsam die Handhabe, an welcher der Rat seine Einwohnerschaft faßte. Die geregelte Unterordnung der einzelnen Glieder der Zunft war eine treffliche Grundlage für die militärische Disziplin.[4]) Eigene Verwaltung, die Kontrolle über die Ausübung der Wehrpflicht machten die Zünfte zu einem geschlossenen Ganzen, mit dem man zu rechnen hatte.

Die Zuziehung und Verwendung der Zunft im Dienste der Stadt war eine durchaus planvolle und einheitlich organisierte. Für Nachthut und Scharwacht, Rundgang und Aufzug in Feuers- oder Kriegsnöten waren eingehende Vorschriften gegeben. Im Krieg und im Frieden hatten die Handwerker wie alle Bürger Wachtdienste zu tun.[5])

Von Straßburg wissen wir, in welcher Weise der Dienst unter die Mitglieder verteilt wurde. Der Zunftbote führte ein Verzeichnis der Pflichtigen, das von dem Meister und den fünf Geschworenen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin nachgesehen wurde. Alljährlich mußte er vor dem Ammeister schwören, bei dem Gebot zur Schar-

---

[1]) Wackernagel II 1 S. 388.

[2]) B. U. B. I. S. 314. Nr. 430 (1264) „Swer ouch rehte gînoz ist des antwerkes und sich dir mitte begat, der sol zallen ernsten ir gibottes und ir banier warten“

[3]) Wencker, v. Glev.-B. S. 49. Jäger, Ulm S. 413 Stenzel S. 160.

[4]) Maurer II. S. 425.

[5]) S. U. B. I. 6 S. 262 ff. S. 370. Ochs III. S. 340 (1444) V. S. 405. von Stetten S. 258. Jäger, Ulm S. 433 ff. H. Hugs Vill. Chr. von 1495—1533 S. 127.

wache Arm und Reich gleichmäßig zu behandeln und niemand zu „überhipfin, damit die Last gleich sei, also das auch von alter har kommen ist.“[1])

1456 befahlen die Goldschmiede in Straßburg, daß der Neueintretende innerhalb acht Tagen seinen Schild in den Wachtbrief malen lassen solle.[2])

Beim Klange der Sturmglocke eilten die Genossen, sich unter ihr Banner zu stellen.[3]) Teils hatten die Zünfte einen gemeinsamen Sammelplatz,[4]) teils war jeder einzelnen Zunft ihr bestimmter Platz angewiesen, wo sie zusammenzutreten hatte.[5])

In Basel waren die Zünfte in vier Scharen eingeteilt.[6]) Davon versammelte sich die erste und zweite Schar an den Ringmauern, die dritte und vierte unter dem Rathaus. In Augsburg mußten sich nach einer Verordnung von 1369 von den 17 Zünften die fünf ersten bei dem Bürgermeister von den Geschlechtern, die nächsten fünf bei dem Bürgermeister von der Gemeinde, die übrigen bei den Baumeistern in ihrer Rüstung sich einfinden.[7])

Doch fanden sich nicht immer alle Zünfte bei den vorgeschriebenen Sammelplätzen ein. Einzelne hatten für den Fall eines Krieges den Befehl, die Türme und Mauerabschnitte zu besetzen, deren Verteidigung ihrem Verbande übertragen war.[8]) Mitunter hatten die Zünfte an dem Schutze ihres Reviers ein besonderes Interesse: in Basel

[1]) Schmoller S. 63 Art. 71.

[2]) Meyer S. 31. Art. 4.

[3]) Oberrh. Stadtr. II 2 Überl. S. 79 § 102. Vill. Chr. Mone II. S. 100.

[4]) dto.

[5]) Ochs II. S. 394 (1364) V. S. 519.

[6]) Ochs II. S. 394 (1364) 1. Schar: Krämer, Schmiede, Metzger, Schiffleute, Fischer. 2. Schar: Gerber, Schuhmacher, Brodbäcker, Weber. 3. Schar: Schneider, Neyern oder Kürschner, Gärtner, Scherer, Mahler und Sattler. 4. Schar: Weinleute, Zimmerleute, Maurer, Grautücher und Rebleute.

[7]) von Stetten S. 117.

[8]) Chr. der dtsch. St. VIII. S. 692, 849 ff. Eheberg S. 58. Basler Chr. IV. S. 216. Ochs II. S. 392 ff. (1364) III. S. 6 ff. (1401). S. 103 (1413). S. 340 (1444). Heusler S. 247. Jäger, Ulm S. 434.

befanden sich im Revier der Weinleute große Rebgärten.[1]) In Straßburg sollten, so heißt es 1456, die dem Meister mit dem Banner zunächst wohnenden Zunftmitglieder und der Bote zu ihm kommen, um ihm als Fahnenwache zu dienen und ihn auf den Alarmplaz zu geleiten.[2])

Bei einer Fehde bot der Rat, wenn er nur einen Teil der Bürgerschaft heraussenden wollte, aus jeder Zunft eine nach ihrer Stärke bemessene Zahl von Mannschaften auf. Die Art und Weise, wie diese Mannschaft zusammengebracht werden sollte, wurde jeder Zunft selbst überlassen.[3]) In Ulm entschied hierbei das Los.[4])

Die Verpflegung ihrer im Feld stehenden Mitglieder hatte die Zunft zu besorgen.[5]) Wahrscheinlich war zur Bestreitung dieser Ausgaben das Reisegeld bestimmt, das wir verschiedentlich erwähnt finden.[6]) Nur die Wagen, auf welchen das Fußvolk befördert wurde, lieferte die Behörde.[7]) Zelte und anderes Kriegsgerät besaßen die Zünfte.[8])

Große Aufmerksamkeit war namentlich auch der Bewaffnung und Ausrüstung der Zünftigen geschenkt. Aus eigenen Mitteln mußte jeder Zunftangehörige Wehr und Waffen beschaffen, von deren gebrauchsfähigem Zustand sich Meister und Rat auf gelegentlichen Umzügen überzeugten.[9]) Man machte sogar, wie wir früher schon gesehen haben, die Erteilung des Zunftrechtes von dem Be-

---

[1]) Ochs II. S. 392 ff. III. S. 6 ff.; 103, 340.

[2]) Meyer S. 33 Art. 11. Schmoller S. 63 Art. 72.

[3]) Wencker, Glev.-B. S. 65 (1404). „Die Schiflute sollent ussrichten XIII man mit glefen, die Kremer, die Metziger usw. mehr oder weniger, ie nach der zahl ihrer zünftigen.“ Ochs II. S. 392 (1385).

[4]) Jäger, Ulm S. 415.

[5]) Vergl. Cap. I. § 6 d.

[6]) Basel, Geering S. 82. Wencker S. 54 (1423). Schmoller S. 37 (1432).

[7]) Wencker, Alte Ordg. S. 55.

[8]) Ochs II. S. 94 (1354), S. 141 (1404). Meyer S. 20 Art. 4 (1447). Schmoller S. 35 (1437) „Eine isenin slegel zu den gezelte.“

[9]) Ochs V. S. 87 ff. Mone XVI S. 333. Meyer S. 4 Nr. 14, S. 42 Nr. 41, S. 51 Nr. 27 (1363—1410).

sitze einer bestimmten Rüstung abhängig:[1]) in Straßburg und Basel gab das Vermögen dabei die Entscheidung, wie er gerüstet sein sollte.[2]) Harnisch, Büchse und Armbrust durften weder von der Zunftkasse als Pfand genommen, noch anderweit versetzt werden.[3])

Wer die besprochenen Pflichten vernachlässigte, wurde von dem Amt in Strafe genommen. Wir finden bei den autonomen Zünften überall Bestimmungen, welche Ungehorsam im Harnischhalten, Nichterscheinen bei Feuerlärm und Geschelle, bei Wachdienst und Reise mit Bußen bedrohen.[4])

Eigene Bestimmungen galten für die Doppelzünftigen. Man mutete ihnen nicht zu, in zwei oder drei Zünften zugleich zu dienen; leibzünftig konnte man also nur in einer Zunft sein; nur mit einer konnte man ja persönlich „dienen und wachen." Bei den übrigen Zünften war man nur „geldzünftig", d. h. man konnte sich von allem durch Geld loskaufen.[5])

Über die Teilnahme der Gesellen geben uns nur Straßburger Verfügungen eine Aufklärung. Die Wollenschlägerknappen sollten bei Brand und Geschelle unter dem Banner sich einfinden. Hatte einer eine Kammer gemietet, wohnte also nicht beim Meister, sondern hatte eigenes Feuer und Rauch, so wurde er zum Wachdienst herangezogen.[6])

[1]) Eheberg S. 392 (Anfg. des 15. Jahrh.) Wer in eine Zunft will, muß haben: „1 Panzer, 1 hübel uff sin houpt, zwene blechhentschu, 1 swert, einen spiess oder ein mordax oder dergl." Strobel II. S. 298 ff. Ochs VI. S. 489/90. Jäger, Ulm S. 413, 417 ff. Mollwo S. 152 Nr. 276.

[2]) Eheberg S. 392. Wer 40 ℔ wert gutes oder darüber hat, der muß sich „einen ganzen harnasch" anschaffen. Schmoller S. 8 (1362). Geering S. 60.

[3]) Meyer S. 60 ff.

[4]) Schmoller S. 8 Nr. 11 (1362). Meyer S. 4. Art. 15 (1363 bis 1410). Ochs II. S. 313 (1387).

[5]) Ochs V. S. 38/39 (1479).

[6]) Schmoller (Ältestes Tucherbuch um 1400) S. 25 Art. 9, S. 29 Art. 29.

Den Dienstknechten im allgemeinen, also jedem männlichen Dienstboten, war die erste Verpflichtung durch eine andere Bestimmung auferlegt.[1])

§ 3.

Lokale Einteilungen, die neben oder über den Personal-Verbänden der Zünfte bestehen blieben.

Nicht überall waren die Zünfte dazu gelangt, die gesamte Bürgerschaft in sich aufzunehmen. Es blieb vielmehr mehrfach noch ein Teil derselben außerhalb der Zunftverbände für sich bestehen.

Überreste der alten lokalen Einteilung zeigen sich in Straßburg, trotzdem die Zünfte dort völlig die Gewalt an sich gerissen hatten. Es gab außer den 28 Handwerken 8 Konstofeln, lokale Innungen. Sie umfaßten diejenigen Bürger, welche kein Gewerbe trieben, also die Edlen, die reichen Bürger aus dem höheren Kaufmannsstande und solche, die von den Renten aus Grundbesitz lebten.[2]) Bis zum Jahre 1362 waren auch einige nichtzünftige Handwerke in ihnen enthalten gewesen und hatten eine Klientel der Geschlechter gebildet. Damals aber wurden sie von den Zünften herübergenommen.[3]) Da ein strenges Verbot den Übergang eines Gewerbetreibenden zu den Konstofeln verhinderte, so wurden sie allmählich zu einem politisch wie sozial abgeschlossenen Stand von geringer Stärke. Die Namen der Konstofeln[4]) waren von verschiedenen Kirchen, Straßen und Stadtteilen hergenommen, so daß wir wohl mit Recht diese Konstofeln als lokale Innungen betrachten dürfen.[5]) Sie entsprachen militärisch den Zünften und

[1]) Wencker S. 53 (Anfg. des 15. Jahrh., kein genaueres Datum).

[2]) Chr. der dtsch. Städte IX. S. 963.

[3]) Chr. der dtsch. Städte IX. S. 781.

[4]) Über die Bedeutung des Wortes „Konstofel“ vergl. Dettmering S. 84.

[5]) Wencker, Glev.-B. S. 64 ff. „St. Peter, vor dem Münster, in der Kalbesgasse, zu St. Niclause, in der Spettergasse, zu St. Thomas an der Oberstrassen und am Holwege.“

wurden eben auf Grund der topographischen Einteilung der Stadt zum Kriegsdienste herangezogen.[1])

In Augsburg hatten die Zünfte die lokale Einteilung nicht vernichtet; im Gegenteil, als 1368 hier die Zünfte zum Regiment gelangten, blieben die Viertel- und Zunfteinteilung zugleich, und zwar in der Weise, daß eine Reihe Zünfte unter ein Viertel gehörten, wie ein sehr instruktives Denkmal — der Zug nach Zwingenberg — vollständig klar legt.[2])

§ 4.
Bezirke.

Handelte es sich darum, bei einem plötzlichen Angriff auf die Stadt oder beim Ausbrechen eines Brandes die Bürgerschaft so schnell als möglich zur Verwendung zu haben, so mußte eine Gliederung des Heeres nach Zünften ernste Gefahren mit sich führen. Ehe die zerstreut wohnenden Handwerker sich um ihr Banner gesammelt, ehe ihre Verbände gefechtsmäßig waren, verstrich kostbare Zeit. In verstärktem Maße mußte das der Fall sein, als später die Zünfte aus reinen Berufsgenossenschaften zu politischen Körperschaften wurden, denen auch Bürger anderer Berufe angehörten.[3]) Diese praktischen Gründe haben sicherlich dazu beigetragen, daß man auch in Städten mit völlig demokratischer Verfassung zur militärischen Einteilung auf lokaler Grundlage zurückkehrte.[4])

Basel hatte, wie wir gesehen, seine Zünfte zu vier größeren Haufen vereinigt. 1388 in der gefahrvollen Zeit des Städtekrieges wurde nun die Stadt in Quartiere eingeteilt, unter je einem Hauptmann, „um daß jeder mann wisse, wohin er gehöre, wenn gestürmt wird," also für Feindeslärm und Feuer. 1392 wurde diese Ordnung er-

[1]) Dettmering S. 87, 92. Chr. der dtsch. Städte IX. S. 858 ff.
[2]) Chr. der dtsch. Städte IV. S. 250 ff.
[3]) von der Nahmer S. 28. Schönberg S. 372, 429.
[4]) Mojean S. 10. Heusler S. 247.

neuert.[1]) 1410 beschränkte man sie auf den Fall eines Angriffes, während bei Feuerlärm die Zünfte sich auf dem Kornmarkt aufstellen mußten.[2]) Die Quartiere, für welche auch die Bezeichnung Banner vorkommt, entsprachen den Kirchspielen.[3]) Alle Laien von über 14 Jahren hatten sich nach dieser Ordnung zu sammeln. Ein Bannerherr und 19 Ratsmitglieder waren bei jedem Haufen.[4])

In Augsburg, wo wir eine zünftige und über ihr die Viertelordnung konstatiert haben, war 1549 nichts mehr von der Zunfteinteilung vorhanden. Über die gesamte Bürgerschaft waren Viertel- und Gassenhauptleute gesetzt, welche ihre Untergebenen aufboten und an die festgesetzten Plätze führten.[5])

Auch in Straßburg wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts bestimmt, daß die Haufen „Füres und anders geschelles halp“ nicht mehr vor dem Münster sich einfinden sollten, vielmehr daß jeder Bürger in seinem Kirchspiel an dem angewiesenen Platze zu erscheinen hätte.[6]) Dies mußte großen Unwillen erregt haben, denn der Rat fühlte sich bewogen, in einer neuen Verordnung darzulegen, wie nur die Unordnung, welche früher stets sich eingestellt hätte,

---

[1]) Heusler S. 247 (1388, 1392).

[2]) Ochs III. S. 63—65, 103 ff. (1410, 1414). Basler Chr. V. S. 97$_3$. Heusler S. 247.

[3]) Der erste Teil bestand aus den Gemeinden St. Peter und St. Johann; ihr Sammelplatz war der Fischmarkt. Der zweite Teil aus dem Kirchspiel zu St. Leonhard. Treffpunkt: Richtbrunnen vor der Gerberzunft. Der dritte aus den Kirchspielen St. Alban und St. Ulrich; diese mußten sich „an den Schwellen bei dem Spital“ einfinden. Der vierte Teil aus dem Kirchspiel St. Martin. Sammelplatz: am Kornmarkt vor dem Rathause. Ochs III. S. 63 ff. 103 ff. Basler Chr. V. S. 97 Anm. 3.

[4]) Ochs III. S. 64 (1410).

[5]) von Stetten S. 458.

[6]) Wencker, Glev.-B. S. 53. „do tunt uch die Rete sagen, das sollich ordnung in guter meinung bedochet und angesehen ist, daz vormals die zu uns antwerksmeister getruffen und mit der paner für das münster gezogen und in solichem wider einander gangen sint so unordentlich das etwan unrat davon entstanden sin möcht.“

die Veranlassung gewesen sei, die alte Einrichtung abzuschaffen.

Eine Auszugsordnung aus dem Jahre 1405 erwähnt ebenfalls für Rottweil die Einteilung in vier Bezirke;[1]) das gleiche treffen wir auch in Villingen.[2]) Überlingen dagegen behielt den einen Sammelplatz bei.[3])

Die Vorstädte waren bei der lokalen Einteilung der Stadt nicht mit inbegriffen. Jede bildete ein eigenes Banner für sich wie die Vorstadt Kleinbasel,[4]) oder war auch wie in Augsburg wieder in besondere Bezirke eingeteilt mit ihren eigenen Alarmplätzen.[5])

Einzelne Forscher, wie z. B. Arnold,[6]) sehen in der Rückkehr zur lokalen Gliederung ein Zurückgehen des Einflusses der Zünfte; von der Nahmer[7]) stimmt dem nicht zu, da, wie er sagt, wir weiterhin noch sehen, daß für den Fall eines Auszuges die Ämter ihre alte Stellung bewahrten. In Basel vor allem können wir sehen, daß durch die genannte Veränderung die Macht der Handwerker garnicht erschüttert wurde, daß vielmehr zu gleicher Zeit durch die Gewinnung des Ammeistertums sogar noch eine Hebung ihrer Stellung erreicht wurde.[8])

b. Die Schützengesellschaften.

Neben den Zünften entwickelten sich in einigen Städten im Laufe der Zeit Schützengesellschaften.[9]) Anfangs waren sie nur da, wie wir schon oben erwähnt haben,[10]) um einen

[1]) Greiner S. 36.

[2]) Oberrh. Stadtr. II: Vill. S. 16.

[3]) Mone 17 S. 289.

[4]) Ochs III. S. 65, 103. Ihr Sammelplatz war vor der St. Niklaus-Kapelle.

[5]) Chr. der dtsch. Städte IV. S. 27 Anm. 1, S. 281.

[6]) Arnold S. 239.

[7]) von der Nahmer S. 43.

[8]) Heusler S. 282 ff.

[9]) Ochs V. S. 91. Jäger, Ulm S. 421. Maurer I. S. 422 (für Augsburg). Mone VIII. S. 476 (1459).

[10]) Siehe Cap. I. S. 27 ff.

Teil der Bürger in den Waffen besser auszubilden. Doch bald wurden daraus geschlossene Einheiten, die ihr eigenes Fähnlein, überhaupt eine eigene Ordnung bekamen. Was diese Vereinigungen außerordentlich förderte, was ihnen eine höhere Bedeutung durch die Weckung vaterländischen Sinnes und kriegerischen Geistes gab, war das genossenschaftliche Band, das diese Schützen vereinigte.

In Basel bestand schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts eine Gesellschaft der Armbrustschützen. 1466 erhielten sie eine Schützenordnung. Die Gesellschaft hatte ein eigenes Fähnlein, und wenn Feindes- oder Feuersnot war, mußten sie, jeder mit seiner Armbrust, zum Fähnlein laufen und durften davon ohne Erlaubnis ihrer Obern nicht weichen.[1])

Im Laufe des 15. Jahrhunderts bildete sich daselbst auch noch eine Gesellschaft der Büchsen- oder Feuerschützen. Auch sie erhielt 1466 eine Schützenordnung.[2])

In Ulm treffen wir eine Armbrust- oder Stahlbruderschaft an, daneben noch eine Schützengesellschaft. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts vereinigten sich diese beiden zu einer Gesellschaft.[3])

In Augsburg,[4]) Villingen[5]) und Rottweil existierten ebenfalls solche Vereinigungen, in letzter Stadt war die Schützengesellschaft im Besitze eines eigenen Schützenhauses.[6])

---

[1]) Ochs V. S. 88—91.

[2]) Ochs V. S. 91—93. „Sie mußten dem Rat einen Eid leisten, mit den Büchsen gehorsam zu sein in allen Nöten und an den Enden, wohin sie beordert wurden, das Beste zu tun, auch die Kunst, die sie mit dem Büchsenschießen lernen würden, niemals wider die Stadt Basel noch die Ihrigen zu gebrauchen."

[3]) Jäger, Ulm S. 421/22.

[4]) Würdinger I. S. 194.

[5]) Mone VIII, S. 476 (1459). Urk. und Reg. zur Geschichte der Stadt Villingen.

[6]) Ruckgaber I. S. 280. (Ruckgaber gibt leider nicht die Zeit an, seit wann die Rottweiler schon im Besitze eines Schützenhauses sind.)

Neben dem militärischen Element kam alsbald auch ein religiöses zum Durchbruch.[1]) Viele Schützengesellschaften hatten irgend einen Heiligen zum Schutzpatron, nach dem die ganze Gesellschaft genannt wurde; so in Basel die Armbrustschützen nach dem hl. Sebastian und Anton,[2]) die Schützenbruderschaft von Villingen nach dem hl. Sebastian[3]) und die Armbrustbruderschaft in Ulm nach dem hl. Franziskus.[4])

c. Fußvolk und Reiterei.

§ 1.

Das städtische Fußvolk.

Die eigentliche Wehrkraft der Städte im Mittelalter beruhte auf dem zünftig organisierten Fußvolk, das namentlich im 14. und 15. Jahrhundert auf der Höhe der damaligen Kriegskunst stand.[5]) Barthold sagt in seiner Geschichte der deutschen Städte: „Nie hat unser Vaterland ein streitbareres Volk in Feldschlacht, Belagerung und auf den Meerschiffen gezählt, als zur Zeit der Zunftherrschaft in den Städten des Oberlandes.“[6])

Die Bildung eines Fußheeres griff in die niedrigsten und ärmsten Kreise des Bürgertums. Anfangs wurde wohl das städtische Fußvolk mehr zur Besatzung der städtischen Mauern verwendet, im offenen Felde hörte man wenig von ihm. Mußte es einmal ausrücken, so konnte es höchstens auf einen Tag benutzt werden. Die Bürger beteiligten sich also nur da, wo in der Nähe der Stadt ein Unternehmen auszuführen war.[7]) Um das Fußvolk auch für den Fern-

[1]) Gengler S. 470 ff.

[2]) Ochs V. S. 91.

[3]) Mone, Urk. und Reg. zur Geschichte der Stadt Villingen Bd. VIII S. 476 (1459).

[4]) Jäger, Ulm S. 422, 534.

[5]) Schmoller S. 28 ff.

[6]) Barthold IV. S. 80.

[7]) Jähns S. 924.

kampf gebrauchen zu können, traf man in Straßburg und Augsburg die Einrichtung, daß die Zünfte, die, wie oben gesagt, das Hauptkontingent des städtischen Fußvolkes ausmachten, nicht mehr zu Fuß, sondern auf Wagen in den Krieg ziehen sollten.[1]) Je sechs auf einem Wagen, saßen sie in schwerer Rüstung mit ihrem Zunftfähnlein hintereinander, und erst vor Beginn des Kampfes stiegen sie ab, um als Fußkämpfer sich zu schlagen.[2]) Die dazu nötigen Wagen mußten die benachbarten Dörfer, die zum Territorium der Stadt gehörten, stellen. Für jeden Wagen erhielten sie einen bestimmten Sold.[3])

§ 2.

Die Reiterei.

In Basel und Straßburg wurde der Roßdienst anfangs nur von den in der Stadt befindlichen Rittern und Geschlechtern geleistet,[4]) die weder Kaufmannschaft noch ein Handwerk trieben, sondern vom Ertrage ihres Grundbesitzes lebten.[5]) Da aber dieses Reiterkontingent im Laufe der Zeit den Bedürfnissen der Stadt nicht mehr ausreichte, machte man, wie wir schon früher gesehen,[6]) den Kriegs-

[1]) Chr. d. dtsch. St. VIII. S. 126. Wencker S. 88. „Under dem kam die gewohnheit us, daz die antwerglute uffe wegenen ritent, so man uszoget in reisen, wanne vormals gingent sü zu fus.“ Chr. d. dtsch. St. V. S. 253.

[2]) Wencker S. 88. „Der rittent ie sechse uf eime Wagen.“ Jähns S. 924.

[3]) S. U. B. I$_5$. S. 286/87. Chr. IV. S. 250 ff. (1362), 145, 153, (1359). Augsburg hatte durch kaiserliche Verfügung das Recht, solche Wagen von allen Leuten, die um die Stadt saßen, zu verlangen. „das si denne von allen leuten iren nachpuren, die umb die stat zu Augspurg gesessen sind, herwagen pieten und uff si sezen mugen und die in sulichen unnsern und des reichs diensten nuezen dieweil si zu velde ligen.“ Urkb. d. St. Augsb. II. S. 74. (1359). Jäger, Augsb. S. 49, 50.

[4]) Ochs II. S. 392. V. S. 96. Heusler S. 251.

[5]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 961/62. Mone VI. S. 53/54 (1363).

[6]) Vergl. Kap. I. § 5.

dienst zu Roß vom Vermögen oder von der zu zahlenden Steuer des einzelnen Bürgers abhängig. Man zog also jetzt auch die Zünfte zum Teil zum Reiterdienst heran.[1])

In Straßburg beschloß der Rat 1360, eine Anzahl Glefen aufzustellen „von denen die in der Stadt sind, es sei von Rittern, Knechten, Bürgern und Handwerkleuten".[2]) Den größten Teil der Reiterei stellten hier die in den Konstofeln vereinigten Büger.[3]) Seit 1362, wo eine strenge Scheidung zwischen Konstofeln und Handwerkern eingetreten war, finden wir als Bedingung der Zugehörigkeit zu einer Konstofel mehrfach vorgeschrieben „der stat hengst und pferd zu ziehen", aber ebenso ausdrücklich wird gesagt, daß „ander rich wohlhaben lüte von irem gut der stat hengest und pferde gezogen haben."[4])

---

[1]) S. U. B. I.$_5$ S. 718. Eheberg S. 227. Jäger, Ulm S. 415. (Siehe Anschlag für den Zug gegen Zollern.)

[2]) S. U. B. I.$_5$ S. 718.

[3]) Mone VI. S. 54. 1360 stellten von 100 Glefen die Geschlechter 79, die andern die Zünfte. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 961. S. U. B. I$_6$ S. 378 ff. 507 ff. Vergleichen wir noch die Verzeichnisse über die Aufgebote im Jahre 1363 u. 1394. Wencker, Glev.-B. S. 64 ff.

Die Konstofeln:	1363:	1394:	
St. Peter	14 Glefen	40 Pferde	17 Personen
vor dem Münster	18 „	65 „	26 „
in der Kalbesgasse	9 „	26 „	11 „
zu St. Niclause	6 „	23 „	8 „
In Spettergasse	9 „	24 „	11 „
zu St. Thoman	8 „	19 „	8 „
an der Oberstrassen	8 „	15 „	— „
am Holwege	7 „	13 „	6 „

Die Zünfte:	1363:	1394:
schiflute	5 Glefen	13 Mann mit Gleven. Kremer und Metziger mehr oder weniger, je nach der Zahl ihrer Zunftgenossen.
cremer	4 „	
winlüte	4 „	
metzegere	2 „	
brotbeckere	1 „	
kornlüte	1 „	
goltsmide und schildere	1 „	
küffere	1 „	
wolleslehere	1 „	
winstichere	1 „	

[4]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 958 ff.

In Basel wurden 1364 die Zünfte in vier Scharen Fußvolk eingeteilt; unter den angeführten Zünften aber fehlen die beiden ersten, so bleibt die Annahme, daß diese mit den Geschlechterstuben den Roßdienst geleistet haben.[1])

Für die kleine taktische Abteilung der Reiterei wurde der Name „Gleve“ gebraucht.[2]) Entstanden sind wohl die Glefen aus den Leuten, welche die in den Kriegsdienst tretenden Ritter begleiteten. Daher blieb auch in späterer Zeit immer für den Ritter mit seinen Reitknechten und seinem Knappen der Name „Glefe“ oder mehr noch „Spieß“ bestehen. Wie in so vielen Dingen, ahmten auch hierin die Patriziergeschlechter den Ritter nach und stellten ihrerseits solche Glefen auf, „Bürgerglefen“ genannt; in Straßburg 1360 zum ersten Male.[3])

Die Größe der Glefen war sehr verschieden. Bald bestand eine Glefe aus vier Pferden — eines für den Herrn, zwei für jeweils zwei Knechte, von denen der eine mit der Armbrust, der andere mit einem Spieß versehen war, und ein Pferd für einen Knappen, — bald auch aus fünf Pferden, oder auch nur aus drei oder zwei Pferden.[4])

Späterhin erst kam der Dienst der einzelnen Reiter auf. Diese nannte man dann zum Unterschiede von den Glevenern „Einspänner“. Letztere waren demnach keine Glevener.[5])

d. Die Ausbürger.

Sicherheit und Freiheit, welche die städtischen Mauern gewährten, die Darbietung mannigfacher, namentlich pekuniärer, Vorteile führten den deutschen Städten vom Lande her einen tatsächlichen oder nominellen Bevölkerungszuwachs zu, noch gemischter als die eigentliche Bürgerschaft. Geistliche und Weltliche, Adlige und einfache

[1]) Ochs II. S. 394. V. S. 96.
[2]) Schmoller S. 143. Wencker, Glev.-B. S. 64 ff.
[3]) Mone VI. S. 54.
[4]) Schmoller S. 143.
[5]) Wencker S. 65. Ochs III. S. 138 (1418—23).

Landleute nahmen als sogenannte Aus- oder Pfahlbürger[1]) das städtische Bürgerrecht auf eine Reihe von Jahren oder dauernd.[2])

Abgesehen von den Klöstern und Geistlichen schieden sich die Ausbürger in zwei Klassen, in eine der Bauern des platten Landes und der Bewohner kleinerer Städte, und in eine der Edelleute der Umgegend.[3])

§ 1.

Ausbürger, die aus dem Landvolk bestanden.

Die Bauern der Umgegend erlangten dieses Bürgerrecht vertragsmäßig entweder durch Leistungen, die sie vorher der Stadt machten, oder bei der Aufnahme durch die Verpflichtung auf den Stadtfrieden, das Gelöbnis des Gehorsams gegen die Stadtobrigkeit und das Versprechen, so lange sie in der Stadt ihre Zuflucht hatten, an der Verteidigung derselben persönlich teilzunehmen;[4]) außerdem ihren Wohnsitz nicht ohne Erlaubnis des Rates zu verlassen, wenn die Stadt eine Fehde hatte.[5])

In Straßburg finden wir Ausbürger, welche die Kriegspflichten der eigentlichen Bürger ganz auf sich nehmen.[6]) In Basel beschloß 1362 der Rat „wenn sie ihr Mahl-Ungeld geben und mit Reisen oder Wachen, wenn es ihnen ge-

[1]) von Langen S. 345 ff. nennt diese Bürger „Satzbürger". Die Bezeichnung fand ich nur hier; im R. U. B. ist sie nicht angewendet.

[2]) S. U. B. I_6. S. 75. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1035. U. B. d. St. Basel VI. S. 8 (1409) 112 (1420). Ochs III S. 46 (1409). Chr. d. dtsch. St. IV. S. 78 A_1 (1381, 10 Jahre). Greiner S. 128 Nr. 52. R. U. B. S. 207 Nr. 522 (10 Jahre), S. 208 Nr. 524 (5 Jahre), S. 209 Nr. 530 (5 Jahre), S. 240 Nr. 602 (5 Jahre), S. 263 Nr. 649 u. S. 265 Nr. 658 u. 659 (5 Jahre). Mone 30 S. 187. (1385, 10 Jahre.)

[3]) Heusler S. 263.

[4]) Ochs II. S. 444 (1397).

[5]) S. U. B. I_5 S. 442.

[6]) Wencker, Ausb. S. 75. S. U. B. I_2 S. 223 (1300). Hier wird als ihre Pflicht bezeichnet: „uzzogen, wachene, grabene und andere dinge."

boten werde, dienen, oder, daß es geschehe, besorgen würden, so wolle man ihnen in allen Sachen beraten und beholfen sein, als einem andern in der Stadt seßhaften Bürger.“[1]) Straßburg schrieb ihren Ausbürgern sogar ihre Rüstung vor, die sich jeweils nach der Größe ihres Vermögens richtete.[2]) In Friedenszeiten ließ der Rat sie mit ihrer Rüstung in die Stadt kommen, um ihre Bereitschaft zu prüfen.[3])

Hatte der Ausbürger nicht seinen ständigen Sitz in der Stadt, mußte er oftmals jährlich ein „schirmgellt“ zahlen, war dafür aber „die zit hutens und wachenns ledig“; zog er in die Stadt, fiel das Schirmgeld weg, und er mußte „wachen und hüten“ wie jeder andere Bürger;[4]) doch es war ihm nicht benommen, sich durch eine bestimmte Summe von jeglichen Pflichten und Lasten loszukaufen.[5])

Straßburg[6]) nahm gerade wie Basel[7]) ganze Dörfer in ihr Ausbürgerrecht auf. Solche Gemeinden stellten der Stadt nach ihrem Vermögen und nach den eingegangenen Verträgen entweder Pferde oder Fußsoldaten, nach Umständen auch nur Wagen und Karren.[8])

---

[1]) Ochs II. S. 444 (1362).

[2]) Wencker, Ausb. S. 75 ff. S. U. B. I_5. S. 442. „Und koment ouch überein, wer 20 lib. wert hette, der solte haben eine pantzer, koler, beckenhube, hentzschuhe und arnleder, es were frouwe oder man jung und alt. Und wer den harnesch nut gebruchen mag, des harnesch sol man unsern burgern angeben, die in wol gebruchen mögent. Und wer 10 lib. wert het, der sol eine pantzer han. Wer 5 lib. Wert het, der sol einen guten zhopen, vier arnleder, ein spies oder einen bogen han.“

[3]) Wencker S. 166. Eheberg S. 181, 427, S. 504 (15. Jahrh.). S. U. B. I_5. S. 442.

[4]) Urk. v. Basel X. S. 321.

[5]) Chr. d. dtsch. St. IV S. 70 A.1 (1381). „jährlich 30 Gulden.“ Wencker, v. Außb. S. 107. „jährlich 10 ß Pf. für einen Hengst.“

[6]) S. U. B. I_2 S. 223 (1300).

[7]) Urkb. v. Bas. X. S. 404 ff.

[8]) Chr. d. dtsch. St. IX S. 1035. Wencker, Pfahlb. § 16. S. U. B. I_2 S. 68 . . . Urkb. v. Bas. VI. S. 113 (1420).

§ 2.

Adlige Ausbürger.

Wenn ein Landesherr oder ein auswärtiger Adliger das Bürgerrecht einer Stadt nahm, so wogen sich im allgemeinen die gegenseitigen Leistungen auf, und damit war auch die gegenseitige Stellung von Anfang an eine ganz andere. Während einerseits der Pfahlbürger den Schutz der Stadt suchte, war andrerseits die Erwerbung eines angesehenen Ausbürgers häufig eine erwünschte Bereicherung städtischer Macht. Also nur vom militärischen Standpunkt aus waren solche Bürger begehrenswert. Dieses Bürgerrecht kam einem Schutzbündnis zwischen Adel und Städten gleich.[1]) Die Stadt übernahm die Vertretung oder auch die bewaffnete Hilfe ihres Ausbürgers,[2]) dieser mußte seinerseits der Stadt durch Stellung einer kriegerischen Mannschaft[3]) oder durch einen jährlichen Beitrag der Stadtkasse dienen;[4]) oder auch beides zu gleicher Zeit.[5]) Der Adel fand Schutz in den Mauern der Stadt, die Stadt wiederum solchen in den Städten, Schlössern und Vesten der Adligen.[6]) Gerade das Letztere war den Städten sehr willkommen; denn dadurch erhielten sie in den Nachbargebieten feste Stützpunkte, gute Spione und zuverlässige Parteigänger.[7])

---

[1]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1035. Ochs II. S. 445 (1363).

[2]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1035.

[3]) Wencker S. 128.

[4]) Wencker, Ausb. S. 107. Ochs III S. 46 (1409). Chr. d. dtsch. St. IV. S. 70 A 1 (30 Gulden jährlich). Mone. 30. S. 187 (1385). R. U. B. S. 263 Nr. 649 (1402). (Jährlich 2 rhein. Gulden.) R. U. B. S. 265 Nr. 658 „5 ß Heller".

[5]) Urkb. v. Basel VI. S. 8; IX. S. 437 ff. R. U. B. S. 240 Nr. 602 (1398), S. 265 Nr. 659 (1403).

[6]) Chr. d. dtsch. St. IX S. 1035. S. U. B. I 2 S. 68, I 6 S. 75. Wencker, v. Ausb. S. 123, 128. Urkb. v. Bas. VI. S. 8, 113, IX. S. 412 ff. Ochs III. S. 46; II. S. 445 (1363). Greiner S. 128 Nr. 52; Nr. 232. Mone. 30. S. 187 (1385). R. U. B. S. 207 Nr. 522; S. 208 Nr. 524; S. 236 Nr. 594 (1397); S. 240 Nr. 602; S. 263 Nr. 649 (1402); S. 265 Nr. 659.

[7]) Schmoller S. 34.

In ihrem Vertrage mit der Stadt gelobten die Ausbürger dieser gewöhnlich gegen alle ihre Feinde beizustehen, doch kam es auch vor, daß sie einen befreundeten Adligen, Fürsten oder ihren Landesherrn davon ausnahmen.[1])

Im Falle eines Krieges wurden die Ausbürger durch ein besonderes Moniterium an ihren Eid erinnert und aufgefordert, sich mit ihren Waffen und Pferden an den ihnen zugewiesenen Versammlungsplätzen in der Stadt einzufinden.[2])

§ 3.

Glevenbürger.

Seit dem 15. Jahrhundert fing man in Straßburg an, auswärts wohnende Ritter, Bürger und Bauern auf eine Reihe von Jahren, insgemein auf 15 Jahre, unter der Bedingung ins Bürgerrecht aufzunehmen, daß sie der Stadt Roß- und andere Dienste leisteten, dafür aber Schutz, Schirm und Zollfreiheit in der Stadt haben sollten. Man nannte sie, da sie mit Glefen, d. h. mit Lanzen oder Spießen bewaffnet waren, Glefenbürger oder Spießbürger und ihr Bürgerrecht ein Glefenbürgerrecht.[3]) Die Glefenbürger wurden nicht als Aus- oder Pfahlbürger betrachtet und daher auch noch im 16. Jahrhundert geduldet.[4])

---

[1]) Urk. v. Bas. VI. S. 113. Ochs III. S. 46. R. U. B. S. 208 Nr. 524. S. 265 Nr. 659.

[2]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1035. S. U. B. I$_6$ S. 57, 114/15, 210/11, 356. Wencker, Glev.-B. S. 16. Wencker, v. Ausb. S. 66, 76 ff. S. 212 (1391). Straßburg mahnt den Jungherrn Johann Herrn zu Liechtemberg seines Eides: „und darumbe so manent wir uch aber uwers eides den ir Meister und Rat zu Straßburg gesworen hant, das ir uns und den unsern uf die vorgenant . . . . geraten und beholffen sint, und uns und den unsern alle uwere Stette, Vesten und slosse uftunt bi dage und bi nachte alse dicke die unsern das vordernt untze an die stunde.“ R. U. B. S. 265 Nr. 659.

[3]) Wencker S. 108, 161.

[4]) Wencker S. 102 (1512). „ouch sie nit für Pfolburger geachtet werden mögen.“

§ 4.

Ausbürgertum der geistlichen Körperschaften.

Viele geistliche Körperschaften, die in der Stadtgemarkung Güter hatten, waren genötigt, zum Schutze ihres Eigentums das Bürgerrecht der betreffenden Stadt auf eine Reihe von Jahren zu erwerben.[1]) Bei der allgemeinen Auflösung der Ordnung war die Sicherheit, welche die Städte im Falle eines Krieges für das Eigentum gewährten, und ihr mächtiger Schutz sehr wichtig. Hatten die Geistlichen oder Klöster aber keine Güter, sondern nur ein Haus in der Stadt, wo sie sich auch gelegentlich einmal aufhielten, um ihre Geschäfte zu besorgen, so nahmen sie in unruhigen Zeiten nur ein transitorisches Bürgerrecht des persönlichen Schutzes wegen.[2]) Als Gegenleistung hatten sie mehrfach im Kriegsfalle eine bestimmte Anzahl Bewaffneter,[3]) Pferde oder auch Wagen auf eigene Kosten zu stellen.[4])

Wollte man der Stadt kein Pferd zu einem Zuge stellen, zahlte man dafür eine Ablösungssumme, in Straßburg für einen Hengst 10 lib. ß, für ein Pferd 8 lib. ß;[5]) andere machten sich vollständig von diesen Verpflichtungen frei, indem sie jährlich der Stadt eine Steuer zahlten, die sich jeweils nach dem Vertrage verschieden hoch belief.[6])

[1]) S. U. B. I$_5$. S. 138. von Stetten S. 160.

[2]) S. U. B. I$_5$. S. 138. Mone VIII. S. 6.

[3]) S. U. B. I$_5$. S. 443. Wencker, Ausb. S. 76 ff. (1360). Abt zu „Nuwilre“ vier Bewaffnete.

[4]) Eheberg S. 358 (Anfg. des 15. Jahrh.). S. U. B. I^5 S. 447 ff. S. 790. Chr. d. dtsch. St. VIII. S. 26. 1228 mußten die Klöster des Bistums den Fahnenwagen stellen. Der Abt von St. Arbogast einen Hengst für den Fahnenwagen. Wencker, Ausb. S. 126 ff. (Lieferung von Wagen.)

[5]) Eheberg S. 358 (Anfg. des 15. Jahrh.).

[6]) Wencker, Ausb. S. 126 ff., 128, 107. Eheberg S. 358. Chr. d. dtsch. St. IV. S. 70. „jedes jahr 30 gulden ze stiur und ist da mit ledig ander Dienst, mit raisen, uzvaren oder einen an sin stat ze stellen und ouch graben, wachen und ander dienst ze tun az die burger tund.“ R. U. B. S. 241 Nr. 604 (4 rhein. Gulden Steuer) S. 283 Nr. 699 (5 ß Heller ohne weitere Verpflichtung) (1401). S. 285 Nr. 707 (dasselbe gegen 5 Gulden Jahressteuer) (1406). S. 300 Nr. 742 (3 rhein. Gulden Steuer).

Das Bürgergeld solcher Leute war für die Städte eine beträchtliche Finanzquelle und im Kleinen dasselbe, was im Großen das Schirmgeld, welches die Reichsstädte den fürstlichen Schutzherrn bezahlten.[1])

[1]) Mone VIII. S. 7.

Kap. III.

Die militärischen Behörden und ihre Befugnisse.

a. Der Rat.

Die Oberleitung des Kriegswesens der Stadt lag in den Händen des Rates.[1]) Seine wichtigste Befugnis auf diesem Gebiete war natürlich die Entscheidung über Krieg und Frieden. Darüber beriet der Rat wohl in seiner Gesamtheit, während sonst, wie wir noch sehen werden, die Bildung von Kommissionen für alle möglichen Zwecke sehr beliebt war. Als nach den Zunftkämpfen die Zünfte sich ihren Anteil an dem Ratsregiment gesichert hatten, konnten sie natürlich auch über Krieg und Frieden mitbestimmen.[2]) Vom Rat gingen alle statutarischen Bestimmungen über die militärische Organisation der Bürgerschaft aus;[3]) er führte die Aufsicht über den Dienst der Bürger und Söldner, erließ die Vorschriften, die zur allgemeinen Sicherheit nötig waren, und sorgte auch für deren strenge Durchführung.[4]) Die Annahme der Söldner gehörte ebenfalls zu seinen Befugnissen.[5]) Rückte das städtische Heer aus, ernannte der Rat den Hauptmann.[6]) Wie er die Bürger zu Dienstleistungen aller Art heranzog, befreite er sie auch von diesen.[7])

[1]) Jäger, Ulm S. 424.

[2]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 777.

[3]) Mone VI. S. 37 ff. „Unser hern meister und rat . . . .“ Chr. d. dtsch. St. IX. S. 959.

[4]) Mollwo S. 91 Nr. 173. Ochs III S. 64. Wencker, Glev.-B. S. 16 (1382), S. 126 (1443). Oberrh. Stadtr. II$_2$ Überl. S. 79 § 102, 103.

[5]) Chr. d dtsch. St. IV. S. 145 (1372); 258 (1461) „hant der rat die nachgeschriben ze soldnern und dienern bestet . . . .“

[6]) Jäger, Ulm S. 424. Anm. 42. „ob das were, daz krieg uferstünde, wenne denne ein Rat dem volk ze einem hoptmann git . . . .“ Ochs III. S. 63 ff., 103 ff. (1413). Basl. Chr. V. S. 97 A$_3$.

[7]) S. U. B. I$_2$ S. 220 (1300). I$_5$ S. 88.

Kraft des Bürgereides waren die Bürger, die im Schutze der Stadt ihrem Gewerbe nachgingen, dem Rat zu allen Dingen Gehorsam schuldig.[1])

Die Ratsherrn selbst waren in Basel ihrer höheren Amtspflicht wegen „des Wachens ledig", nur in Zeiten der höchsten Gefahr bestand eine Ausnahme.[2])

b. Ratsdeputationen.

War eine Fehde beschlossen, setzte man in der Stadt zur Vorbereitung und Leitung des Krieges, welcher geheim zu haltende Maßregeln notwendig machte, eine Kommission von Bürgern ein, die dann schlechthin nach der Zahl ihrer Mitglieder „Die Fünf", „Die Sieben", „Die Neun", „Die Dreizehner" genannt wurden.

In Straßburg wurde in den Kriegsjahren 1392/93 eine Kriegskommission von sieben Mitgliedern eingesetzt.[3]) Auch ein Neuner- oder Dreizehner-Kollegium treffen wir hier.[4]) 1373 hatte man in Basel eine Kommission der fünf Heimlichen, die 1406 von den Neunern abgelöst wurden;[5]) diese waren wohl eine Erweiterung des heimlichen Kollegiums. 1445 treffen wir hier einen „Dreizehner Rat".[6])

Augsburg hatte 1372[7]) und 1422[8]) einen Kriegsrat „Der Sieben", 1462 einen solchen von fünf Mitgliedern.[9]) Deputationen der „fünfen, siben oder nünen" finden wir auch in Ulm,[10]) in Rottweil einen „Neuner Rat".[11])

---

[1]) S. U. B. I$_4$, V. Stadtrecht § 60 (1319).

[2]) Ochs IV. S. 163 (1464).

[3]) S. U. B. I$_6$. S. 362. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1047.

[4]) Wencker p. 1. Eheberg S. 91 (15. Jahrh.).

[5]) Heusler, S. 384 ff. Urkb. v. Bas. V. S. 358. Ochs III. S. 38.

[6]) Heusler S. 385. Urkb. v. Bas. VII. S. 54 ff. Ochs V. S. 437.

[7]) Chr. d. dtsch. St IV. S. 28, V S. 4.

[8]) Chr. d. dtsch. St. V. S. 4.

[9]) von Stetten, S. 151, 187.

[10]) Mollwo S. 123. Nr. 230. Jäger, Ulm S. 53. Mitteilg. des Vereins für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschn. Heft 13 - 15 S. 89 (Ulm 1908/09).

[11]) Ruckgaber I. S. 238.

Die Aufgabe dieser Ratsdeputationen war, für das Wohl der Stadt zu sorgen und alle Vorbereitungen zum Kriege zu treffen.[1]) Ihre Amtsgewalt war groß. Sie wurden gewählt absonderlich für unvorhergesehene und dringende und geheime Fälle, wenn der geheime Rat nicht mehr ordentlich zusammenberufen werden konnte, oder wenn es nicht ratsam war, die Sache vor vieler Ohren zu führen. Bei feindlichen Überfällen handelten sie je nach den Umständen, ließen die Tore schließen oder öffnen, Boten herein oder hinaus kommen, riefen zu Zeiten Gewappnete zusammen und schickten sie hinaus.[2]) So war einer geringen Anzahl von Bürgern eine fast unbeschränkte Militärdiktatur verliehen.[3]) Zur Stärkung ihrer Macht trug sehr der Umstand bei, daß man die einzelnen Mitglieder für unverantwortlich erklärte.[4]) In Basel verhängte sogar der Rat Strafe gegen jeden, der sich an ihnen rächen wollte.[5])

---

[1]) Urkb. von Basel V. S. 358 (1406). S. U. B. I.$_5$ S. 620; I.$_6$ S. 362. Chr. der dtsch. St. IX. S. 1047 (1392) „und söllent ouch die selben siben sweren an den heiligen, den selben krieg zu besorgende und das beste und das wegeste unser stat und den unsern damit zu tunde, alles verre sie kunnent und mügent one alle sumenisse, und des ouch von alles deswegen, daz die selben silben von des selben Krieges wegen tunt, es sie mit us zögen, brande . . . . oder was sie zu dem selben Kriege tunt, in welhen weg das sie oder mit . . . .“

[2]) Schmoller S. 51. Chr. d. dtsch. St. IV. S. 28 „sie liesen die soldner und die jungen burger uz riten“. Chr. V. S. 4. Mitteilg. des Vereins für K. u. A. Heft 13—15. S. 89.

[3]) Schmoller S. 51. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1047. Heusler S. 385. Chr. d. dtsch. St. IV. S. 28; V. S. 4: „die hetten vollen gewalt zu tun und zu lassen, alle Dinge die darzu gehörten.“

[4]) S. U. B. I.$_6$ S. 362. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1047 „die selben siben und alle ire erber niemer an gesprochen noch geleidigt sullent werden mit worten noch mit werken, noch keinen schaden, geliden noch gehaben davon süllent in denheinen weg von uns meister und rat zu Strazburg, noch von allen unsern nachkommen derselben unsre stette.“ Urkb. von Basel V. S. 359 (1406).

[5]) Urkb. v. Basel V. S. 358/59; VII. S. 55 (1445). Ochs III. S. 38; V. S. 25.

Infolge der Machtstellung dieser Deputationen hatte natürlich jede Bevölkerungsklasse lebhaftes Interesse daran, einen Vertreter aus ihrer Mitte dabei zu haben. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen zeigt daher den engen Zusammenhang zwischen politischer und militärischer Verfassung.

In Straßburg bestand 1392 der Rat „Der Sieben" aus fünf Rittern, Knechten, Bürgern und Handwerkern, einem Meister und einem Ammanmeister.[1]) Der Neuner Rat in Basel zählte den Bürgermeister, den Oberzunftmeister, einen Ritter, zwei Achtbürger, zwei Ratsherrn von den Zünften und zwei Meister.[2]) In Augsburg bildeten 1462 fünf Ratsherrn die Kommission;[3]) in Ulm bestand der Fünfer Rat aus zwei Geschlechtern und drei aus den Zünften.[4])

c. Andere städtische Beamte.

Auch die übrigen Wehreinrichtungen der Stadt unterstanden der Oberaufsicht des Rates. Doch überließ man alle Geschäfte, die der Rat nicht gut in seiner Gesamtheit wahrnehmen konnte, einzelnen Ratsmitgliedern als besonderes Amt. Diese waren Aufsichtsbeamte über die eigentlichen besoldeten Leute, in deren Hand die praktische Verwaltung der betreffenden Wehreinrichtungen lag. Wie der Sitz im Rate überhaupt, so galt wohl diese Tätigkeit als Ehrenamt. Zwar finden sich in Basel regelmäßige Zahlungen an solche Aufsichtsbeamte, aber die Summen sind zu klein, um als wirkliche Besoldung angesehen werden zu können.[5])

Das besondere Augenmerk hatte der Rat auf die Befestigungen der Stadt gerichtet, die für die Existenz einer Stadt im Mittelalter unumgänglich notwendig waren.

[1]) S. U. B. I$_6$ S. 362. Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1047.

[2]) Ochs III. S. 38; V. S. 25.

[3]) von Stetten S. 187.

[4]) Mitteilg. für K. u. A. Heft 13—15. S. 89.

[5]) Ochs V. S. 87. Zwei Zeugherren erhielten jährlich einen Gulden (1494).

In Straßburg waren Aufseher beauftragt, in der Woche einmal oder zweimal um die Befestigungswerke herumzureiten, um sich über den Stand der Befestigungsarbeiten zu orientieren.[1]) Waren größere Bauten am städtischen Festungsgürtel nötig, so wurden wohl noch außerdem besondere Herren mit der Aufsicht beauftragt. Zwei solche Herren, „frisemeister“ genannt, hatten in Straßburg die notwendigen Arbeiten anzuordnen, und den Arbeitenden die nötigen Anleitungen zu geben.[2])

In Ulm hatte der Rat einen eigenen Grabenmeister, der bei Befestigungen und Belagerungen als Techniker diente.[3])

Ein anderes wichtiges Ratsamt war in unsern Städten das der Aufseher über die städtischen Zeughäuser und über den städtischen Marstall, worauf wir später zurückkommen werden.[4])

d. Befehlshaber.

Das städtische Heer stand unter dem Befehl von Hauptleuten, die der Rat aus der Bürgerschaft genommen hatte; denn dieser hatte überall selbst, wie wir gesehen haben, die Besetzung der Kommandostellen in seiner Hand behalten.[5]) Zur Zeit der Patrizierherrschaft treffen wir bei kleineren Auszügen Geschlechter an der Spitze des städtischen Kontigentes.[6]) Nach Einführung der Zunftherrschaft war es jedoch im allgemeinen so, daß die Zünfte sich unter

---

[1]) Eheberg S. 399. (Anfang des 15. Jahrh.) Schmoller S. 95 (1405) nennt diese Aufseher Lohnherren und erwähnt für 1405 einen solchen, der alle Monat die ganzen städtischen Befestigungsanlagen zu revidieren und seine Beobachtungen dem Rat mitzuteilen hatte.

[2]) Eheberg S. 522.

[3]) Jäger, Ulm S. 412. In einer Urkunde von 1423 quittiert ein Hans Wölflin, der Grabmeister von Hausen im Kinzigtal, dem Bürgermeister für den Sold, den er mit Graben und anderer Arbeit im Zug gegen Zollern verdient hat.

[4]) Vergl. Kap. V. § 2.

[5]) Jäger, Ulm S. 204 ff.; 425. Mollwo S. 123 Nr. 230. Wencker, Glev.-B. S. 51, 53, 55.

[6]) Ochs II. S. 225 (1374); Jäger, Ulm S. 204 ff.

ihrem Zunftmeister, die Nichtzünftigen sich unter ihrem Hauptmann sammelten.[1])

Bald wußten die Städte ihr Kriegswesen noch mehr auszubilden und ihr Ansehen dadurch zu heben, daß sie kriegsgeübte Grafen und Herren der Umgegend gegen entsprechenden Sold zum Stadthauptmann gewannen. Diese Sitte fand im Laufe der Zeit immer mehr Verbreitung; denn es war für das städtische Heer nur vorteilhaft, einen kriegserfahrenen und sachkundigen Hauptmann an der Spitze zu haben. Diese adligen Hauptleute brachten noch eine Anzahl Pferde und Söldner mit in den Dienst, wodurch sie noch begehrenswerter wurden.[2])

Bei größeren Auszügen sehen wir oft die höchsten Behörden der Stadt an die Spitze des städtischen Aufgebotes treten,[3]) wie der Oberzunftmeister[4]) oder sogar der Bürgermeister der Stadt, namentlich wenn sich dieser noch persönlich dazu eignete. Er hatte ausgedehntere Vollmacht als der Hauptmann. Der Bürgermeister war dann oberster Befehlshaber des ganzen Heeres, dem die andern Hauptleute unterstanden.[5]) Jäger macht wohl mit

[1]) Wencker, Alte Ordng. S. 50. Oberrh. Stadtr. II 2. Überl. S. 79, § 102. Jäger, Ulm S. 424. Chr. d. dtsch. St. IV. S. 145. Ochs III. S. 41, 134, 148, IV. S. 283 (1474). Chr. d. dtsch. St. IV. S. 250 ff. Vill. Chr. Mone II. S. 88, 100, 102. „Wir sin auch von gemaines nutzes überein chomen, daß die zunftmeister mit ihren untertanen und auch alle burger die nicht der zunfft noch der Handwerk sind bi den houptliten, die danne darzu gegeben sind beliben und bestann".

[2]) Wencker S. 56—64. S. U. B. I 5 S. 776. Jäger, Ulm S. 423. Mitteilung des Vereins für K. u. A. Heft 13—15 S. 40. Urkb. von Basel VII. S. 531/32 (1454). Chr. d. dtsch. St. V. S. 4, 249, 253, 258 ff. (1440). 1372 Herzog Friedr. von Tegg. 1440 Graf Ulrich von Helfenstein Stadthauptmann mit 15 Pferden. Wilh. v. Rechberg mit 10 Pferden.

[3]) Chr. d. dtsch. St. IV. S. 250.

[4]) Basler Chr. I. S. 21. „under dennen wasz houptman her . ., des molsz oberster zunfftmeister." Ochs II. S. 225 (1374); III. S. 41, 134, 148.

[5]) Wencker, Glev.-B. S. 51 ff. Heusler S 345. Ochs III. S. 64 ff. (1400—10). IV. S. 315 (1476). Chr. d. dtsch. St. V. S. 4, 250. Jäger,

Recht darauf aufmerksam, daß die Gegenwart des Stadthauptes die Zucht und den Mut der Bürgerschaft heben mußte.[1])

Um dem Hauptmann sein schweres Amt zu erleichtern, suchte der Rat durch Strafbestimmungen Zucht und Disziplin im Heere aufrecht zu erhalten.[2]) Jeder mußte den Hauptleuten behilflich sein, die Ungehorsamen in Strafe zu nehmen.[3]) Kehrte das Heer in die Stadt zurück, so war es Pflicht des Befehlshabers, dem Rat Mitteilung davon zu machen, falls sich ein Bürger etwas zu schulden hatte kommen lassen.[4])

In Überlingen betrug die Strafe für Ungehorsam 40 ß ₰; im Falle, daß der Betreffende die Strafe nicht beibringen konnte, strafte man ihn je nach der Größe seiner Schuld „am Leibe".[5])

e. Zunftmeister.

An der Spitze der Zunft stand im Krieg und Frieden der Meister.[6]) Wie er für sie in manchen Städten im Rat saß,[7]) bewahrte er auch das mit dem Zunftwappen geschmückte Banner.[8]) Mit geschworenen Männern machte

---

Augsburg S. 75, 79. Jäger, Ulm S. 424. - - (Bürgermeister Conrad Besserer bei Döffingen.)

[1]) Jäger, Ulm S. 423.

[2]) Wencker, Glev.-B. S. 14. Eheberg S. 504. R. U. B. S. 449 ff. Nr. 1054 (1442). Oberrh. Stadtr. II 2. Überl. S. 79 Nr. 103.

[3]) Oberrh. Stadtr. II 2. Überl. S. 79 Nr. 103.

[4]) R. U. B. S. 449 Nr. 1054 (1442).

[5]) Oberrh. Stadtr. II 2. Überl. S. 8 § 29.

[6]) Meyer S. 161. Ochs II. S. 225. III. S. 41, 134, 148. Basl. Chr. I. S. 21. Chr. d. dtsch St. IV. S. 135 (1386). „swenn daz darzu chumpt ietzo oder hernach daz man mit der stat panier zu velde zin het oder ziehen soll, daz ein ieglich hantwerkmann bi sinem zunftmeister sol bestan und beliben." Jäger, Ulm, S. 413, 424. R. U. B. S. 449 ff. Nr. 1054 (1442). Oberrh. Stadtr. II 2 Überl. S. 79. Nr. 102. Fürstenb. Urkb. V. S. 324.

[7]) Chr. d. dtsch. St. VIII. S. 38, 40. IX. S. 943, 963. Schmoller, Straßb. Tucher- und Weberzunft S. 8. Nr. 11 (1362). Wackernagel I 2 S. 228 (1382).

[8]) Schmoller S. 8. Nr. 11 (1362). Ochs II S. 138/39 (1387).

er von Zeit zu Zeit die Runde bei seinen Zunftgenossen, um sich davon zu überzeugen, ob diese Waffen und Wehr in vorschriftsmäßiger Zahl und Ordnung besäßen. Außerdem mußte er dafür Sorge tragen, daß jeder zur Stelle war, wenn Sturm geläutet wurde, und diejenigen Genossen im Auge behalten, denen aus dem städtischen Zeughause Waffen geliehen wurden.[1])

Die Zünfte zusammen standen unter dem Befehl des Oberzunftmeisters oder Ammeisters, oder auch unter einem von diesen oder von dem Bürgermeister gesetzten Hauptmann.[2])

In Basel war der Oberzunftmeister — ein Patrizier — der Vorstand der aus den Zünften genommenen Ratsbank und erschien zugleich als Anführer bei einer Menge von Kriegszügen.[3]) 1292 und 1293 treffen wir auch in Ulm einen Oberzunftmeister und capitaneus, der aus den Reihen der Geschlechter stammte.[4])

---

[1]) Meyer S. 4 Nr. 14. S. 165 (1363—1410). Schmoller, Tucher- u. Weberz. S. 8 Nr. 11 (1362). Ochs V. S. 87 ff.

[2]) Wencker, Alte Ordg. S. 50. Jäger, Ulm S. 205. 424.

[3]) Ochs II S. 225; III S. 41 u. an a. O.

[4]) Jäger, Ulm S. 205. (Geschlechter Strölin). U. U. B. I. S. 202 Nr. 171. S. 208 Nr. 177.

Kap. IV.

Das städtische Söldnerwesen.

Im 14. Jahrhundert vollzog sich in den Städten eine tiefgreifende Wandlung der Wehrverfassung, der allmähliche Übergang von der allgemeinen Wehrpflicht zum Söldnerwesen. Die ursprüngliche Verpflichtung aller Bürger zu unbeschränkten Kriegsdiensten hatte man nicht durchführen können. Die Verwicklungen, in welche die Städte gerieten, waren zu zahlreich in jener Zeit des Fehdewesens und Raubrittertums, als daß der Bürger sie alle mit eigenem Blute hätte ausfechten können. Die Gewerbetätigkeit der Handwerker wurde durch diese Kriege oft und empfindlich gestört. Es begreift sich daraus das Söldnerwesen der Reichsstädte, weil die Ausgaben dafür den Gewerbsmann weniger drückten als die Verluste, die er durch die Unterbrechung seines Gewerbes litt, wenn er Kriegsdienste leisten mußte.[1]) Außerdem brachten die permanenten Kriege die Zahl der Bürgerschaft und damit die Bedeutung der Stadt herunter. Auch dies empfand man schwer. Wir erkennen das an Maßregeln, welche getroffen wurden, um die Bevölkerung numerisch zu verstärken; Basel hatte gerade für unentgeltlich geleistete Kriegsdienste eine Unmasse von Bürgerrechten ausgeteilt.[2]) Mit dieser Maßregel wurde

[1]) Mone 17. S. 308.

[2]) Ochs II S. 220 (1372). III S. 227 (1420). Heusler S. 264. Basl. Chr. IV. S. 18 ff. Jeder, der mit eigenen Waffen der Stadt freiwilligen Kriegsdienst geleistet hatte, konnte das Bürgerrecht unentgeltlich erwerben. Eine Verordnung, nach den Zügen von 1415 erlassen, beschränkte auf 14 Tage nach der Heimkehr die Frist, innerhalb welcher die mitgezogenen Freiwilligen ihren Anspruch geltend machen konnten, und bestimmte zugleich, daß keiner ins Bürgerrecht aufgenommen werden sollte, der nicht wenigstens einen Helm, einen Panzer und ein Paar Blechhandschuhe besäße.

also nicht nur die Bürgerschaft vermehrt, sondern es war zu gleicher Zeit auch eine Belohnung für Kriegsdienste. Schwerlich aber konnte dieser Ausweg bei den oft jahrelangen Fehden genügen; sie drängten sicherlich die Städte unumgänglich in das Söldnerwesen hinein. Ein weiterer Grund für die Einführung des Söldnerwesens lag wohl auch in den Bündnissen, welche die Städte untereinander

(Basl. Chr. IV. S. 145). Um uns ein Bild von den Bürgeraufnahmen der Stadt Basel zu machen, bringen wir hier eine summarische Übersicht der unentgeltlichen Bürgeraufnahmen bei Kriegszügen in den Jahren 1366—1489. (Basl. Chr. IV. S. 144 ff.)

Jahr:	Zug nach:	Bürger:
?	?	231 (unvollständig)
1366	Breisach	108
1367	Endingen	85
1372	Istein	155
1373	Herlisheim	37
1374	Burnen	87
1374	Hasenburg	63
1378	Wildenstein	189
1391	Delsberg	26
1392	Rheinau	11
1393	Mutteny	573
1393	Rheinau	15
1396	Gemar	54
1403	Gemar	145
1406	Pfeffingen	564
1409	Istein	385
1412	Fürstenstein	454
1415	Säckingen	163
1424	Mühburg	319
1424	Hirsingen	305
1425	Clermont	173
1425	Héricourt	131
1443	Laufenburg	419
1444	St. Jakob	324
1445	Pfeffingen	54
1448	Rheinfelden	79
1449	Blochmont	19
1461	Ortenberg	93
1474	Héricourt	89
1475	Blamont	76
1476	Murten (März)	26
1476	Murten (Juni)	3
1489	Heitersheim	161
	insgesamt	5616 Bürger.

schlossen, da sie dadurch gelegentlich genötigt waren, stehende Truppen zu halten, um ihren Bundesgenossen eilige Hilfe bringen zu können.[1])

Die mit der geschilderten Ablösung der alten persönlichen Bürgerpflichten durch entsprechende Geldleistungen einkommenden Summen und die Steuern verwandte man jetzt, wie für den Wachdienst zur Anstellung besoldeter Beamten, für den Außendienst zur Werbung waffenkundiger Söldner, um die durch den Loskauf wohlhabender Bürger entstandenen Lücken auszufüllen. Doch bildete bei allen eigentlichen Fehden das Bürgeraufgebot noch immer den Kern des städtischen Heeres; die Söldner machten, wie wir noch sehen werden, nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz aus.[2])

a. Stehende Söldner und solche, die für den einzelnen Fall geworben sind.

Seit dem 14. Jahrhundert treffen wir bei den meisten Fehden unserer Städte Söldner an.[3]) Die Anwerbung war verschieden. Bald wurde mit dem Hauptmann einer Söldnerschar ein Vertrag abgeschlossen, bald aber auch mit jedem einzelnen Söldner. Im ersten Falle erhielt nur der Hauptmann einen Sold, mit dem er eine bestimmte Anzahl Söldner aufzubringen und zu unterhalten hatte;[4]) im letzten Falle mußte der Stadtrat mit jedem besonders einen Kontrakt schließen.[5]) Im 15. Jahrhundert wurden die Söldner größtenteils einzeln angeworben.[6])

Man kann Söldner unterscheiden, die nur im Falle einer Kriegsgefahr oder nur für einige Jahre angenommen

[1]) Ochs II. S. 394 ff.

[2]) Basler Chr. VI. S. 280.

[3]) Wencker, S. 56 ff. Ochs II S. 393 ff. (1386); III S. 61 (1409); V. S. 96 ff. Chr. d. dtsch. St IV. S. 145. Jäger, Augsburg S. 161 (1357). Jäger, Ulm S. 416 (1423). Mollwo S. 155 Nr. 282.

[4]) Urkb. v. Basel VIII S. 384/85 (1475). Ochs II. S. 394 (1388).

[5]) Urkb. v. Basel VI S. 126 (1421); VII S. 74 (1446); S. 325 (1448); VIII S. 354 (1473). Jäger, Ulm S. 416.

[6]) Jähns S. 935.

und dann meistens wieder entlassen wurden,[1]) und solche, die immer im Dienste der Stadt blieben.[2])

Die Zahl der stehenden Söldner war im Verhältnis zu der sonstigen Stärke des städtischen Söldnerkontingents sehr klein. Rottweil hatte in Friedenszeiten nur zwei Söldner im Dienst;[3]) Straßburg im Jahre 1400 30 besoldete Knechte.[4])

Die stehenden Söldner waren regelrechte Beamte der Städte, die im Frieden die verschiedenste Beschäftigung hatten. Ihre hauptsächlichste Aufgabe war, in der Umgegend der Stadt für Ruhe und Sicherheit zu sorgen.[5]) Sie waren also gewissermaßen eine Art Polizei, die das umliegende Land abstreifen und Ruhestörer, die sich im Stadtbanne oder in den umliegenden Dörfern befanden, ausweisen mußten. Sie versahen auch den Wachdienst an den Toren, beaufsichtigten die Gefangenen, arbeiteten an den Befestigungswerken oder übernahmen Botendienste für die Stadt.[6])

In Kriegszeiten kamen natürlich Neuanwerbungen in größerer Zahl hinzu.[7]) Jedoch läßt sich eine durchschnittliche Zahl wegen Mangels fortlaufender Berichte nicht ermitteln. Bei Werbungen in jener Zeit kamen besonders Schweizer in Betracht, die in einigen Städten bei allen

---

[1]) Ochs IV. S. 32 (1448/49). Urk. d. St. Augsburg II S. 136 (1367).

[2]) Eheberg S. 77 (1418). Urkb. v. Bas. VIII. S. 396 ff. (1475).

[3]) Greiner S. 226, 388.

[4]) Eheberg S. 352 (1400).

[5]) Ochs V. S. 96 ff.

[6]) Urkb. v. Bas. VIII. S. 396 ff. (1475). Ochs III S. 209 ff.

[7]) S. U. B. I_5 S. 621, I_6 S. 518 (1394: 278 Söldner). Basl. Chr. IV. S. 269 (1445). Ochs II S. 278 (1385). Vergl. die Ausgaben für Söldner in Kriegszeiten, Schönberg S. 52, S. 154: 2001 ℔ 2 ß (1425/26), S. 160: 397 ℔ 5 ß 1 ₰ (1429), S. 315: 841 ℔ 12 ß (1447/48). S. 317: 6471 ℔ 1 ß (1448/49). Basl. Chr. II. S. 350. Bei einem Zuge nach Grandson hatte Basel 1100 Mann in Sold. Jäger, Augsburg S. 161 (1357). Augsburg nahm im Kriege gegen die Ebersteiner 50 Edelleute in Sold. Jäger, Ulm S. 416 (1439). Hugs Vill. Chr. S. 168 (1528 „40 toplsondner"). S. 130 (1525 „200 toplsondner").

größeren Unternehmungen den Hauptbestandteil des Kriegsheeres ausmachten.[1])

Diese Söldner waren nur für eine Reihe von Jahren oder nur für eine Fehde angeworben, je nach Vereinbarung.[2]) Die Stadt konnte sich das Kündigungsrecht vorbehalten, doch mußte sie ihren Söldnern den Dienst so aufsagen, daß dieser sich noch vor Ablauf seiner Dienstzeit einen andern Herrn suchen konnte.[3]) War die vertragsmäßige Zeit abgelaufen, hörte damit allerdings kontraktlich die Verpflichtung auf; doch hat selbstverständlich in Kriegszeiten oder bewährten Leuten gegenüber die Stadt immer dafür gesorgt, die Verbindungen rechtzeitig zu erneuern,[4]) oder gleich bei der ersten Bestallung Sorge dafür getroffen.[5])

Die wichtigste und für kriegerische Unternehmungen geeignetste Söldnergattung bestand aus Rittern und Knappen der Umgegend. Diese Glieder des sinkenden Rittertums sahen sich mehr und mehr gezwungen, auf diese Weise sich einen guten Erwerb zu sichern, der ihrem Stande keine Einbuße tat. Wir finden daher solche Ritter, die in den Dienst der ihren Wohnsitzen benachbarten Städte traten, fast überall verbreitet.[6])

---

[1]) Urkb. v. Bas. VIII S. 389 (1455) 500 Schweizer. von Stetten S. 188 (800 Schweizer). Chr. d. dtsch. St. IV. S. 258. „1462 zogen die A. mit 100 Pferden u. 600 Mann zu Fuß aus, darunter waren 200 Schweizer". Chr. d. dtsch. St. V. S. 258, 260, 262. (200 Schweizer.) Jäger, Augsburg S. 73 ff.

[2]) Chr. d. dtsch. St. V. S. 194 $A._3$ (1 Jahr), S. 253 $A._2$ (1463) „uff 5 jahr", „uff 1 jahr", „uff 3 jahr", S. 262 „uff 2 jahr". Urkb. v. Augsb. II. S. 136 (1367). S. U. B. I_5 S. 101 ff. Eheberg S. 242 (1470) „1 Jahr". Urkb. v. Basel VI S. 125 (5 Jahr), S. 98, VIII. S. 354. Jäger, Ulm S. 416 (1439) „1 Jahr". R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443) „1 Jahr". Mone 17. S. 439 (Überl.) „uff 2 jahr" (1459).

[3]) Urkb. v. Bas. VI S. 256, VIII S. 356. Jäger, Ulm S. 416 (1 Monat vorher).

[4]) Urkb. v. Basel IX S. 454.

[5]) Wencker, S. 78.

[6]) Urkb. v. Basel VI. S. 125 ff. (1421), 187. (1424), 252 ff. (1427), VII. S. 278 (1447), 325 ff. (1448). Jäger, Augsburg S. 74. Chr. d. dtsch. St. V. S. 194 $A._3$. Mitteilg. d. Vereins f. K. u. A. Heft 13—15 S. 40. Ruckgaber II_2 S. 149. Mone 17, S. 433 (1323).

Bei ihrem Eintritt in den städtischen Dienst mußten die Söldner dem Rate schwören „der Stadt getruwelich zu dienen und zu warten“, den Hauptleuten gehorsam zu sein und der Stadt Feinde an Leib und Gut zu schädigen.[1]) Die adligen Söldner sagten nicht immer allen Feinden der Stadt auf, sie hielten sich ausbedungen, daß man jedem Urlaub geben sollte, der ihn verlangen würde, wenn die Stadt mit irgend einem ihnen befreundeten Herrn Krieg führen würde.[2])

Pferde und Waffen[3]) brachten die Söldner meist selbst mit.[4]) Um sich der Tüchtigkeit und Ausdauer der Söldner zu versichern, außerdem auch um sich von der Güte ihrer Waffen und der Brauchbarkeit ihrer Pferde zu überzeugen,[5]) hielt die Stadt bei ihrer Ankunft Musterung über sie ab[6]) und schätzte den Wert ihrer Pferde und Waffen ab, um für etwaige spätere Entschädigung einen Anhaltspunkt zu haben.[7]) Nachweislich im Dienste der Stadt verdorbene oder verlorene Pferde und Waffen mußte der Rat den

---

[1]) S. U. B. I_5 S. 609. Wencker, Glev.-B. S. 68/69. Urkb. v. Basel VI S. 98; VII S. 325 ff. Ochs V. S. 96/97. R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443). Oberrh. Stadtr. II_2 (Überl.) S. 58, 240. „der statt nutz und ere ze fürdern, von schaden und mere ze wenden, als vil ir mögen ungefaurlich.“

[2]) Mone 17 S. 434. Chr. d. dtsch. St. V. S. 253 A_2 (1461).

[3]) Urkb. v. Basel VIII S. 388 ff. (1475). Basel schrieb seinen Söldnern genau ihre Rüstung vor, die sie mitzubringen hatten. „ein schwert oder biel, darzu einen tegen und sin were, so er sust pflegt zu tragen; darzu sollen wir uns daneben mit harnesch zum besten versehen.“

[4]) Eheberg S. 57 (1405). Urkb. v. Basel VI. S. 125 ff.; VIII. S. 354. Chr. d. dtsch. St. V. S. 253 A.$_2$ (1463).

[5]) Mone 17 S. 437.

[6]) Eheberg S. 57, 242 (1470). S. U. B. I_4 S. 369; I_5 S. 102. Wencker Glev.-B. S. 68/69. „Item zu sollent ouch ire hengeste und pferde riten die gemustert sint und verschriben sint.“ Ochs V. S. 96/97. Mone 17 S. 437. „sein pferd wurde ihm taxiert für 28 Gulden, das seines Knechtes auf 24 Gulden, sein Harnisch und Armbrust auf 15 Gulden, die des Knechtes auf 12 Gulden usw.

[7]) S. U. B. I_5 S. 102. Urkb. v. Basel VI. S. 253, VII S. 325. Ochs V S. 96/97. Oberrh. Stadtr. II_2 (Überl.) S. 240.

Söldnern ersetzen[1]) und zwar in derselben Höhe, wie die Pferde oder die Waffen bei der Musterung abgeschätzt worden waren.[2]) Pferde, die nicht gemustert waren und deren Preis nicht festgelegt, wurden nicht ersetzt;[3]) ebenso wurde auch für den Verlust von Pferden, die zu eigenen Zwecken benutzt waren, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, kein Ersatz geleistet.[4])

Im allgemeinen brachten, wie wir gesehen, die Sölduer ihre Pferde selbst mit. Nur von Straßburg[5]) und Basel[6]) können wir nachweisen, daß sie gelegentlich den Söldnern die Pferde stellten. Doch mußte in Straßburg jeder den „vierden pfenning des koufs“ selbst zahlen „uff das sie geflissen seient irer pferde deste basz zu warten“.

Für die Höhe des Soldes läßt sich kaum eine durchschnittsnorm berechnen, zumal die Soldsätze nicht feststehend waren, sondern bei jeder neuen Bestallung frisch geregelt wurden. Auch die Verworrenheit der damaligen Münzverhältnisse tritt uns hierbei hindernd in den Weg.

---

[1]) S. U. B. I_2 S. 5; I_5 S. 101. Wencker, Glev.-B. S. 68/69 „die fünf meister oder ire mehrheit und der Houptmann müssen besweren, daß es im Dienst der Stadt geschehen sei“. Urkb. v. Bas. VII S. 326 (1448). Mone 17. S. 433. Jäger, Ulm S. 416 ff. (1439). R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443).

[2]) S. U. B. I_2 S. 369; I_5 S. 102. „geschehe aber, daz wer oder unsere dienere ros hengeste oder pfert verlurent in der vorgenannten burgere von Strazburg oder irre helfere dienste, die sol men uns gelten als ie gelichez denne geschetzet ist.“ Wencker Glev.-B. S. 68/69. Eheberg S. 77 (1418). Urkb. v. Bas. VIII S. 99 (1460). Chr. d. dtsch. St. IV S. 145, V. S. 258 ff. „in mass durch ir geschworn stymmeister angeschlagen zu ersetzen schuldig.“ Oberrh. Stadtr. II_2 Überl. S. 240 § 58. Mone 17. S. 440.

[3]) Urkb. v. Bas. VII. S. 279 (1447). Chr. d. dtsch. St. V. S. 258 ff.

[4]) S. U. B. I_5. S. 101. Eheberg S. 57 (15 Jahrh.). Urkb. v. Bas. VI S. 279, 326.

[5]) Eheberg S. 507 (15. Jahrh.).

[6]) Schönberg S. 321. Aus einer Rechnung von den Jahren 1449/50 ist wohl zu ersehen, daß Basel seinen Söldnern zum Teil Pferde stellte: „ums rosse so den soldenern koufft worden sint 308 ℔ 13 ß“.

Je nach der Zahl der Pferde, welche der Söldner mitbrachte, richtete sich sein Sold.[1]) In Straßburg erhielt 1401 jede Glefe (ein Hengst und drei Pferde) für den ersten Monat 28 fl und nach Ablauf dieses Monates für jeden Tag 1 fl, außerdem im ersten Monat noch 40 fl zur Ausrüstung,[2]) 1451 jede Glefe (vier Pferde) täglich 2 fl und im ersten Monat noch 30 Gulden „zu uffrüstung".[3])

Basel zahlte 1448 für einen Söldner mit seinem Pferd monatlich „fünff Rinsch guldin",[4]) 1476 für zwei Pferde wöchentlich 2 ℔ 4 ß.[5]) Ulm nahm 1423 Georg von Ow in Dienst und gab ihm für drei Pferde monatlich 20 Gulden.[6]) Augsburg zahlte 1461 für sechs Pferde jährlich 310 fl,[7]) und Rottweil 1441 und 1443 einem Söldner 16 ℔ Rottweiler Währung.[8])

Stellte die Stadt selbst die Pferde, so bekamen die Söldner in Straßburg und Basel nur die Hälfte des Soldes, den die Söldner mit eigenen Pferden erhielten.[9])

Diente der Söldner zu Fuß, so war sein Sold entsprechend geringer.[10]) In Straßburg erhielt dieser wöchentlich 10 ß ₰, 1405 wurde jedoch der Sold auf 7 ß ₰ herab-

---

[1]) Chr d. dtsch. St. IX. S. 1008 A 2 (1401). Wencker, Glev.-B. S. 9 (1451). Urkb. v. Bas. VI. S. 126, 253 (1421, 1427), VII. S. 74 (1446), S. 325 (1448), VIII. S. 396 ff. (1475), S. 354 ff. (1473), S. 403 (1476). Jäger, Ulm S. 416 (1423). von Stetten S. 264. Chr. d. dtsch. St. V. S. 553 Anm. 2. (1461, 1462). R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441). S. 456 Nr. 1065 (1443).

[2]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1008 A 2 (1401).

[3]) Wencker, Glev.-B. S. 9 (1451).

[4]) Urkb. v. Bas. VII. S. 325 (1448).

[5]) Urkb. v. Bas. VIII. S. 403 (1476).

[6]) Jäger, Ulm S. 416 (1423).

[7]) Chr. d. dtsch. St. V. S. 553 A 2 (1461).

[8]) R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443).

[9]) Schmoller S. 107 (1408). Urkb. v. Bas. VII. S. 279, 326 (1448). Ochs V. S. 96/97. 112.

[10]) Hugs Vill. Chr. S. 168 (1528), S. 5 (1429). Eheberg S. 50 (1405). Urkb. v. Bas. VIII S. 388 ff. (1475). Ochs V. S. 96/97, 112. Basl. Chr. VI. S. 455 (1515). Jäger, Ulm S. 416/17. Mone 17 S. 429. (1488.)

gesetzt;[1]) in Basel belief sich der monatliche Sold 1475 auf 4 Gulden;[2]) ebenso in Überlingen 1488.[3]) In Ulm verfuhr man bei der Festsetzung des Soldes nach dem Grundsatz: „darnach der Mann, darnach der Sold". Einige erhielten täglich 6 Heller, andere 6 Schillinge, andere 8 Schillinge. 1330 bekam ein Söldner jährlich 25 Gulden.[4]) Bedeutend höher erscheint die Besoldung der adligen Söldner, die zugleich städtische Hauptleute waren. Die Höhe ihres Soldes richtete sich wohl meistens nach der Kriegstüchtigkeit und auch nach dem Ruhm, den sie sich im Felde erworben hatten. Der Hauptmann, der an der Spitze von 30 Glefen von der Stadt Straßburg 1372 Kaiser Karl IV. gegen den Herzog von Jülich zu Hilfe geschickt wurde, erhielt den doppelten Sold einer Glefe und außerdem noch 60 fl als Geschenk.[5]) 1440 zahlte die Stadt Augsburg einem Hauptmann, der noch 15 Pferde mitbrachte, 1200 fl für ein Jahr.[6])

Wie der Sold ausbezahlt wurde, darüber geben uns die verschiedenen Bestallungen Aufschluß. In Straßburg erhielt der Söldner gleich bei seinem Eintritt einen Teil der verabredeten Summe, den Rest nach Ablauf seiner Dienstzeit.[7]) Die Schweizer bekamen von Basel bei ihrer Anwerbung ihren Sold 14 Tage vorausbezahlt.[8])

Im allgemeinen wurden jedoch die Zahlungen bald täglich, bald wöchentlich, bald auch monatsweise geregelt.[9])

Wollte man den Söldner recht lange im Dienste der Stadt behalten, stellte man ihm freie Wohnung zur Ver-

[1]) Eheberg S. 50 (1405).

[2]) Urkb. v. Bas. VIII S. 388 ff. (1475).

[3]) Mone 17. S. 429 (1488).

[4]) Jäger, Ulm S. 416 ff.

[5]) Chr. d. dtsch. St. IX. S. 1008 A. 2. vergl. S. U. B. I$_5$ S. 607, S. U. B. I$_5$ S. 776. 1372 erhielt ein Hauptmann monatlich 40 Gulden.

[6]) Mendheim S. 58.

[7]) Wencker S. 78. Eheberg S. 242 (1470). S. U. B. I$_5$ S. 758.

[8]) Urkb. v. Bas. VIII S. 388 ff. (1475).

[9]) S. U. B. I$_5$ S. 161. Urkb. v. Bas. VI. S. 126, 253 (1427); VII. S. 74 (1446); VIII S. 354 (1473). Jäger, Ulm S. 416. vergl. S. 69 Anm. 1 u. 10.

fügung[1]) oder leistete ihm einen Beitrag zu seinem Hauszins,[2]) oder man befreite ihn von allen Steuern.[3]) Mitunter erhielt auch der Söldner Kleidung und Futter für die Pferde von der Stadt; für die Kosten des Hufbeschlags trat ebenfalls die Stadt ein.[4])

Ritten die Söldner im Dienste der Stat aus, um entweder dem Feinde aufzulauern oder ihn zu schädigen, und konnten sie am selben Tag nicht mehr in die Stadt zurückkommen, so daß sie also gezwungen waren, auswärts zu lagern, gab ihnen die Stadt ein „Nachtgeld“,[5]) in Rottweil außerdem noch freie Verköstigung.[6])

Weitere Einnahmen der Söldner bestanden in dem Anteil an der Beute und dem Lösegeld der Gefangenen, die sie eingebracht hatten. Dem Söldner einen Teil des Lösegeldes zu geben, war die Stadt nicht verpflichtet, außer wenn sie es von sich aus tun wollte.[7]) In Rottweil setzte der Rat genau fest, wieviel Anteil der Söldner am Lösegeld des Adligen und des Nichtadligen haben sollte.[8]) Die Beute, welche die Söldner bei der Gefangennahme eines Ritters machten, durften sie verkaufen und den Erlös für

---

[1]) Urkb. v. Bas. VIII. S. 396 ff. (1476).

[2]) Chr. d. dtsch. St. V. S. 253 A1. (1361).

[3]) Urkb. v. Bas. VIII S. 396 ff. (1476). „aller sturen und beschwernis frei.“

[4]) Jäger, Ulm S. 416. R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443).

[5]) Eheberg S. 50 (1405). Ein Glefener erhielt außer seinem Sold 3 ß ß und ein Einspänner 18 ß ß Nachtgeld. Urkb. v. Bas. VIII. S. 388 ff. (1475). „1 ß 4 ß jede Woche.“ Ochs V. S. 96/97, 112. (pro Tag 4 Schilling.) R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441) „1 schilling“.

[6]) R. U. B. S. 439 Nr. 1040. „da ich an dem aubend wider gen Rotwil komm, so sol ich in min selbs cost sin, wenn ich aber über nacht, so si mich ussgeschikt hand, ussbin, so sollen si mich die wile ich von iren wegen ussbin, becosten.“

[7]) S. U. B. I5 S. 102.

[8]) von Langen S. 121. „von einem gefangenen Reisigen, der edel ist, soll man uns geben 10 fl, von einem der nit edel ist, 5 fl.“

sich behalten,[1]) doch kam es auch vor, daß der Rat bestimmte, wie die Beute verteilt werden sollte.[2])

Hatten sich die Söldner bei einer Fehde tapfer gehalten, so ließen ihnen die Städte manchmal dafür etwas zugute kommen. 1462 erhielt in Augsburg der Stadthauptmann für seine Dienste ein schönes Pferd und zehn Gulden, seine Leute über acht Eimer Wein.[3]) In Basel schenkte man einem Söldner für sein tapferes Verhalten auf einem Zuge einen Rock.[4])

Für den Fall, daß der Söldner in Gefangenschaft geriet, machte der Rat mit jedem Einzelnen aus, wie hoch die Entschädigung für die Zeit seiner Gefangenschaft sein sollte. Je nach der Vereinbarung zahlten Straßburg und Basel bald den ganzen Sold,[5]) bald auch nur den halben.[6])

In Augsburg ersetzte der Rat nur den Schaden an Rossen und Harnisch.[7]) Rottweil war in diesem Falle seinen Söldnern gegenüber zu nichts verpflichtet.[8])

Den Söldner aus der Gefangenschaft durch ein Lösegeld zu befreien, lehnte man ab,[9]) nur soweit ließ man sich herbei, keinen Frieden zu schließen, ohne den gefangenen Söldner mit einzuschließen.[10])

---

[1]) S. U. B. I_5 S. 102. „Was wir dem Vind nemmen, das sol unser sin, es si Ross oder Gut." S. U. B. I_2 S. 369. Wencker, Glev.-B. S. 71. Urkb. v. Bas. VII. S. 279, 326, 533 ff. (1454). R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441). S. 456 Nr. 1065 (1443).

[2]) Urkb. v. Bas. VIII. S. 388 ff. (1475). „soll halb der fursten und stetten houptluten sin und das ander halb an gemein lutt gan." Hugs Vill. Chr. S. 142. „gab man ein ieden knecht ein gulden von der putt, das man zu Eschingen gewunnen hat, des werrend sie woll zufrieden."

[3]) von Stetten S. 192.

[4]) Basl. Chr. IV. S. 191 A_2.

[5]) S. U. B. I_5 S. 758. Urkb. v. Bas. VI S. 253 (1427), VII S. 280 (1447), VIII S. 355 (1473).

[6]) Wencker, Glev.-B. S. 68/69. Urkb. v. Bas. VII S. 327 S. 533 (1454).

[7]) Chr. d. dtsch. St. V S. 258 ff.

[8]) R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443).

[9]) S. U. B. I_5 S. 102.

[10]) S. U. B. I^3 S. 369, I_5 S. 758. Mone 17 S. 434 (1323). Urkb. v. Bas. VII S. 533 (1454).

Auch für den Fall, daß ein Söldner im Dienste der Stadt schwer verwundet wurde oder fiel oder auch während seiner Dienstzeit starb, hatte man sich vereinbart.

Straßburg kam für körperliche Verletzungen seiner Söldner nicht auf,[1]) während Basel dem Söldner den ganzen Sold weiterbezahlte und ihn außerdem noch auf städtische Kosten herstellen ließ.[2]) Den Erben gegenüber hatte Straßburg keine Verpflichtungen, wenn der Söldner im Dienste der Stadt starb.[3]) Basel dagegen ersetzte den Erben Pferde und Harnisch, ebenso den verdienten aber noch nicht bezahlten Sold.[4])

Starb[5]) der Söldner in Augsburg während seiner Dienstzeit, erhielten seine Erben den Sold nach Verhältnis seiner Dienstzeit, fiel er im Dienste der Stadt, so wurde ihm der Sold von einem halben Jahr ausbezahlt. In Straßburg mußten die Erben des Söldners, wenn dieser seinen Sold vorausbekommen hatte und starb, bevor er ihn abverdient hatte, den unverdienten Sold der Stadt zurückerstatten.[6])

Ritt der Söldner in eigenem Interesse und kam daber zu Schaden, hatte man den Erben gegenüber keine Verpflichtungen.[7])

Für den Sold, den die Stadt ihren Söldnern zahlte, machte man auch Ansprüche. Alle Gefangenen, die sie auf ihren Streifzügen oder bei Fehden machten, mußten sie ihrer Stadt abliefern, damit diese mit den Gefangenen nach Kriegsrecht verfahren konnte.[8]) In Augsburg durften

---

[1]) S. U. B. I_5 S. 787.
[2]) Urkb. v. Bas. VIII S. 385, 388 ff.
[3]) Wencker, Glev.-B. S. 68/69. S. U. B. I_5 S. 758
[4]) Urkb. v. B. VI S. 253, 280, VII S. 280, 327.
[5]) Chr. d. dtsch. St. V. S. 258 ff. „in bettweiss von tods wegen".
[6]) Wencker S. 78. S. U. B. I_5 S. 758.
[7]) Urkb. v. Bas. VI. S. 253.
[8]) S. U. B. I_2 S. 369, I_5 S. 102, 758. Wencker, Glev.-B. S. 71, 78. Urkb. v. Bas. VII S. 279, 326, 533 ff. R. U. B. S. 439 Nr. 1040 (1441), S. 456 Nr. 1065 (1443).

sie zwar die Gefangenen selbst behalten, hatten aber nach des Rats Befehl sie zu behandeln.[1]) Gerade wie den Bürgern, war es auch den Söldnern verboten, um ihre Pferde oder Waffen zu spielen, sie zu vertauschen oder gar zu verkaufen ohne Erlaubnis des Rates oder ihres Hauptmanns.[2]) Letzeres war nur erlaubt, wenn „es hinkend würde".[3])

Hatte ein Söldner sein Pferd oder seine Waffen eingebüßt, so war es in seinem eigenen Interesse, sich dieselben möglichst bald wieder anzuschaffen; denn er erhielt erst dann wieder Sold, wenn er im Besitze eines Pferdes oder Waffen war.[4]) Ohne im Dienst der Stadt dazu beordert zu sein, durfte kein Söldner einen Ritt außerhalb der Stadt tun.[5])

Um der Zuchtlosigkeit der Söldnerscharen zu steuern und um zu verhindern, daß die Stadt durch Plündereien ihrer Söldner in Konflikt mit den Nachbarn geriet, erließ man Bestimmungen dagegen, wie wir sie in Basel antreffen.[6])

---

[1]) Chr. d. dtsch. St. V. S. 263 ff.

[2]) Urkb. v. Bas. VI. S. 254, VII. S. 279, 325, VIII. S. 385 „ouch kein spil unerloupt ze tund, noch ir gewere noch harnesch unerloupt zu verkouffen noch zu versetzen.". Wencker, Glev.-B. S. 68/69. „ihre Waffen nicht verspulen noch verwalen noch in deheinen andern Weg abekommen, ohne der houbtmans erlaubnis". Mone 17. S. 439 (Überlingen).

[3]) Wencker, Glev.-B. S. 68/69.

[4]) Eheberg S. 508 (15. Jahrh.). Urkb. v. Bas. VI. S. 280. (1431). Ochs II. S. 394 (1388).

[5]) S. U. B. I$_5$ S. 102. Wencker, Glev.- B. S. 68/69 „und one ir wissen und willen nut von inen reiten". Urkb. v. Basel VI. S. 252 (1427). Mone 17 S. 434.

[6]) Urkb. v. Basel VIII S. 385 (1475) „dehein kilchen noch sust jemand, der nit viand ist, ze berouben, ouch unerloupt nit ze brennen noch jemand brantschatzen, dessgleichen roub nachzelouffen; item die pristerschafft noch frowen nit ze enteren noch einicherlei laster zuzefugen in dehein wise und mit nammen spisz und trank und wes in not ist, umb ir gelt ze kouffen . . . ."

b. Bürger im Solde ihrer oder fremder Städte.

Ein großer Teil der Bürgerschaft fand die Verpflichtung zu militärischen Diensten im Interesse der eigenen Stadt immer drückender, und viele suchten sich deshalb, wie wir oben gesehen haben, dieser Last zu entziehen.

Oft trat auch die entgegengesetzte Entwicklung ein, daß ein Teil der Bürgerschaft ihre sonstigen Beschäftigungen hintansetzte und sich ausschließlich dem militärischen Dienste widmete. Wir finden daher Patrizier und Handwerker im Solde ihrer eigenen Vaterstadt.[1])

Fanden diese Elemente zu Hause keine Tätigkeit, so kam es auch vor, daß sie anderwärts Beschäftigung suchten, daß sie sogar ihr Bürgerrecht aufgaben, um in den Dienst anderer Herren zu treten. Die Städte waren gegen die auswärtigen Kriegsdienste ihrer Einwohner und verboten sie bei willkürlicher Strafe. Man setzte hohe Geldstrafen darauf oder drohte auch mit dem Verluste des Bürgerrechts, wenn der Betreffende es nicht schon von selbst aufgegeben hatte, oder mit Verbannung; war letztere Strafe in Anwendung gekommen, hing die Wiederaufnahme des Bürgers nach Ablauf des Exils doch noch von der Gnade des Rates ab.[2]) Jedenfalls kamen solche Dienste öfters vor, wir können es wenigstens daraus schließen, weil der Rat von Zeit zu Zeit sich genötigt sah, jene Verordnungen von neuem zu erlassen. Diese Strafbestimmungen erließ man, um sich einer eigenen allezeit bereiten Bürgerwehr

[1]) Wencker, Glev.-B. S. 54 (1423); S. 9. Mitteilg. des Ver. f. K. u. A. Heft 13—15 S. 40. Wencker S. 59 ff. 1372 schickte Straßburg gegen Jülich „die Glevener und adlichen Knechte ingesessene Bürger“ im Solde der Stadt.

[2]) Mone 16. S. 440 (1322) 10 Jahre Verbannung und „zehen marg silbers.“ Jäger, Ulm S. 414 „5 Jahr Verbannung.“ Mollwo S. 52 Nr. 60; S. 56 Nr. 75 „und nach den fünf jaren an eins rats gnade.“ Mone Bd. 29 S. 302 „Swer das gebot und die gisezt brichet, der riht der stat fünf pfund und dem amman dri schilling.“ Eheberg S. 328 (1484). Wencker, Ausb. S. 175. Oberrh. Stadtr. II 2 (Überl.) S. 8 § 29; S 80 § 105. Oberrh. Stadtr. II 1 S. 79 § 110. „5 Jahre Verbannung; wenn er darnach wieder in die Stadt will, muß er 10 ℔ hll oder 20 lib. B. zahlen.“

für die Zeiten der Not versichert zu halten und dann auch, um den Konflikt mit Rittern und andern Städten, der daraus erwachsen konnte, zu vermeiden; denn der durch einen Bürger Geschädigte übte an der ganzen Gemeinde Vergeltung.[1])

c. Aussöldner.

Noch auf anderem Wege suchten die Städte ihre Kriegsmacht zu verstärken, indem sie nämlich auswärtige Adlige durch Verträge sich verpflichteten, im Kriegsfalle ihnen zu Hilfe zu kommen.[2]) Als Gegenleistung zahlte ihnen die Stadt eine jährliche Rente,[3]) und im Falle eines Krieges noch einen besonderen Sold.[4])

Diese Adligen führten den Namen „Aussöldner", die sich von Ausbürgern oder Edelbürgern nur dadurch unterschieden, daß sie das Bürgerrecht der betr. Stadt nicht erwarben. Meistens trugen ihre Verträge mit den Städten den Charakter eines Bündnisses.[5])

Die Dauer der Verpflichtung richtete sich jeweils nach der Übereinkunft mit dem Rate der Stadt.[6]) Im Kriegsfalle brauchten sie nur nach ausdrücklicher Aufforderung der Stadt zu Hilfe zu eilen.[7]) Für die Dauer eines Krieges traten sie mit einer Anzahl Glefen in ein Dienstverhältnis zur Stadt.[8])

---

[1]) Mollwo S. 51 Nr. 60 vergl. Anm. 2. S. 75.

[2]) S. U. B. I 2 S. 368 ff. Urk. u. A. der Stadt Ulm II 1 S. 81.

[3]) Ulm, Urk. II 1 „jährlich 600 ℔ Heller." S. U. B. I 5 S. 591 (jährlich 800 Gulden). I 5 S. 676 (jährlich 200 Gulden).

[4]) S. U. B. I 5 S. 591.

[5]) Ruppert, Urkb. der Stadt Überl. S. 5. (Schriften des Vereins zur Gesch. des Bodensees 17). Augsb. Urkb. I. S. 98 (1292). Urkb. v. Bas. V. S. 369 ff. (1407) u. a.

[6]) Mendheim S. 36. S. U. B. I 5 S. 590, 675 ff. u. a. R. U. B. S. 352 ff Nr. 833 (1418) auf 4 Jahre.

[7]) R. U. B. S. 352 ff. Nr. 833 (1418).

[8]) Wencker S. 78. S. U. B. I 5 S. 591, „mit 30 oder 40 Glefen." I 5 S. 676. Urkb. v. Augsb. I. S. 244 (1326). R. U. B. S. 352 Nr. 833 (1418) „mit 200 Mann".

Diese Aussöldner waren für die Städte eine große und brauchbare Hilfe im Kriege, ohne daß dabei die städtischen Ausgaben allzusehr belastet wurden.

Andererseits war es auch für die Ritter eine willkommene Gelegenheit, durch diese Kriegsdienste ihr ritterliches Ansehen noch lange Zeit zu wahren und dabei zugleich ihre materielle Lage zu verbessern.[1])

Daher ist es auch kein Wunder, daß die Städte jederzeit eine beträchtliche Anzahl derselben sich verpflichteten und nicht selten von ihnen Dienstangebote erhielten.[2])

Immer war die Öffnung der Burgen und Schlösser mit in die Annahmebedingungen eingeflochten.[3]) Letzteres suchten natürlich die Städte gerne zu erlangen, namentlich bei nahgelegenen Burgen, und damit zugleich das Recht, eine kleine Besatzung hineinlegen zu dürfen, stehend oder auch nur im Kriegsfall. Dadurch war es ein Leichtes, die Straßen zu beobachten und sich so vor Überfällen zu schützen. Auch konnten solche Burgen eine Zufluchtsstätte für einen etwaigen Rückzug bilden. Für den Schaden, den der Aussöldner etwa durch einen für die Stadt geführten Krieg erlitt, hatte er selbst aufzukommen,[4]) wir finden wenigstens keine Bestimmungen, die das Gegenteil beweisen.

Gerade wie die adligen Söldner, sagten auch die Aussöldner nicht allen Gegnern der Stadt auf. Sehr häufig nahmen sie Fürsten und Herren, denen sie eng befreundet oder sonst irgendwie verpflichtet waren, davon aus.[5])

Ein Vergleich zwischen den Vorteilen und Nachteilen des Söldnerwesens wird sicherlich zu Ungunsten der ersteren

---

[1]) Mendheim S. 42.

[2]) S. U. B. I 6 S. 530.

[3]) Wencker S. 78. Urkb. v. Bas. V. S. 369 ff. (1407) S. U. B. I 2 S. 368 ff. I 5 S. 590 ff.; 676. Urkb. v. Augsb. I. S 244. R. U. B. S. 352 Nr. 833 (1418) „und sullen ouch inen unsre sloss, stett und vestinen offen sin zu allen iren nötten wider menglich."

[4]) S. U. B. I 5 S. 591, 676, 758.

[5]) Wencker S. 78. S. U. B. I 5 S. 676. Urkb. v. Bas. V. S. 371. R. U. B. S. 352 ff. Nr. 833 (1418).

ausfallen. Sicher ist zwar, daß die Entlastung des Bürgerstandes vom Kriegsdienst nicht zum wenigsten zur großen Blüte der Städte beigetragen hat. Doch die Nachteile sind nicht zu verkennen. Allmählich stiegen die Kosten des Söldnerwesens zu ungeheurer Höhe, so daß wohl manche Stadt ihren Verpflichtungen kaum mehr nachkommen konnte. Sodann standen die Söldner weit hinter der Bürgerwehr zurück, was ihre Treue und Verläßlichkeit betraf.

Die Kraft der Söldnerscharen gehörte eben dem Meistbietenden. Solche Scharen konnten in keiner Weise die Bürger ersetzen, die früher selbst für ihren eigenen Herd und für ihre Vaterstadt gekämpft hatten.

Kap. V.

Zeughäuser und Marställe.

a. Zeughäuser.

§ 1.

Aufkommen der Zeughäuser.

Die Bewaffnung, die sich der Bürger selbst beschaffte, konnte auf die Dauer allein nicht genügen, um den Waffenbedarf der Stadt in Fehdezeiten zu decken. Daher sahen sich die Städte frühe genötigt, um für jeden Notfall gerüstet zu sein, eine Anzahl Waffen im Besitze der Stadt zu halten.[1]) Zur Aufbewahrung dieser Waffen, vor allem für die größeren Geschütze und Belagerungswerkzeuge, mußten geeignete Räume geschaffen werden. Dies führte allmählich zur Anlage städtischer Zeughäuser.

Anfangs verwandte man alle möglichen Räume zur Aufbewahrung von Waffen; in Basel die Gewölbe des Rathauses[2]) und auch das alte Salzhaus.[3])

Später erst wurden eigentliche Zeughäuser angelegt. In Basel baute man 1441 ein solches an der linken Seite des Peterplatzes;[4]) in Augsburg ist ein Zeughaus seit 1447

[1]) Ochs II. S. 395 (1361). Nach einem Verzeichnis von 1361 hatte Basel damals schon einen Vorrat von Panzern, Armbrusten, Geferten und alten und neuen Waffenröcken. „Do was der Panzer die man hott 152, der Armbrostér 143, die Geferten 115, die nuwen Waffenröcke 90, der alten 60“

[2]) Ochs II. S. 395 (1360).

[3]) Ochs V. S. 86 ff.

[4]) Ochs V. S. 86 ff.

nachweisbar.[1]) Auch Ulm,[2]) Rottweil,[3]) Überlingen und Villingen waren im Besitze solcher.

In Überlingen[4]) war zur Zeit der Reichsstadt das spätere Bibliotheksgebäude Zeughaus gewesen, in Villingen stand dasselbe am oberen nördlichen Tor.[5])

Den Waffenvorrat dieser Zeughäuser an kleineren Waffen lieferten die Schenkungen der Bürger oder die im Kriege erbeuteten Waffen.[6]) Oft knüpfte die Stadt an den Erwerb des Bürgerrechts die Lieferung von Waffen für das städtische Zeughaus. In Ulm mußte jeder Bürger bei seiner Aufnahme in das Bürgerrecht zwei Gulden für eine Armbrust geben.[7]) In Basel hatte nach einer Verordnung von 1414 jeder, der ein Amt bekam, eine Armbrust im Werte von 5 ß zu liefern.[8])

Die größeren Geschütze, welche zur Belagerung und zur Verteidigung einer Stadt notwendig waren, wurden mit bedeutenden Kosten von den Städten selbst beschafft, um die Wehrfähigkeit der Stadt zu erhöhen.[9]) Der Reichtum der damaligen Städte machte es ihnen leicht, die meisten und besten Waffen in ihren Besitz zu bekommen. Mit der Zeit entstanden so wohlgefüllte Zeughäuser; große Geschütze oder Donnerbüchsen, kleinere Handbüchsen, Armbrüste, Pfeile, Wurf- und Schleudermaschienen, Mauerbrecher und

[1]) von Stetten S. 169.

[2]) Jäger, Ulm S. 419.

[3]) Ruckgaber, Gesch. Rottw. S. 157. Wir finden hier nämlich, daß man oft Streifkorps bildete, die im Gebiete der Stadt umhergeschickt wurden, und die man mit Waffen aus dem Zeughaus versah.

[4]) Mone, Oberrh. Z. 18. S. 59 ff.

[5]) Oberrh. Stadtr. II1. Vill. S. 140.

[6]) Basl. Chr. IV. S. 197. Ochs III. S. 470 (1445). Vill. Chr. Mone II. S. 89.

[7]) Maurer I. S. 504. Jäger, Ulm S. 417. Mollwo S. 155 Nr. 282 „daz man dehainen ze Burger innemen sol, denne daz der vorhin geben sol . . . ein armbrust."

[8]) Ochs V. S. 211 (1414) „Welchem hinanthin von uns ein Amt geliehen wird, der soll einen Armbrost den Räten geben das 5 ß werth si."

[9]) Ochs II. S 79 (1354).

Bliden fanden daselbst ihren Platz. Daselbst wurden auch die Pulvervorräte aufbewahrt, außer wenn die Stadt eigene Pulvertürme hatte.[1]) Aus diesen Beständen wurde die Ausrüstung der Bürger, später besonders die der Söldner ergänzt.[2]) Auch halfen sich befreundete Städte leihweise mit ihren Vorräten aus.[3])

§ 2.

Die Aufsichtsbeamten des städtischen Zeughauses.

Die Aufsicht über die Verwaltung des städtischen Zeughauses hatten die vom Rat dazu beauftragten Ratsmitglieder[4]) oder auch eigens dazu angestellte Zeugmeister.[5])

In Basel treffen wir 1361 die „Siebenherrn" mit der Aufsicht über das Zeughaus betraut,[6]) 1494 zwei Zeugherrn.[7])

In Ulm führten zwei Ratsmitglieder die Aufsicht.[8]) Diese Aufsichtsbeamten waren verpflichtet, von Zeit zu Zeit das vorhandene Waffenmaterial auf seinen brauchbaren Zustand zu prüfen.[9]) Über die Waffen, die zum Gebrauche entliehen wurden, hatten sie genau Buch zu führen und dafür zu sorgen, daß alles wieder zurückgeliefert wurde.[10])

---

[1]) Jäger, Augsb. S. 160. Ochs V. S. 193; II. S. 395; Sevin S. 21. Jähns S. 957 ff. Basl. Chr. IV. S. 263 (1425).

[2]) Ruckgaber S. 157. Jäger, Ulm S. 417 ff. Oberrh. Stadtr. II 2 Überl. S. 409 vergl. Anm. 9.

[3]) Ruppert, Urkb. z. Gesch. der Stadt Überl. S. 5 (1499). Hugs Vill. Chr. S. 74 (1519) „von den Jnnsbruckern zwo nottschlangenbüchsen." Wackernagel I 2 S. 299/300 (1396, 1444).

[4]) Ochs II. S. 395. Jäger, Ulm S. 421. In einem Verzeichnis der Ratspersonen von 1403 werden „Heinrich Rembold vnd Endres Weckherlin „Gezeugmeister" genannt."

[5]) Schmoller, Straßb. z. Z. der Zunftk. S. 125 Nr. 134. Eheberg S. 43 (1405). Ochs V. S. 82, 87 ff. Oberrh. Stadtr. II 1. Vill. S. 140.

[6]) Ochs II. S. 395.

[7]) Ochs V. S. 86 ff.

[8]) Jäger, Ulm S. 421.

[9]) Ochs V. S. 87 ff. Schmoller S. 125 Nr. 134.

[10]) Eheberg S. 43 (1405). Oberrh. Stadtr. II 1. Vill. S. 140 „wa nu ouch hocken spiess oder anders auf eins raths bevelch ausgeleichen, ordenlich aufschreiben und hernacher, so solches nit mehr gepraucht, widerumb von denen solches geleichen erfordern, an sein statt in zeughaus widerthun und ordnen, alda es vor gewesen und gelegen."

§ 3.

Meister, die zum Zweck der Erhaltung und Vermehrung des städtischen Waffenbestandes geworben werden.

Die Ausführung der Anordnungen der Zeugherrn, ebenso die Instandhaltung und Ergänzung der Waffenbestände lag mehreren Beamten ob, die nicht nur gelernte Waffenschmiede waren, sondern auch zugleich im Felde die Geschütze bedienten.[1]) Ein Beamter sorgte für die Armbrüste und für die sonstigen kleineren Waffen, ein anderer für die Feuerwaffen oder für die Bereitung des Pulvers.

Wir treffen daher in den Städten Armbrustschnitzer oder Bogner,[2]) Klingenschmiede,[3]) Waffenschmiede,[4]) Plattner,[5]) Pfeilschnitzer und Pfeilschifter,[6]) Panzermacher,[7]) Schwertfeger,[8]) Harnischmacher,[9]) Büchsenmeister und Büchsengießer,[10]) Geschützmeister[11]) und Pulvermacher.[12])

Seit dem 14. Jahrhundert nahmen die Städte solche Waffenschmiede in ihre Dienste.[13]) Ihre Anstellung war

[1]) Urkb. v. Bas. VIII. S. 339/40 (1473). „uss büchssen zu schiessen." Urkb. v. Bas. IX S. 243 (1503), IX S. 324 (1509), X S. 233 (1538). R. U. B. S. 444 Nr. 1049 (1441). „wohin si mit der baner oder suss starbreisen ziehend und min ze schiessen bedorffen uss iren grossen oder kleinen büchsen, uff dem veld, in gelegern oder in nachyler oder in ir statt und usserhalb . . . ."

[2]) Mone 6 (1275), 18 S. 56 ff., 17 S. 300 ff. (1424. 1506). Schmoller S. 123 (1405). Jäger, Ulm S. 418 ff. (1402). Greiner Nr. 302.

[3]) Würdinger II. S. 339 ff. (1301, 1325)

[4]) Jäger, Ulm S. 418 ff.

[5]) Jäger, Ulm S. 418 ff. (1300, 1407, 1430, 1435).

[6]) Jäger, Ulm S. 418 ff. (1431, 1444).

[7]) Mone 18 S. 57 (1529).

[8]) Jäger, Ulm S. 418 ff. (1405).

[9]) Urkb. v. Bas. X S. 253/54 (1539).

[10]) Urkb. v. Bas. VI S. 82 (1413). Ochs III. S. 38 (1405). Mone 6 (1430), 18 S. 39. Würdinger II S. 400 (1436). Jäger, Ulm S. 419 (1377). Greiner Nr. 302.

[11]) Urkb. v. Bas. X S. 233 (1538), S. 253/54 (1539), S. 268.

[12]) Urkb. v. Bas X. S. 204/5 (1542).

[13]) Mone 16 S. 8.

sehr verschieden. Bald waren sie auf Lebenszeit, bald auch nur auf eine Reihe von Jahren der Stadt verpflichtet. Diejenigen, welche man noch nicht erprobt hatte, wurden gewöhnlich nur auf einige Jahre,[1]) andere, die man kannte, auf Lebenszeit in Dienst genommen.[2]) Manchmal war in ihren Dienstverträgen überhaupt keine Zeit angegeben.[3]) In diesem Falle konnte die Stadt jederzeit ihrem Meister den Dienst aufsagen; doch mußte dies je nach Vereinbarung ein Jahr oder auch ein halbes Jahr, bevor er den Dienst verlassen sollte, geschehen.[4])

Jede Stadt suchte natürlich tüchtige Waffenschmiede in ihren Dienst zu bekommen, und manchmal machten sie sie einander abtrünnig,[5]) was mit großen Kosten der Stadt verbunden war. Um sie dauernd in ihrem Dienst zu halten, gewährte man ihnen mancherlei Vergünstigungen. Die Stadt schenkte ihnen das Bürgerrecht und das Zunftrecht,[6]) stellte ihnen freie Wohnung zur Verfügung[7]) oder lieh ihnen ein Haus gegen mäßige Vergütung[8]) oder leistete ihnen einen Zuschuß zu dem Hauszins.[9]) Außerdem befreite die Stadt

---

[1]) Mone 6 S. 57 (5 Jahre), 18 S. 56 ff., 17 S. 298 (5 Jahre), S. 300 ff. (6 Jahre). Urkb. v. Bas. VIII S. 339/40 (1473) (5 Jahre), IX S. 324 (1509) (10 Jahre), IX S. 243 ff. (1503) (6 Jahre). Jäger, Ulm S. 419, 421 (1426, 2 Jahre). R. U. B. S. 444 Nr. 1049 (1441, 5 Jahre).

[2]) S. U. B. I_5 S. 715. Urkb. v. Bas. V. S. 357 (1405), X S. 20 (1524), X. S 145/46. Ochs III S. 38.

[3]) Mone 6. S. 54; 18 S. 57. Schmoller S. 123. Jäger, Ulm S. 418 ff. (1407). Urkb. v. Bas. X S. 233 (1538), X S. 253/54 (1539).

[4]) Urkb. v. Bas. X S. 233 (1538), X S. 253/54 (1539).

[5]) Mojean S. 16.

[6]) Urkb. v. Bas. V. S. 357 (1405), X. S. 233 (1538), X. S. 253/54 (1539). Ochs III S. 38. Basl. Chr. V S. 96 A_2. Jäger, Ulm 418 ff. (1407). Mone 17 S. 300 ff. 18 S. 57.

[7]) Schmoller S. 123. Mone 17, 300 ff., 18, 56 ff. Ochs III S. 38. Urkb. v. Bas. V. S. 357 (1405), IX S. 243 ff. (1503), 388 ff.; 324 (1509), X. S. 145/46, X. S. 233 (1538).

[8]) Urkb. v. Bas. X. S. 233 (1538).

[9]) Urkb. v. Bas. X. S. 20 (1524) „4 ß für husszins“ X. S. 268 ff. (4 ß f. behusung.)

oftmals den Meister von jeglicher Steuer[1]) und von den persönlichen Diensten des Bürgers in der Stadt.[2]) In Überlingen sicherte man dem Panzermacher 1529 Konkurrenzlosigkeit zu, um den Meister in der Stadt festzuhalten.[3])

Bei der Annahme der Meister schloß die Stadt mit ihnen einen Akkord ab, wonach sie der Stadt treu zu dienen und gehorsam zu sein[4]) und mit ihrer Kunst und Arbeit zu „warten" versprachen; außerdem mußten sie noch geloben, während der Zeit ihres Vertrages keinem andern Herrn zu dienen[5]) und überall hinzugehen, wohin man sie schicken würde.[6])

Unter den für die Verfertigung von Waffen in Anspruch genommenen Handwerkern waren die Armbrustschnitzer die ältesten.[7]) Jährlich mußten sie eine bestimmte Anzahl von Armbrüsten abliefern[8]) und die Schäden an den vorhandenen ausbessern.[9]) In Überlingen durften sie ihre Waffen nur in der Stadt verkaufen.[10]) In Straßburg konnte der Meister seine Ware erst dann einem Fremden anbieten, wenn er in der Stadt keinen Käufer mehr fand;[11]) ebenso durfte er keine Waffen an Feinde der Stadt verkaufen.[12])

[1]) Mone 18 S. 56. 17 S. 300. Nur von Grundstücken, die sich die Meister während ihres Aufenthaltes in der Stadt neu erwarben, mußten sie Steuer zahlen.

[2]) Mone 17, 300 ff. 18, S. 57. Urkb. v. Bas. X. S. 233 (1538) „hütens und wachens fri sin."

[3]) Mone 18. S. 57 (1529).

[4]) Mone 6. S. 57/58. Jäger, Ulm S. 418. Urkb. v. Bas. VIII. S. 399 ff. (1475).

[5]) Mone 6. S. 49. 57/58. Urkb. v. Bas. VIII. S. 399. IX. S. 243. S. 324 (1509). S. 388 ff.

[6]) Jäger, Ulm S. 418.

[7]) Vergl. Anm. 2. S. 82.

[8]) S. U. B. I 2 S. 30 (1275) jährlich „fünf guti krepfige armbrust." Schmoller S. 123 „jährlich 10 Armbrüste". Jäger, Ulm S. 418, jährlich 1 Armbrust. Mone 18 S. 56 ff. 17 S. 301. 6. S. 49.

[9]) Mone 6. S. 49.

[10]) Mone 18. S. 57. Die Stadt sicherte ihnen dafür Konkurrenzlosigkeit zu.

[11]) Mone 6. S. 49 (1275).

[12]) Mone 6. S. 49.

Die Armbrustschnitzer treffen wir noch in den Städten an, als schon lange die Feuerwaffen eingeführt waren.[1])

Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen waren die Städte genötigt, um mit den Neuerungen Schritt halten zu können, sich auch nach Meistern umzusehen, die mit den Neuerungen vertraut waren; denn jede neue Verbesserung in den Waffen fand, wenn sie auch nicht immer von den Städten selbst ausging, doch in ihnen zuerst Eingang.[2]) Dies gilt von den Armbrüsten ebensowohl, wie von den Feuerwaffen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bedienten sich schon alle hervorragenden Städte der Feuerwaffen, und zwar nicht bloß der sogenannten Feuerröhre, Fäustlinge oder Büchsen, sondern auch des verbesserten schweren Geschützes, wie z. B. in Augsburg.[3]) Schon 1372 schossen die Augsburger mit 20 metallenen Steinbüchsen auf das bayrische Heer. 1378 ließen sie drei große metallene Stücke gießen, von denen eines Bleikugeln von 127 Pfund schoß. Die Straßburger besaßen 1475 eine große Büchse, welche nur von 18 Hengsten in Bewegung gesetzt werden konnte.[4]) Zu ihrer Bedienung und Verfertigung stellten die Städte sogenannte Büchsenmeister oder Büchsengießer an. Schon seit dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts findet man sie in allen bedeutenden Städten.[5]) Wie erwähnt, existierten noch lange Zeit nach Einführung des Schießpulvers die alten und neuen Meister nebeneinander, doch scheinen die Schützenmeister zu gleicher Zeit Aufsichtsbeamte über die andern Handwerker gewesen zu sein; in Straßburg wird wenigstens in einem Dienstbrief ausdrücklich erwähnt, daß „der stett armbroster denselben zweien schützenmeistern alle zit gehorsam und gewärtig

[1]) Sevin S. 20. Überlingen nahm noch 1506 einen Armbruster in Bestallung. Mone 17. S. 300 ff. (1506).

[2]) Maurer I. S. 530.

[3]) Jäger, Augsburg S. 160.

[4]) Maurer I. S. 530.

[5]) Ochs II. S. 396 (1390); Wackernagel I$_2$ S. 300 (1371). Jäger, Ulm S. 418/19 (1377) vergl. Anm. 10. S. 82.

sin . . .[1]) sollte. Ein weiterer Grund für obige Annahme ist der, daß der Schützenmeister die Aufsicht über das ganze Zeughaus führte und für seine Instandhaltung zu sorgen hatte. Außerdem mußte er jedes Jahr ein Inventar des Zeughauses aufstellen, genau Buch führen über alles, was jährlich abging und neu dazukam.[2]) Wurden für einen Auszug unter die Bürger Waffen verteilt, so hatten die Schützenmeister genau aufzuschreiben, wer die Waffen bekam[3]) und Sorge dafür zu tragen, daß die ausgeliehenen Waffen wieder zurückgegeben wurden.[4]) Jährlich mußten sie ein- bis zweimal die Armbrusten prüfen und etwaige Schäden ausbessern lassen, außerdem noch für Neuanschaffungen Sorge tragen.[5])

In Basel hatte der Schützenmeister dieselbe Befugnis. 1405 mußte er bei seiner Annahme der Stadt noch schwören, „seinen Sohn Hans förderlich seine Kunst zu lehren", damit die Stadt niemals wegen eines Büchsenmeisters in Verlegenheit kommen würde.[6])

Für die Bereitung des Pulvers nahmen die Städte im allgemeinen keine besonderen „Pulvermacher", die Schützenmeister mußten das Pulver zu ihren Geschützen selbst bereiten.[7]) Erst 1542 nahm Basel einen eigenen Meister, einen sog. „Pulvermacher" in Dienst. Da in jener Zeit die Anfertigung des Pulvers noch als Geheimnis galt, mußte sich dieser der Stadt verpflichten, niemand das Geheimnis des Pulvermachens mitzuteilen.[8])

[1]) Mone 6. S. 56. 16. S. 57.

[2]) Mone 6. S. 54 ff. Darum heißt es auch in der Bestallung, man wolle nur solche, die „schriben und lesen könnent."

[3]) Mone 6. S. 54 ff.

[4]) Eheberg S. 502. (15. Jahrh.)

[5]) Mone 6. S. 54 ff.

[6]) Ochs III. S. 38 (1405). Urkb. v. Bas. V. S. 357 (1405).

[7]) Ochs III. S. 38 (1405). Urkb. v. Bas. IX. S. 243, 388 ff. „der statt bulver salbeter oder anders zu sollichen Dingen gehörende ze machen und ze versorgende." R. U. B. S. 444 Nr. 1049 (1441) „wenn meine herren . . . pulfer . . . ze machen hand, so sol ich in das getrawlich machen."

[8]) Urkb. v. Bas. X. S. 204/5.

Alle diese Zeughausbeamten erhielten einen jährlichen Gehalt; jedenfalls aber wurden bei dessen Festsetzung die obengenannten Vergünstigungen mit in Betracht gezogen. Der Sold der Schützenmeister ist durchweg höher[1]) als derjenige der Armbrustschnitzer und der andern Beamten, die vor Einführung des Schießpulvers in den Städten zu finden sind.[2]) Jede Reparatur[3]) von Waffen, ebenso der Auszug mit ins Feld wurden ihnen besonders vergütet.[4]) In Straßburg erhielten sie von der Stadt noch Kleidung,[5]) und in Basel außerdem noch Holz und Nahrungsmittel gestellt.[6])

Da die Städte nicht immer, namentlich die kleineren, für jedes Handwerk einen eigenen Meister halten konnten, halfen sich befreundete Städte gegenseitig dadurch aus, daß der Meister der einen Stadt mit Erlaubnis des Rates

---

[1]) S. U. B. I$_5$ S. 716. „300 flor." Würdinger II. S. 400. Ochs III. S. 38 (1405) „65 rhin. Gulden". Urkb. v, Basel V. S. 357 „63 Gulden." VIII. S. 399 (1475) „wöchentlich 1 ß 3 β stebler." IX. S. 324 (1509) „16 ß pf." X. (1524) S. 20 „1 ß 5 β wöchentlich." Jäger, Ulm (1377) S. 419 „150 Gulden". (1426) S 421 „20 ß Heller". S. 515 „52 ß Heller". R. U. B. S. 444 Nr. 1049 (1441) „10 ß Heller".

[2]) Schmoller S. 123 (1405) „jährlich 6 lib. ℔. Greiner Nr. 302 „15 sh. h. jährlich". Mone 6. S. 49 (1275) „12 ß pf. jährl." 6. S. 57 (1430) „4 ß ℔ jährlich." 17. S. 300 ff. „4½ ß Pf. jährlich." 18. S. 56 „4 ß ℔ jährlich."

[3]) Mone 6. S. 49, 57. 17. S. 298.

[4]) Mone 6. S. 49. „Wenne so wir ouch gemeinliche uzziehent, so sol er mit unserm kost mit uns varn und suln wir gelten, swas er denne gezuges bedarf zu eime antwercke". Mone 6. S. 57. 17. S. 298. R. U. B. S. 444 Nr. 1049 (1441) „täglich 3 Schill. Heller". Urkb. v. Basel VI. S. 82 (1413). VIII. S. 399 ff. (1475). IX. S. 324 (1509) „täglich 4 β."

[5]) Schmoller S. 123 (1405) „14 Ellen Tuch".

[6]) Ochs III. S. 38. „8 Ellen Tuch, 10 Vierzel Korn, ½ Fuder Wein." Urkb. v. Bas V. S. 357 „und ouch ierlichs acht ellen tuches ze einem roke . . . alle jar uff unser frowen Tage ze herbste zehen vierentzel dinkeln und uff sant Gallen tage ein halb Fuder wins." VIII. S. 399 ff. „jährlich 1 rogk" (1475). X. S. 145/46 „jährlich 1 rock." IX. S. 324 (1509) „jährlich 1 rock u. zimblich brennholtz." X. S. 145/46, 233 (1538), S. 20. S. 208 ff. IX. S. 243 ff. 388 ff.

in den Dienst einer andern befreundeten Stadt treten durfte, wie wir es in Straßburg finden. Doch mußte der betreffende Meister auf Verlangen des Rates sofort zurückkehren.[1]) Ulm lieh dem Kaiser Sigismund seinen Meister.[2])

Häufig treffen wir auch Aufträge an fremde Meister „zwecks Lieferung von Geschützen“.[3]) Die Stadt stellte selbst das „Zeug“ zum Gießen, und der Meister erhielt vom Zentner zu gießen eine bestimmte Summe. In Ulm betrug diese Summe „vom Centner Kupfer zu giessen 8, vom Centner Blei 6 schilling“.[4]) In Überlingen mußte der auswärtige Meister die von ihm gegossenen Geschütze selbst in die Stadt bringen und damit Schießproben ablegen. Während seines Aufenthaltes in der Stadt hatte er freie Verpflegung.[5]) Augsburg ließ seine Geschütze in dem städtischen Gießhaus verfertigen.[6]) Wir dürfen wohl auch von den übrigen Städten, wenigens von den größeren, annehmen, daß sie im Besitze eigener Gießhäuser waren, doch finden wir solche nirgends erwähnt.

b. Marställe.

§ 1.

Nachweis von Marställen.

Für den Kriegsbedarf wurde, wie wir gesehen, die große Masse der notwendigen Pferde von den Bürgern gestellt. Daneben aber ergab sich für den Rat die Notwendigkeit, eine, wenn auch nicht allzu große Anzahl von

[1]) S. U. B. I_5 S. 716. Wackernagel I_2 S. 301 (1514).

[2]) Jäger, Ulm S. 419.

[3]) Eheberg S. 559 Nr. 298 (1524). Mone 18. S. 40. Schönberg S. 158. von Stetten S. 255. Jäger, Ulm S. 419.

[4]) Jäger, Ulm S. 419 (1423).

[5]) Mone 18 S. 40 „den 1 schuss mit einer halben kugel, den andern schutz mit einem dritten teil einer kugel, und den dritten schutz mit einer gantzen volkumen kugel.“

[6]) von Stetten S. 255. 1502 . . . . im Giesshaus 35 metallene Stücke und einen großen Mörser.

Pferden zu schneller Verfügung in eigenem Besitz zu haben, vor allem für Gesandtschaftsreisen und Botenritte in städtischem Interesse.[1]) Diese Pferde standen im städtischen Marstall. Für unsere Städtegruppe sind die Berichte über Existenz und Einrichtung der Marställe ziemlich mangelhaft; nur für einige Städte lassen sich Marställe nachweisen. In Straßburg wird gelegentlich einer Privaturkunde von 1313 eine Stallgasse erwähnt.[2]) In Ulm erscheint 1388 ein Beamter mit dem Namen „Marstaller", der auf die Existenz eines städtischen Marstalls hinweist;[3]) für Basel läßt sich ein solcher erst 1447 nachweisen.[4]) Außer den städtischen Pferden standen in Straßburg zur Zeit eines Krieges auch die von den Bürgern gelieferten Pferde auf dem Marstalle;[5]) in Basel die Pferde der Söldner.[6])

§ 2.

Verwaltung der Marställe.

Über die Verwaltung der Marställe geben uns die Eidesformeln der einzelnen Beamten Aufschluß, aus denen man ihre Funktionen in der Hauptsache entnehmen kann. Ratsherrn hatten wohl auch hier die Oberaufsicht.

Der erste unter den eigentlichen Vollzugsbeamten war in Ulm der Marstaller,[7]) in Basel der Stallmeister[8]), in Straßburg der Stallwart.[9]) In letzterer Stadt hatte dieser die Pferde der Söldner zu mustern,[10]) über die ganze Verwaltung genau Rechenschaft abzulegen, alle 14 Tage in jedes Söldners Haus zu gehen und nachzusehen, ob der Söldner seine

[1]) Mollwo S. 115. Nr. 199. S. 120. Nr. 215. Jäger, Ulm S. 416. 426.
[2]) S. U. B. I_3 S. 740 (1313). I_7 S. 11. 426 (1344).
[3]) Jäger, Ulm S. 417.
[4]) Urkb. v. Basel VII S. 279 (1447).
[5]) Eheberg S. 30 ff (15. Jahrh.) S. 155 § 31 (um 1400).
[6]) Urkb. v. Bas. VIII. S. 355 (1473).
[7]) Jäger, Ulm S. 416 ff, 1388 in 1 Steuerrechg. „Utzlin, Marstaller." 1433 L. Schwarz, Marstaller.
[8]) Urkb. v. Basel X. S. 249/50.
[9]) Eheberg S. 42 (15. Jahrh.) S. 123 (1443).
[10]) Eheberg S. 57 (Anfg. des 15. Jahrh.).

Pferde auch richtig pflegte.[1]) Nur wenn mehr als zwei Pferde auf dem Stalle waren, durfte der Stallwart zu Straßburg noch einen Knecht halten,[2]) in Basel nur wenn vier Pferde vorhanden waren.[3])

Neben dem Stallwart finden wir in Straßburg noch einen Roßtäuscher erwähnt, der die neuen Pferde für die Stadt anzuschaffen oder die alten zu verkaufen hatte. Zusammen mit dem Stallwart musterte er die Pferde der Söldner.[4])

Beamter des Marstalls war auch der Schmied, der alle auf dem Marstall vorkommenden Arbeiten zu verrichten hatte,[5]) wie Pferde zu beschlagen, das Schmiedegerät zu verwahren, das Geschirr der Pferde instand zu halten und alles Beschädigte wieder auszubessern.[6])

Alle diese Beamten wohnten in Straßburg und Basel auf dem Marstall.[7]) Außer dem Gehalt[8]) erhielten sie, wie die meisten anderen städtischen Beamten, Kleidung und Nahrungsmittel.[9]) Straßburg stellte dem Schmied auch noch sein Material zur Verfügung, wie Roßeisen, Nägel etc.[10]) In Basel bekam der Schmied das Bürgerrecht und das Zunftrecht verliehen,[11]) außerdem sollte er „hüttens und wachens fri sizen.“[12])

---

[1]) Eheberg S. 121 (1443), S. 136 (1443).

[2]) Eheberg S. 131 (1443).

[3]) Urkb. v. Bas. X S. 249/50.

[4]) Eheberg S. 125 (1443).

[5]) Eheberg S. 43 (1405) Urkb. v. Bas. IX. S. 252 (1503) IX. S. 313 (1508)

[6]) Eheberg S. 341 (1492).

[7]) Eheberg S. 43 (1405) Urkb. v. Bas. X. S. 249/50.

[8]) Eheberg S. 476 (15. Jahrh.) städt. Schmied jährlich 4 lib ₰. Urkb. v. Basel X. S. 249/50 Wenn 4 Pferde auf dem Stalle waren, erhielt der Stallmeister wöchentlich 1 ß 2 schill. IX. S. 313. Stallmeister täglich 5 schill. und sein Knecht 4 schill.

[9]) Urkb. v. Bas. X S. 249/50. Stallmeister im 1. Jahr „sechs ellen wiss und schwarz lûndisch tuch, später alle 3 jar anfangs Juli 6 ellen zu einem Rock.“ IX. S. 313 „jährlich 4 ß für 1 Rock“; S. 252 ff. (1503) ein vierzel Dinkel.“

[10]) Eheberg S. 476. (15. Jahrh.)

[11]) Urkb. v. Basel. IX. S. 252 ff (1503); S. 327 (1510).

[12]) Urkb. v. Bas. IX S. 252 ff (1503).

Lebenslauf.

Ich, Karl Saur, wurde geboren am 9. Dezember 1887 in Balsbach, Amt Eberbach, als Sohn des Hauptlehrers Ambros Saur, und bin katholischer Konfession. Den Elementarunterricht erhielt ich in der Volksschule in Rot, Amt Wiesloch. Herbst 1900 trat ich in die Quarta des Großh. Gymnasiums zu Rastatt ein; 1905 vertauschte ich letztere Anstalt mit dem Großh. (jetzt Karl Friedrichs-) Gymnasium in Mannheim, das ich Juli 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Herbst 1907 begann ich an der Heidelberger Universität meine Studien, die ich Sommer-Semester 1910 an der Universität in Freiburg i. Br. fortsetzte. Am 6. Mai 1911 bestand ich das Doktorexamen.

Allen meinen verehrten Lehrern danke ich von Herzen. Meinen tiefsten Dank schulde ich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below, der mir zu vorliegender Arbeit die erste Anregung gegeben und mir bei ihrer Abfassung jederzeit in liebenswürdigster Weise entgegenkam.